

Beschluss über den Teillandschaftsplan der Gemeinde Glowe

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 16.02.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe (Entscheidung)	23.03.2022	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 21.8.2019 den Aufstellungsbeschluss Nr. GV 030.07.026/19 über die Aufstellung eines Teillandschaftsplanes beschlossen. Es handelt sich um einen Teillandschaftsplan mit der Zielstellung, das Landschaftsbild des Ortes Glowe zu bewerten und daraus Handlungsempfehlung zur Entwicklung privilegierter Vorhaben im Außenbereich abzuleiten. Die vom Planungsbüro vorgestellte Plangrundlage wurde am 22.9.2021 gebilligt. (BE-Nr. GV 030.07.204/21). Der Plan hat im Zeitraum vom 8.11.2021 bis 10.12.2021 öffentlich ausgelegen (Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de). Die Bekanntmachung erfolgte vom 20.10.2021 bis 9.11.2021 durch Aushänge in den Schaukästen, auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.10.2021 beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind auszuwerten (Abwägung). Der Teillandschaftsplan soll zukünftig die Handlungsgrundlage für die Beurteilung privilegierter Vorhaben im Außenbereich darstellen.

Beschlussvorschlag

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden zum Teillandschaftsplan Glowe hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 8 von der Plan berührten Behörden und 3 Nachbargemeinde haben 5 Behörden eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage).
 - a) berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Straßenbauamt Stralsund
 - Forstamt Rügen
 - Landkreis Vorpommern-Rügen
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

b) folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur Planung:

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV

2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt den beigefügten Teillandschaftsplan.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	☒	
Kosten:	€		Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

Keine



Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla
18439 Stralsund, Fährstraße 7
Tel. 03831 3093636
info@gruenblau-landschaftsarchitektur.de

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teillandschaftsplan der Gemeinde Glowe

1) Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

1.1) Landkreis Vorpommern Rügen

I. Naturschutz

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<u>Stellungnahme vom 03.11.2021</u> Sehr geehrte Frau Riedel, die vorgelegte Planung habe ich geprüft und kann sie grundsätzlich bestätigen. Folgende Hinweise bitte ich zu beachten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die folgenden Hinweise werden dankend entgegengenommen.
Bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Ostrügen sollte auch der Verfahrensstand der in Aufstellung befindlichen Neufassung der LSG-Verordnung Beachtung finden.	Die aktuelle Gebietskulisse des LSG wurde abgefragt und dem Verfahrensstand entsprechend in die Planung übernommen.
Alle unter den Handlungsschwerpunkten und unter Entwicklungspotential genannten möglichen Maßnahmen sind im Falle einer Antragstellung gesondert, auch bezüglich des Artenschutzes, naturschutzfachlich zu prüfen.	Der Hinweis auf allgemein geltendes Recht, eventuelle Folgeplanungen betreffend, wird zur Kenntnis genommen.
Da die Naturschutzbehörde im Verfahren keine koordinierende Funktion hat, sende ich Ihnen die bei mir eingegangenen Stellungnahmen weiterer Träger öffentlicher Belange zur weiteren Verwendung.	
Stellungnahme Bodenschutz: Hinweis: Im Plangebiet befinden sich zwei Alttablagerungen 1. Deponie Glowitz (zwischen Ostsee und L 39) Gemarkung Glowe, Flur 3, Flurstücke 30/2 und 31 2. Alttablagerung in der Gemarkung Glowe, Flur 3, Flurstücke 22/15 und 23/4	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die benannten Alttablagerungen werden nachrichtlich in den TLP übernommen.

II. Tiefbau FG 43.10

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<u>Stellungnahme vom 22.10.2021</u> zum o.g. Teillandschaftsplan Haupt-AZ: 51110313-2021-140 gebe ich hinsichtlich der Gemeindestraßen und der sonstigen öffentlichen Straßen i.S.d. Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) folgende Stellungnahme ab: Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV einzuholen.	Der Hinweis auf allgemein geltendes Recht wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch alten Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Die festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend zu bemessen, um die Verkehrsflächen entsprechend der vorgenannten Verpflichtung zu planen und herzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Verkehrsflächen festgesetzt, da es sich nicht um eine verbindliche Bauleitplanung handelt.

III. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<u>Stellungnahme vom 25.10.2021</u> Sehr geehrte Damen und Herren, der Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen nimmt zu dem o. g. Teillandschaftsplan wie folgt Stellung. Es bestehen aus Sicht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen keine Bedenken zu dem o.g. Teillandschaftsplan.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der LK V-R, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen keine grundsätzlichen Bedenken zum TLP Glowe vorbringt.
Sofern ein B-Plan für dieses Gebiet entsteht, bitte ich darum, den folgenden Hinweis über die Abfallbewirtschaftung Ver- und Entsorgung zu den Planungsunterlagen hinzuzufügen: „Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweilig gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.“	Der Hinweis, eventuelle Folgeplanungen betreffend, wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Ich bitte Sie für die weitere Planung bezogen auf die spätere Befahrbarkeit der Straße Folgendes zu beachten: Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies	s.o.

gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern." Zum Paragraphen 16 Nr. 1 legt die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ weiterhin fest: „Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.“	
Eine Wendeanlage ist aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers idealerweise geeignet, wenn sie einen Minstdurchmesser von 20,00 m zuzüglich der erforderlichen Freiräume von bis zu 2,00 m für die Fahrzeugüberhänge aufweist und in der Wendeplattenmitte frei befahrbar ist. Wendeanlagen müssen mindestens den Bildern 56 - 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen, wobei andere Bauformen als Wendekreise oder -schleifen, z. B. Wendehämmer, aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (siehe DGUV Information 214-033) nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz ein Wendekreis/ -schleife nicht realisiert werden kann. Für jede Wendeanlage sind ein Ausfahrtradius von mindestens 10 m und eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu planen. Der Wendeplattenrand zuzüglich der erforderlichen Freiräume muss frei sein von Hindernissen wie Schaltschränke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Lichtmasten, Zäune und ähnlichen Einschränkungen.	s.o.
Bezüglich der Straßen regelt die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ (ehemals BGV D 29) im Paragraphen 45 Abs. 1: „Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.“ Das bedeutet: 1. Die Straße muss für die zulässigen Achstasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallsammlern beträgt max. 26 t). Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. 2. Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung haben. Dieses Maß ergibt sich aus der Fahrzeugbreite (2,55 m) und einem beidseitigen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Anliegerstraßen und -wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben. Bei kurviger Streckenführung sind die Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge zu beachten. Bei 90-Grad-Kurven ist ein Platzbedarf im	s.o.

Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10 m langen, 3-achsigen Abfallsammel-fahrzeug. 3. Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichttraumprofil ragen). 4. Die Straße muss so gestattet sein, dass Schwellen und Durchfahrtschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501 -1 Hecklader 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang und Federweg zu berücksichtigen). Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen.	
Für den Fall, dass die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden können, regelt der Paragraph 15 Absatz 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen: „Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungsort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.“	s.o.
Sollten die o.g. Vorgaben nicht erfüllt werden, kann es dazu kommen, dass ein Bereitstellungsplatz an der nächsten für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße für die jeweiligen Abfallbehälter angeordnet werden muss. Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen befahren dürfen.	s.o.

2) StALU Vorpommern

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<u>Stellungnahme vom 01.12.2021</u> Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben. Die Gemeinde Glowe legt einen Teillandschaftsplan vor. Er ist ein fachplanerisches Konzept für die Inhalte des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft und hat den Charakter eines naturschutzfachlichen Gutachtens und stellt keine verbindliche Willenserklärung dar, ist aber	Die Erläuterung des Planungsinstrumentes wird zur Kenntnis genommen.

Grundlage für zukünftige Entscheidungen. Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Be- lange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Bo- den nehme ich wie folgt Stellung:	
Wasserwirtschaft: In den Anlagen zum textlichen Teil (Übersichts- karten) zu unterschiedlichen Themenkomplexen und im textlichen Teil selbst sind zwar Aussagen zum Küstenschutzgebiet (Schaabe) enthalten, al- lerdings ist die Örtlichkeit „Schaabe“ nicht be- nannt. Das sollte zumindest im textlichen Teil er- gänzt werden, da sich aus dieser Belegenheit Nutzungsbeschränkungen ergeben. Neben § 35 Abs. 3 Nr. 6 Bau GB ist auch § 136 des Wasserge- setzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866) einschlä- gig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Benen- nung des Küstenschutzgebiets wird im Text ergänzt.
Auch wenn es sich hier um ein naturschutzfachli- ches Gutachten handelt und Nutzungsbeschrän- kungen/Verbote aus dem Naturschutzrecht sich mit denen aus dem Wasserrecht teilweise örtlich überlagern können, sind in der Anlage Blatt 1 das Küstenschutzgebiet und in der Anlage Blatt 4 die Küstenschutzanlagen und das Küstenschutzgebiet darzustellen. Die örtliche Lage der Küstenschutz- anlagen sind den beiden Anlagen zu entnehmen. Im Textteil sollten die Küstenschutzanlagen im Detail lagemäßig dargestellt werden (z.B. unter Ziffer 4.5.1). Auch bei den Ausschlusskriterien unter Ziffer 5.2.2. ist zu unterscheiden zwischen dem 150mGewässerschutzstreifen gemäß Natur- schutzrecht und dem 200m - Streifen gemäß § 89 LWaG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die örtliche Lage der Küstenschutzanlagen werden in die Pläne übernommen und im Text ergänzt. Die Ausschlusskriterien werden differenziert dargestellt.
In den Unterlagen fehlt die Darstellung sämtli- cher Küstenschutzanlagen. Dies sind • im Ostseebereich von Glowe: das Buhnensys- tem Glowe, die Düne Glowe mit dem Geotextil- wall, der Seedeich Glowe mit dem Deckwerk und • im Süden von Glowe der Boddendeich Glowe.	Das Gutachten zielt auf planerische Aussagen zum Landschaftsbild ab, die übermittelten Küstenschutzanla- gen werden nachrichtlich in die Planung übernommen.
In den Anlagen Blätter 3 und 5 ist auf dem Groß- teil des Boddendeiches Glowe ein Wanderweg im Bestand ausgewiesen. (Hinweis: Für die Nutzung des Boddendeiches Glowe als Wanderweg gab es einen öffentlich- rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Glowe und dem damaligen StAUN Stralsund, der vom 12.01.2007 bis 31.12.2009 einschließlich 1. Nachtrag befristet war. Der Wanderweg war da- mals ausgewiesen vom SW Glowe in Richtung Westen bis zum Weg nach Klein Gelm (ca. 2000 m) und hat demnach einen etwas anderen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 

Verlauf.)	Der dargestellte Wanderweg ist aktuell Bestandteil der überregionalen Wanderroute 2 (s. Abbildung Aufsteller), welche durch den Landkreis Vorpommern-Rügen ausgewiesen wurde. Diese Darstellung wurde nachrichtlich in die Planunterlage übernommen.
Benutzungen im Bereich der Deiche und ihrer beiderseitigen, mindestens 3m breiten Deichschutzbereich unterfallen den Verbotstatbeständen gemäß § 84 Abs. 3 i.V.m. § 74 Abs. 1 LWaG. Dementsprechend verboten ist u.a. • das Reiten und das Betreten außerhalb der angelegten Wege und Übergänge, • das Fahren mit Fahrzeugen aller Art und das Parken, • das Errichten oder Verändern von Bauwerken und Anlagen, das Aufstellen, Lagern oder Ablagern von Gegenständen aller Art sowie das Verlegen von Rohren, Kabeln und anderen Leitungen, • das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, • das Abbrennen von Gräsern oder Treibseln die Beschädigung oder das Entfernen der Grasnarbe sowie • das Vornehmen von Abgrabungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nach § 74 Abs. 3 LWaG kann die Wasserbehörde Ausnahmen von dem Verbot im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen zulassen, wenn die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt werden und entweder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde oder eine Ausnahme im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Für diesen Weg wurde keine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 84 Abs. 5 LWaG i.V.m. § 74 Abs. 3 LWaG erteilt, eine entsprechende Antragstellung der Gemeinde liegt mir nicht vor. Eine Ausnahme kann auch nicht in Aussicht gestellt werden.	s.o. Die Ausweisung erfolgte durch den Landkreis V-R. Inwieweit infolge Genehmigungen einzuholen sind, ist außerhalb dieses Planverfahrens zu klären. Die Darstellung erfolgte im Bestand lt. Ausweisung des Landkreises.
Für den Bereich der Ortslage Glowe gilt gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V“ am Großen Jasmunder Bodden ein Bemessungshochwasserstand BHW von 2,10 m NHN. Bei diesem BHW handelt es sich um einen Ruhewasserstand und es ist zuzüglich entsprechend der örtlichen hydrodynamischen Belastung der Wellenaufbau in Ansatz zu bringen. Der Bodendeich Glowe ist in seinem derzeitigen Ausbauzustand nicht in der Lage bei Eintritt eines Extremereignisses dieses zu kehren und einen wirksamen Schutz des Hinterlandes zu gewährleisten. Von daher sind jedwede zusätzlichen Beeinträchtigungen wie z.B. das Zerstören der erosionsichernden Grasnarbe durch Betreten zu unterbinden. Ein Betreten des Deiches wäre daher nur bei Errichtung entsprechend befestigter Wege	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zulässig. Allerdings ist die Herstellung eines Weges auf dem Deich nur nach einer vorhergehenden Ertüchtigung des Deiches sinnvoll.	
Abschließend sei darauf hingewiesen, dass obigem BHW u.a. ein klimabedingter Meeresspiegelanstieg von 50 cm bis 2120 zugrunde liegt. Neueste Expertenmeinungen lassen jedoch einen höheren klimabedingten Meeresspiegelanstieg besorgen. Auf Grund der korrigierten Prognosen des Weltklimarates (IPCC) hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser(LAWA) mit Beschluss vom 22.12.2020 dem Bericht „Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft - Bestandsaufnahme, Handlungsoptionen und strategische Handlungsfelder (LAWA Klimawandel-Bericht 2020) zugestimmt, wonach ein Vorsorgemaß von 1,0 m für einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg und potentielle Änderungen von hydrodynamischen Belastungen (z.B. Windstau) in den Planungen zu beachten ist. Ich empfehle dringend, innerhalb des Verfahrens diese perspektivisch erhöhte hochwasserbedingte Gefährdung zu berücksichtigen, geplante Nutzungen kritisch zu bewerten und ggf. Schutzmaßnahmen entsprechend zu planen.	Bei dem Teillandschaftsplan handelt es sich um eine informelle Planung mit dem Ziel der Analyse der Landschaftsräume (Potenzialflächenanalyse). Es sollen Handlungsempfehlungen zur Entwicklung privilegierter Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB) abgeleitet werden können.
<u>Mithin kann ich den Teillageplan in der vorliegenden Form nicht bestätigen.</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eventuelle Folgeplanungen sind mit der STALU als Fachbehörde konkret abzustimmen. Es handelt sich um einen Teillandschaftsplan mit der Zielstellung, das Landschaftsbild des Ortes Glowe zu bewerten und daraus Handlungsempfehlung zur Entwicklung privilegierter Vorhaben im Außenbereich abzuleiten.
<u>Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz: Belange werden nicht betroffen.</u>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange von Naturschutz, Bodenschutz und Altlasten in Zuständigkeit des STALU Vorpommern nicht betroffen sind.
Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.	Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen sind im Plangebiet <u>nicht</u> vorhanden.
Aus der Sicht des Immissionsschutzes und der Abfall- und Kreislaufwirtschaft bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.	Keine Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes und der Abfall- und Kreislaufwirtschaft.
Es wird darauf hingewiesen, dass in einer Entfernung von ca. 630 m östlich des Planungsgebietes und unmittelbar südlich des Dinosaurierland Rügen ein laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für eine Treibselbehandlungs- und Lagerungsanlage des Amtes Nord-Rügen bei der hiesigen Behörde anhängig ist. <i>Siehe Anlagen: Schutzdeiche und -dünen</i>	Der Hinweis auf das laufende immissionsschutzrechtliche Verfahren wird zur Kenntnis genommen.

3) Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<u>Stellungnahme vom 01.12.2021</u> Sehr geehrte Damen und Herren, der Teillandschaftsplan Gemeinde Glowe als fachplanerisches Konzept enthält ausgewiesene Waldgebiete. Diese steilen keine verbindliche Darstellung des Waldes und seiner Grenzen nach § 2 Landeswaldgesetz M-V¹ dar. Für nachfolgende Detailplanungen ist dies zu berücksichtigen und die Forstbehörde entsprechend zu beteiligen. Ebenso ist die erfolgte Ausweisung von „Flächen zum Schutz und zur Entw. von Natur und Landschaft“ zu sehen. Sollten in diesen Gebieten von Flächeneigentümern Erstaufforstungsanträge gestellt werden, so erfolgt die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nach § 25 Landeswaldgesetz M-V. Der Teillandschaftsplan gilt nicht als rechtsverbindliche Planung und bildet somit keine Grundlage für die Ablehnung von beantragten Erstaufforstungen. Übergeordnete Sichtbeziehungen, welche im Teillandschaftsplan auch ausgewiesen sind, werden gegebenenfalls im Genehmigungsverfahren aber berücksichtigt.	Die Waldflächen wurden nachrichtlich in die Planung übernommen. Die dargestellten Waldgrenzen sind unverbindlich. Die Festlegung der jeweiligen Waldgrenze erfolgt vorhabenbezogen zum Zeitpunkt von Planungen, welche Belange nach §2 LWaldG M-V betreffen können. In nachfolgenden Detailplanungen ist die Forstbehörde einzubeziehen. Die Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurden differenziert in Flächen, welche Aufforstungen zulassen und wünschen und Flächen zum Schutz des historisch dokumentierten Landschaftsbildes und insbesondere übergeordneter Sichtbeziehungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Plan 5 „Erfordernisse und Maßnahmen“ werden die geeignetsten potentiellen Entwicklungsflächen für Vorhaben nach § 35 BauGB (gelb) und für Wohnnutzungen/Abrundung der Ortslage (rot) dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In und 30 m um die rot dargestellte Entwicklungsfläche für Wohnnutzungen/Abrundung der Ortslage befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V¹. Der nach § 20 Waldgesetz festgelegte Waldabstand von 30 m wird eingehalten, so dass hier keine forstbehördlichen Belange berührt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Entwicklungsfläche für Wohnnutzungen berührt aktuell keine Belange nach LWaldG M-V.
Südlich von der Entwicklungsfläche für Vorhaben nach § 35 BauGB (gelb) befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V¹. Nach § 20 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes M-V¹ ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. ¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Landeswaldgesetz ist generell im Zuge von konkreteren Planungen zu berücksichtigen.
Beim Wald wird der Abstand zur baulichen Anlage an der Traufkante des Waldes gemessen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes	Die Erläuterung zum Waldabstand wird zur Kenntnis genommen.

verstanden.	
Der gesetzliche Waldabstand ist bei einer weiterreichenden Planung einzuhalten.	Hinweis wird berücksichtigt.
Die Stellungnahme zum Teillandschaftsplan stellt daher keine verbindliche Zustimmung zur Bebauung dar. Die Hinweise zum einzuhaltenden Waldabstand sollen jedoch als Grundlage zur Vorbereitung von Bebauungsplänen dienen und ersetzt nicht alle weiteren notwendigen Genehmigungen.	Die Hinweise werden berücksichtigt.

4) Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<u>Stellungnahme vom 25.10.2021</u> Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 11.10.2021 keine Stellungnahme ab.	Belange des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V sind in Planvorhaben nicht zu berücksichtigen.
Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.	Der Wunsch wird berücksichtigt.

5) Straßenbauamt Stralsund

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<u>Stellungnahme vom 25.11.2021</u> Sehr geehrte Frau Riedel, Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 11.10.2021 zum o.g. Teillandschaftsplan wird wie folgt Stellung genommen: Gegen den Teillandschaftsplan der Gemeinde Glowe bestehen aus verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Es wird dennoch auf folgende Punkte hingewiesen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die folgenden Hinweise werden dankend entgegengenommen.
- Liegen konkretere Planungen zur Ergänzung des verkehrswegebegleitenden Radwegnetzes entlang der Landesstraßen L 30 und L 303 vor, ist die Straßenbauverwaltung grundsätzlich mit zu beteiligen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
- Gleiches gilt, sollte den Empfehlungen aus dem o.g. Teillandschaftsplanes nachgekommen werden, und der Ausbau des touristischen Parkplatzes am Tempelberg in Bobbin (an der L 30) und/oder ein weiterer touristischer Parkplatz an der L 303 geplant werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
- Die vorgesehenen Abschnitte der Alleenerhaltung bzw. Alleenergänzung an den Landesstraßen	Der Hinweis wird berücksichtigt.

L 30 und L 303 decken sich mit dem Anliegen des Landes und der Straßenbauverwaltung, die Alle-enlandschaft M-V zu erhalten und weiter zu entwickeln. Das Straßenbauamt Stralsund hat die Neupflanzung von Allee-bäumen nördlich des Ortsteils Bobbin bereits in Planung. Die anderen Alleenergänzungsabschnitte werden in die langfristige Planung des Straßenbauamtes aufgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Anpflanzung / Ergänzung von Alleen an Landesstraßen im Gemeindegebiet ist wünschenswert.
Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6) **Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

- Es liegt keine Stellungnahme vor.

Gemeinde Glowe, Januar 2022

Gemeinde Glowe/Rügen

Teillandschaftsplan

Text

Gemeinde Glowe
Amt Nord-Rügen
Ernst Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Bearbeitung:

grünblau Landschaftsarchitektur
Dipl.-Ing Landschaftsarchitektin Kirsten Fuß
Fährstraße 7
18439 Stralsund

Dipl.-Ing. Kirsten Fuß, Freie Landschaftsarchitektin bdla
Kartografie: Hanka Heuer

Glowe, den 31.01.2022

Kirsten Fuß

Inhalt

1 Aufgaben und Zielsetzung der kommunalen Landschaftsplanung	6
1.1 Anlass	6
1.2 Aufgaben und Inhalte des Teillandschaftsplanes der Gemeinde Glowe	6
1.3 Rechtliche Grundlagen Landschaftsplan	7
1.4 Rechtliche Grundlagen für das Bauen im Außenbereich	9
2 Überblick über das Plangebiet	12
2.1 Räumliche und örtliche Situation	12
2.2 Nutzungen und ihre Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild	12
2.3 Teillandschaftsräume	12
3 Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben	13
3.1 Planungsrelevante rechtliche Grundlagen	13
3.1.1 Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000	13
3.1.2 Nationale Schutzgebiete	18
3.2 Stand der Bauleitplanung	21
3.2.1 Flächennutzungsplan	21
3.2.2 Bebauungspläne	21
3.2.3 Innenbereichssatzung	22
3.2.4 Satzungen nach Landesvorschriften	22
3.2.5 Sonstige städtebauliche Planungen	22
3.3 Ziele übergeordneter Planungen	22
3.3.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP 2010)	22
3.3.2 Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV 2016)	26
3.3.3 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP 2003)	29
3.3.4 Zusammenfassung regionalplanerische Vorgaben	31
4 Bestandsaufnahme, Bewertung und Konfliktdarstellung	31
4.1 Methodik	31
4.2 Naturräumliche Grundlagen	32
4.2.1 Naturräumliche Gliederung	32
4.2.2 Geologischer Untergrund und Relief	33
4.3 Landschafts- und Siedlungsgeschichte; Historische Kulturlandschaft	33
4.3.1 Veränderungen des Nutzungsmusters und der Nutzungsintensität	33
4.3.2 Kulturhistorische Relikte und die typische Eigenart der Kulturlandschaft	35
4.4 Boden	39
4.4.1 Funktionsbereiche	39
4.4.3 Flächen mit Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Bodens	41
4.5 Wasser	41
4.5.1 Küstengewässer	41
4.5.2 Fließgewässer	42

4.5.3 Standgewässer	42
4.5.3 Trinkwasserschutzgebiete	43
4.5.4 Flächen mit Bedeutung für den Wasserschutz und mit besonderer Empfindlichkeit	43
4.5.5 Gewässerabschnitte mit hoher Erlebnisqualität und Erholungseignung	44
4.6 Klima, Luft und Immissionen	44
4.7 Arten und Lebensräume (Flora und Fauna)	45
4.8 Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung	48
4.8.1 Landschaftsbildräume	48
4.8.1 Landschaftsgebundene Erholung.....	55
4.8.2 Darstellung der vorhandenen, freiraumbezogenen Erholungsnutzung.....	56
4.8.3 Flächen und Elemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben	57
5 Planung	59
5.1 Ziele	59
5.2 Erfordernisse und Maßnahmen	60
5.2.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	60
5.2.2 Landschaftsentwicklung und Anforderungen an die Flächennutzungsplanung und die Raumnutzungen	61
5.2.3 Suchräume für Entwicklungsflächen im Außenbereich	62
5.3 Hinweise zur Umsetzung	66
6 Zusammenfassung.....	67
7 Literaturverzeichnis.....	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Küsten- und Hochwasserschutz nach RREP VP 2010 [3], flächige Signatur	23
Abbildung 2 RREP VP 2010 [3], Flächen für Kompensation und Entwicklung von Natur und Landschaft, grün umrandet.....	23
Abbildung 3 Landwirtschaft nach RREP VP 2010 [3], Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Schraffur braun	24
Abbildung 4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege nach RREP VP 2010 [3] Vorranggebiete = dunkelgrün Vorbehaltsgebiete = hellgrün	24
Abbildung 5 Tourismusräume nach RREP VP 2010 [3]; Schwerpunktraum Schraffur gelb, eng / Entwicklungsraum Schraffur gelb, weit	25
Abbildung 6 Regionale Infrastruktur nach RREP VP 2010 [3]; Symbol Dreieck in weißem Quadrat = Sonstiger Hafen	25
Abbildung 7 Radroutennetz nach RREP 2010 [3]; regional bedeutsames Radroutennetz vorhanden = dunkelbraun / geplant = hellbraun.....	26
Abbildung 8 Erholung, Ausschnitt Karte 13 GLRP 2003,	30
Abbildung 9 Regionale Mindestdichte von Landschaftsbildelementen im Sinne von §5 BNatSchG (Quelle: www.lung-mv.regierung.de).....	30
Abbildung 10 Kernbereiche landschaftlicher Freiräume - Bewertung Funktionen.....	32
Abbildung 11 Glowe und Umgebung, Teil Schaabe, Königl. Preuss. Landes-Aufnahme 1885, Nachträge 1920	33
Abbildung 12 Glowe und Umgebung, Teil Jasmund, Königl. Preuss. Landes-Aufnahme 1885, Nachträge 1920	34
Abbildung 13 Ortslage Polchow 1937	35
Abbildung 14 Bobbin mit Tempelberg, Alleeebäume entlang der heutigen L30 1937	35
Abbildung 15 Schloss Spyker bis Quontopwiese am Dalmeritzer Bach 1937	36
Abbildung 16 Ruschvitz (Nordosten) und Baldereck mit Bisdamitzer Bach 1937	37
Abbildung 17 Weddeort 1937.....	37

Abbildung 18	Bodenfunktionsbereiche (www.umweltkarten.mv-regierung.de)	39
Abbildung 19	Bodenfunktionsbereiche; Bewertung (www.umweltkarten.mv-regierung.de).....	40
Abbildung 20	Küstenschutzanlagen im Gemeindegebiet Glowé, Auszug aus dem Anlagenkataster des LUNG (Quelle: Stellungnahme StALU Vorpommern vom 01.12.2021)	41
Abbildung 21	Landesküstenschutzanlagen, Auszug aus dem Anlagenkataster des LUNG (Quelle: Stellungnahme StALU Vorpommern vom 01.12.2021)	42
Abbildung 22	Karte Grundwasserflurabstand (www.umweltkarten.mv-regierung.de)	43
Abbildung 23	Geschütztheitsgrad des Grundwassers (Quelle www.umweltkarten.mv-regierung.de)	44
Abbildung 24	Heutige potenziell natürliche Vegetation (www.umweltkarten.mv-regierung.de)	45
Abbildung 25	Naturnahe Wälder und Waldkomplexe (www.umweltkarten.mv-regierung.de)	46
Abbildung 26	Rastgebiete Land (www.umweltkarten.mv-regierung.de)	47
Abbildung 27	Bewertung Landschaftsbildräume (www.umweltkarten-mv.de).....	49
Abbildung 28	Ackerlandschaft nördlich Sagard (südlich Polchow).....	50
Abbildung 29	Naturräumliche Gliederung der Insel Rügen (nach Schmidt, Knapp, Jeschke 1988)	51
Abbildung 30	Blick von Bobbin Richtung Baldereck, gestörte Sichtbeziehung durch aufgekommene Gehölze	60
Abbildung 31	Suchraum 1, Blick von der L30 nach Polchow	64
Abbildung 32	Suchraum 2 L30, südlich Abzweig Neddesitz.....	65
Abbildung 33	Suchraum 6, Ackerfläche nördlich der L303	65
Abbildung 34	Blickbeziehung von Kampe nach Bobbin, südlich Suchraum 6.....	66

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	FFH-Arten GGB DE 1447-302 Jasmund	13
Tabelle 2	FFH-Lebensraumtypen GGB DE 1447-302 Jasmund, * = prioritärer LRT.....	13
Tabelle 3	FFH-Lebensraumtypen GGB DE 1446-302 Nordrügische Boddenlandschaft, Prioritäre LRT sind mit * gekennzeichnet	14
Tabelle 4	FFH-Arten GGB DE 1446-302 Nordrügische Boddenlandschaft.....	15
Tabelle 5	maßgebliche Gebietsbestandteile VSG DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen.....	15
Tabelle 6	Geotope (Quelle www.umweltkarten.mv-regierung.de)	40
Tabelle 7	Landschaftsbildräume im Gemeindegebiet von Glowé.....	48
Tabelle 8	Teil-Landschaftsräume des Gemeindegebietes Glowé.....	52
Tabelle 9	Kulturlandschaftselemente / landschaftsgebundene Erholung	56
Tabelle 10	Bewertung der Suchräume.....	63

Kartenwerk

- Plan 1 *Nutzungstypen und Schutzgebiete/-objekte*
- Plan 2 *Bewertung Landschaftsbildräume und Höhenrelief*
- Plan 3 *Landschaftserleben/ Touristische Infrastruktur*
- Plan 4 *Restriktionen und Entwicklungspotenzial*
- Plan 5 *Erfordernisse und Maßnahmen*

1 Aufgaben und Zielsetzung der kommunalen Landschaftsplanung

1.1 Anlass

Landschaft im ursprünglichen Wortsinn ist prägend und ein Gütesiegel für Mecklenburg-Vorpommern. Einzigartig ist unser Reichtum an ursprünglichen Küsten-, Gewässer-, Feucht- und Moorlandschaften sowie an Alleen, Hecken, Wäldern und Grünlandgebieten. Ergebnis einer jahrhundertlangen Nutzung. Zusammen mit der typischen baulichen Struktur der Dörfer und Städte verleihen die naturnahen Lebensräume dem Land sein unverwechselbares Gesicht. Dieses natürliche und kulturelle Erbe ist für Mecklenburg-Vorpommern Verpflichtung und Chance zugleich. Verpflichtung, diese Schätze für künftige Generationen zu bewahren und zu mehren. Chance, diesen Reichtum angemessen erlebbar zu machen und noch stärker für die Erholung der Menschen zu nutzen. Damit werden auch die Grundlagen für einen nachhaltigen Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern gesichert [1].

Die Gemeinde Glowe liegt eingebettet in Kulissen nationaler und internationaler Schutzgebietskategorien. Der wertvolle Naturraum war einst Grundlage der Etablierung touristischer Nutzungen sowie deren Entwicklung hin zu einer Gemeinde, die heute fast ausschließlich vom Tourismus lebt.

Touristische Entwicklungen fanden in den vergangenen Jahrzehnten überwiegend auf Konversionsflächen und Brachflächen touristischer Nutzungen aus DDR-Zeiten statt. Flächenreserven innerhalb der geschlossenen Ortslage sind fast aufgebraucht. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Glowe aus dem Jahr 2006 ist nahezu umgesetzt und lässt heute keine flächigen Entwicklungen im Gemeindegebiet mehr zu.

Die Gemeinde Glowe steht vor einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, dem vorgelagert eine Analyse und Bewertung der Landschaftsräume erforderlich ist, um Potenzialflächen für eine gemeindliche Entwicklung herauszuarbeiten, welche im Einklang mit dem wertvollen Naturraum und dem Tourismus als Haupterwerbszweig der Gemeinde steht und der historisch gewachsenen Kulturlandschaft gerecht wird. Ziel ist nicht, ein historisches Landschaftsbild zu konservieren, sondern ausgehend von diesem, Potenziale aufzuzeigen und zukunftsweisende Entwicklungen zu lenken.

Die Vorbereitung der planungsrechtlichen Entwicklung der Gemeinde ist dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Lenkung verfahrensfreier bzw. privilegierter Vorhaben im Gemeindegebiet.

1.2 Aufgaben und Inhalte des Teillandschaftsplanes der Gemeinde Glowe

Grundlage der folgenden Betrachtung des Zustands der Landschaft sowie der daraus abzuleitenden Entwicklungsziele ist der gesetzliche Auftrag des BNatSchG (§ 1):

Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

...

(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
- 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.*

Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft werden als grundlegende Handlungsgegenstände des Naturschutzes benannt. Sie spiegeln eine der grundlegenden Zieldimensionen des Naturschutzes, die Sicherung der immateriellen Funktionen im Zusammenhang mit dem Wahrnehmen und Erleben von Natur und Landschaft wider.

Der vorliegende Teillandschaftsplan ist ein fachplanerisches Konzept für die Inhalte des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft und hat den Charakter eines naturschutzfachlichen Gutachtens. Er stellt keine verbindliche Willenserklärung dar, ist aber eine Grundlage zur Vorbereitung von Beschlüssen.

Auf dieser Basis stellt der Teillandschaftsplan für das Gemeindegebiet dar:

- die Erfordernisse und Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung sowie zum Ausgleich und Ersatz bei Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch bei vorhandenen Nutzungen,
 - o zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
 - o zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und zur Sicherung der landschaftsgebundenen und naturverträglichen Erholung.

Das Gemeindegebiet Glowe ist geprägt durch seine landschaftliche Exposition, sowohl gegenüber den Boddengewässern als auch der Ostsee und liegt innerhalb des seit 1966 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes *Ostrügen*. Der besondere landschaftliche Wert liegt begründet in der Lage innerhalb der sich entwickelnden Tourismusregion Nord-Rügen, aufbauend auf den besonderen Reizen einer über die Jahrhunderte ausgebildeten Kulturlandschaft im Übergang zu besonders wertvollen, naturnah geprägten Landschaftsbereichen, wie dem Küstenstreifen und dem Spyckersche See.

Glowe ist bereits als Erholungsort anerkannt und strebt den Titel „Seebad Glowe“ an. Entsprechend sorgfältig muss die bauliche Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes gelenkt und gesteuert werden.

Der Teillandschaftsplan dient dabei:

- als Informationssystem für die behandelten Naturschutz- und Umweltbelange,
- als Abwägungsmaterial für die Bauleitplanung,
- als Informations- und Bewertungsgrundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung,
- als Argumentationsgrundlage bei raumwirksamen Planungen und Maßnahmen anderer Träger,
- der umweltgerechten Steuerung von Flächennutzungen im Rahmen der Planungshoheit,
- als Handlungskonzept für Aktivitäten des Naturschutzes,
- als Entscheidungshilfe und als Grundlage für die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan, hier im unbesiedelten Bereich.

1.3 Rechtliche Grundlagen Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist die zentrale und flächendeckende Informationsgrundlage des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der kommunalen Ebene. Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG §§ 8-11) werden die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet.

§ 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert den allgemeinen Grundsatz wie folgt:

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet.

§ 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung:

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu **konkretisieren** und die Erfordernisse und Maßnahmen zur **Verwirklichung dieser Ziele** auch für die Planungen und **Verwaltungsverfahren aufzuzeigen**, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

[...]

(3) Die Pläne sollen Angaben enthalten über

[...]

4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) zur **Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft,

b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,

[...]

e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,

f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit [Hinweis des Verfassers: betrifft das „**Landschaftsbild**“] sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,

g) zur **Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen** im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

(4) Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies [...] erforderlich ist, insbesondere weil **wesentliche Veränderungen** von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als **sachlicher oder räumlicher Teilplan** erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.

[...]

§ 11 BNatSchG enthält Regelungen zu **Landschaftsplänen**:

(1) Die **für die örtliche Ebene konkretisierten** Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. [...]

(2) Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil **wesentliche Veränderungen** von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. [...]

[...]

(5) Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne und Grünordnungspläne sowie deren Durchführung richten sich nach Landesrecht.

§ 11 NatSchAG M-V konkretisiert die Aufgaben für die Landschaftsplanung im Land Mecklenburg-Vorpommern wie folgt:

§ 11 Landschaftsplanung (zu den §§ 8 bis 12 BNatSchG)

(1) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist für das gesamte Land ein Gutachtliches Landschaftsprogramm und für die Regionen nach § 12 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes jeweils ein Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan zu erstellen.

(2) Die Landschaftspläne sind von den Gemeinden zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Sie sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne zur Genehmigung sind die Landschaftspläne beizufügen. Die Aufgabe wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

(3) Die Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung sind in den Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, soweit sich deren Entscheidungen auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften des Rechts der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, wenn sie als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie als Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind oder wenn sie als in der Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gelten. Im Übrigen sind die raumbedeutsamen Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung angemessen zu berücksichtigen.

Eine Aufstellung des Landschaftsplans ist auch, wie hier, als Teilplan – räumlich über bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes sowie inhaltlich über bestimmte Themen möglich.

1.4 Rechtliche Grundlagen für das Bauen im Außenbereich

§ 35 Baugesetzbuch (BauGB) bildet die rechtliche Grundlage für das Bauen im Außenbereich wie folgt:

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,

2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,

3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,

4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,

6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,

b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,

c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und

d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt,

7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,

2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,

3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,

4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,

7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder

8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

(4) Den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 kann nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des Absatzes 3 sind:

1. die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 unter folgenden Voraussetzungen:

a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,

b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,

c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,

d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,

e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,

f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nummer 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle und

g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 erforderlich,

2. die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
 - b) das vorhandene Gebäude weist Missstände oder Mängel auf,
 - c) das vorhandene Gebäude wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt und
 - d) Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird; hat der Eigentümer das vorhandene Gebäude im Wege der Erbfolge von einem Voreigentümer erworben, der es seit längerer Zeit selbst genutzt hat, reicht es aus, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird,
3. die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle,
4. die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient,
5. die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen:
- a) das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
 - b) die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und
 - c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird,
6. die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

In begründeten Einzelfällen gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 auch für die Neuerrichtung eines Gebäudes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll, wenn das ursprüngliche Gebäude vom äußeren Erscheinungsbild auch zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert ist, keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist als in Fällen des Satzes 1 und die Neuerrichtung auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist; Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis g gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sowie des Satzes 2 sind geringfügige Erweiterungen des neuen Gebäudes gegenüber dem beseitigten oder zerstörten Gebäude sowie geringfügige Abweichungen vom bisherigen Standort des Gebäudes zulässig.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g sicherstellen. Im Übrigen soll sie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 sicherstellen, dass die bauliche oder sonstige Anlage nach Durchführung des Vorhabens nur in der vorgesehenen Art genutzt wird.

(6) Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass

- 1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,

2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und

3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Bei Aufstellung der Satzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. § 10 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Von der Satzung bleibt die Anwendung des Absatzes 4 unberührt.

2 Überblick über das Plangebiet

2.1 Räumliche und örtliche Situation

Das Gemeindegebiet von Glowe liegt im Norden der Insel Rügen, innerhalb der Verwaltungseinheit *Amt Nord-Rügen*, im Übergang von der Nehrung der Schaabe Richtung Jasmund und ist besonders geprägt durch die nördlich angrenzende Ostsee (Tromper Wiek) und die südlich begrenzende Landschaft des Großen Jasmunder Boddens mit seinen Nebengewässern. Es umfasst mit dem Hauptort Glowe und den Ortsteilen Baldereck, Bobbin, Polchow, Ruschvitz und Spycker eine Fläche von 2.220 ha. Aktuell werden 1.062 Einwohner benannt.

Nordwestlich grenzt die Gemeinde Ostseebad Breege-Juliusruh an, südlich/östlich die Gemeinde Sagard und nordöstlich die Gemeinde Lohme.

Während der baulichen Entwicklung der Gemeinde Glowe in westlicher Richtung durch den flächendeckend ausgeprägten Wald der Schaabe in ihrer Entwicklung Grenzen gesetzt sind, liegen östlich der Ortslage Glowe einzelne Ortsteile und Splittersiedlungen eingebettet in eine Agrarlandschaft, welche potenzielle Entwicklungsflächen generieren könnte.

2.2 Nutzungen und ihre Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

Mehr als 33 % der Gemeindefläche von Glowe sind von Wald geprägt. Den größten Anteil nimmt dabei der Wald der Schaabe ein. Darüber hinaus sind folgende Flächenanteile ermittelt worden:

- 10 % Wasser
- 10 % Grünland
- 8,13 % Siedlung
- 20 % Acker

Im südlichen und östlichen Gemeindegebiet dominiert die landwirtschaftliche Nutzung, welche Ackerbau und Grünlandwirtschaft mit Tierhaltung umfasst.

Die Siedlungsbereiche Glowes sind stark vom Tourismus geprägt. Untergeordnet sind Gewerbestandorte am östlichen Ortsrand von Glowe sowie in Baldereck ausgewiesen.

Etwa 23 % der Gemeindefläche sind als NATURA 2000-Schutzgebiete ausgewiesen, während 17 % der Gemeindeflächen als geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V gelten. Die Schutzkategorien überlagern sich in Teilen.

2.3 Teillandschaftsräume

Die Gemeinde Glowe wird der Landschaftseinheit Nord- und Ostrügensches Hügel- und Bodenland zugeordnet. Aus der vorgefundenen naturräumlichen Prägung heraus wird das Gemeindegebiet in folgenden charakteristischen Teilbereichen angesprochen:

- Wald der Schaabe mit NSG „Roter See bei Glowe“

- Ortslage Glowe, bestehend aus den Siedlungsschwerpunktbereichen Wittower Heide, der Ortsmitte sowie *Alt-Glowe* mit der Bebauung am *Süßling* sowie dem Bereich *Rügen-Radio*
- Wiesenniederung westlich *Alt Glowe*
- ehemalige Abgrabungsfläche *Rügenhafen*
- *Hof Ruschvitz* mit umgebenden Ackerflächen
- Bisdamitzer Bach-*Baldereck*-L303,
- *Kampe* mit Ackerflächen südlich der L303 bis *Bobbin*
- Niederung zum Spyckerschen See mit *Schloss Spyker* und Dalmeritzer Bach
- *Bobbin* mit Tempelberg
- Ackerlandschaft zwischen Polchow und Spycker
- *Polchow* mit südlicher Ackerlandschaft

3 Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben

3.1 Planungsrelevante rechtliche Grundlagen

3.1.1 Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000

Die Kulissen der folgend aufgeführten Schutzgebiete werden in Plan 1 *Biotop- und Nutzungstypen* überlagernd dargestellt.

Nordöstlich des Hauptortes Glowe erstreckt sich entlang der Ostseeküste das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1447-302 Jasmund. Dieses wird als einzigartiges, mit einer komplexen Naturausstattung versehenes Gebiet mit ausgedehnten Buchenwäldern, Quell-, Kessel- und Versumpfungsmooren, Kleingewässern und Bächen sowie einer einmaligen Kreide Steilküste charakterisiert.

Güte und Bedeutung des Gebietes liegen in repräsentativen und Schwerpunktorkommen von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und -Arten, Vorkommen von FFH-LRT und -Arten an der Verbreitungsgrenze, der Häufung von prioritären FFH-LRT, -LRT und -Arten innerhalb großflächiger Komplexe sowie deren ungestörter Biotop- und Habitatentwicklung.

Als maßgebliche Gebietsbestandteile (wertgebende Arten und Lebensraumtypen) werden benannt:

Tabelle 1 FFH-Arten GGB DE 1447-302 Jasmund

Kennziffer	Name
1014	Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>
1016	Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>
1166	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>
1188	Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>
1364	Kegelrobbe <i>Halichoerus grypus</i>
1902	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>

Tabelle 2 FFH-Lebensraumtypen GGB DE 1447-302 Jasmund, * = prioritärer LRT

Code Nr.	Lebensraumtyp
1170	Riffe
1220	Mehrfährige Vegetation der Geröll-, Kies- und Blockstrände

1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharition
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo Fagetum)
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Für die südlich und westlich der Gemeinde liegenden Boddengewässer sowie deren Verlandungsbereiche wurde die Schutzgebietskulisse des Gebietes Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1446-302 Nordrügensch Boddenlandschaft ausgewiesen. Diese umfasst ein reich gegliedertes System von Boddengewässern unterschiedlichen Trophiegrades und unterschiedlicher Isolation von der offenen Ostsee mit zahlreichen typischen Küstenlebensräumen (Wiesen, Nehrungen und Haken unterschiedlichen Entwicklungsgrades).

Güte und Bedeutung des Gebietes liegen in repräsentativen und Schwerpunktorkommen von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und -Arten, Vorkommen von FFH-LRT und -Arten an der Verbreitungsgrenze, der Häufung von prioritären FFH-LRT, -LRT und -Arten innerhalb großflächiger Komplexe sowie deren ungestörter Biotop- und Habitatentwicklung.

Als maßgebliche Gebietsbestandteile (Wertgebende Arten und Lebensraumtypen) werden benannt:

Tabelle 3 FFH-Lebensraumtypen GGB DE 1446-302 Nordrügensch Boddenlandschaft, Prioritäre LRT sind mit * gekennzeichnet

Natura 2000- Code	Lebensraumtyp
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
1210	Einjährige Spülsäume
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)
2120	Weißdünen mit Strandhafer (Ammophila arenaria)
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
2160	Dünen mit Hippophaë rhamnoides
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region

Natura 2000-Code	Lebensraumtyp
2190	Feuchte Dünentäler
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
7210*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
91D0*	Moorwälder

Folgende FFH-Arten werden im Standard-Datenbogen für das Gebiet aufgeführt:

Tabelle 4 FFH-Arten GGB DE 1446-302 Nordrügensch Boddenlandschaft

FFH-Art
Lutra lutra (Fischotter) EU-Code 1355
Phoca vitulina (Gemeiner Seehund) EU-Code 1365
Vertigo angustior (Schmale Windelschnecke) EU-Code 1014
Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) EU-Code 1099
Petromyzon marinus (Meerneunaug) EU-Code 1095

Nahezu flächengleich mit dem GGB Nordrügensch Boddenlandschaft wurde das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen ausgewiesen. Dieses umfasst die strukturreiche und störungsarme Küstenlandschaft. Eng miteinander verzahnte terrestrische und marine Küstenlebensräume sind Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten.

Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten. Die Bodden werden traditionell im Rahmen der kleinen Küstenfischerei mit Reusen, Stellnetzen bewirtschaftet. Grünlandwirtschaft findet auf Küstenüberflutungsmooren statt. Es existieren große Brackwasserlagunen, die von jungpleistozänen Grundmoränen und holozänen Sedimenten begrenzt werden.

Als maßgebliche Gebietsbestandteile gelten die folgend aufgelisteten Vogelarten mit ihren Lebensraumelementen.

Tabelle 5 maßgebliche Gebietsbestandteile VSG DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen

Artnamen		Anhang I VS-RL	Status	Populationsgröße
deutsch	wissenschaftlich			
Brandseeschwalbe	Sterna sandvicensis	Anhang I	brütend	~ 2 Brutpaare

Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Anhang I	durchziehend	< 120 Ind.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anhang I	durchziehend	selten
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anhang I	durchziehend	selten
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anhang I	brütend	~ 30 Brutpaare
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anhang I	durchziehend	selten
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anhang I	brütend	~ 6 Brutpaare
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Anhang I	durchziehend	< 50 Ind.
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	Anhang I	brütend	~ 1 Brutpaare
Kranich	<i>Grus grus</i>	Anhang I	brütend	= 1 Brutpaare
Kranich	<i>Grus grus</i>	Anhang I	durchziehend	< 3000 Ind.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anhang I	brütend	~ 100 Brutpaare
Nonnengans, Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Anhang I	durchziehend	< 80 Ind.
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	Anhang I	durchziehend	sehr selten
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	Anhang I	durchziehend	< 80 Ind.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anhang I	brütend	~ 20 Brutpaare
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anhang I	brütend	~ 5 Brutpaare
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Anhang I	brütend	~ 4 Brutpaare
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	Anhang I	brütend	= 1 Brutpaare
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	Anhang I	durchziehend	sehr selten
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anhang I	brütend	~ 7 Brutpaare
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anhang I	überwinternd	< 12 Ind.
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anhang I	brütend	= 5 Brutpaare
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anhang I	durchziehend	= 5 Ind.
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	Anhang I	durchziehend	< 3 Ind.
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anhang I	überwinternd	< 850 Ind.
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anhang I	brütend	~ 30 Brutpaare
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anhang I	durchziehend	< 60 Ind.
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anhang I	brütend	~ 1 Brutpaare
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anhang I	brütend	~ 8 Brutpaare
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Anhang I	durchziehend	sehr selten
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anhang I	brütend	= 9 Brutpaare
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anhang I	durchziehend	sehr selten
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	Anhang I	durchziehend	< 300 Ind.

Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	Anhang I	überwinternd	< 1200 Ind.
Zwergschwan (Mitteleuropa)	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Anhang I	durchziehend	< 120 Ind.
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	Anhang I	brütend	~ 2 Brutpaare
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>		durchziehend	vorhanden
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		brütend	~ 3 Brutpaare
Bergente	<i>Aythya marila</i>		überwinternd	< 4000 Ind.
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>		überwinternd	< 4600 Ind.
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>		durchziehend	< 15000 Ind.
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>		überwinternd	< 12000 Ind.
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>		brütend	~ 3 Brutpaare
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>		überwinternd	< 50 Ind.
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>		überwinternd	< 24 Ind.
Flußuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>		durchziehend	< 14 Ind.
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		überwinternd	< 2500 Ind.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		brütend	~ 10 Brutpaare
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>		brütend	~ 30 Brutpaare
Graugans	<i>Anser anser</i>		durchziehend	< 8000 Ind.
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		brütend	~ 10 Brutpaare
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		überwinternd	< 2000 Ind.
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		brütend	~ 80 Brutpaare
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		überwinternd	< 6000 Ind.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		brütend	> 10 Brutpaare
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		durchziehend	< 1000 Ind.
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>		brütend	< 2 Brutpaare
Kormoran (Mitteleuropa)	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>		durchziehend	< 3000 Ind.
Krickente	<i>Anas crecca</i>		durchziehend	< 250 Ind.
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		brütend	~ 10 Brutpaare
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		brütend	~ 6 Brutpaare
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		durchziehend	< 200 Ind.
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>		brütend	= 1 Brutpaare
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>		brütend	> 7 Brutpaare
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>		durchziehend	< 450 Ind.

Pfeifente	Anas penelope	durchziehend	< 1600 Ind.
Raubwürger	Lanius excubitor	brütend	~ 2 Brutpaare
Reiherente	Aythya fuligula	brütend	~ 18 Brutpaare
Reiherente	Aythya fuligula	durchziehend	< 20000 Ind.
Rotschenkel	Tringa totanus	brütend	> 1 Brutpaare
Saatgans	Anser fabalis	überwinternd	< 400 Ind.
Saatgans	Anser fabalis	durchziehend	< 800 Ind.
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	durchziehend	selten
Schellente	Bucephala clangula	durchziehend	< 5000 Ind.
Schnatterente	Anas strepera	brütend	~ 10 Brutpaare
Schnatterente	Anas strepera	durchziehend	< 900 Ind.
Spießente	Anas acuta	durchziehend	> 35 Ind.
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	brütend	~ 2 Brutpaare
Stockente	Anas platyrhynchos	durchziehend	< 1500 Ind.
Sturmmöwe	Larus canus	brütend	~ 8 Brutpaare
Tafelente	Aythya ferina	überwinternd	> 8000 Ind.
Turmfalke	Falco tinnunculus	brütend	~ 6 Brutpaare
Turteltaube	Streptopelia turtur	brütend	~ 3 Brutpaare
Uferschwalbe	Riparia riparia	durchziehend	~ 1000 Ind.
Wachtel	Coturnix coturnix	brütend	~ 8 Brutpaare
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	brütend	~ 8 Brutpaare

3.1.2 Nationale Schutzgebiete

Die Kulissen der folgend aufgeführten Schutzgebiete werden in Plan 1 *Biotop- und Nutzungstypen* überlagernd dargestellt.

3.1.2.1 Landschaftsschutzgebiete (§ 25 BNatSchG)

LSG 81 Ostrügen

Der planungsrechtliche Außenbereich der Gemeinde Glowe liegt im LSG *Ostrügen*. Der „Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock Nr. 18-3/66 Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten vom 4.2.1966“ lautet wie folgt:

Die Küstenlandschaft und Teile des Hinterlandes des Bezirkes Rostock zeichnen sich durch besondere Eigenarten und Schönheiten aus. Sie bilden die Grundlage für eine sinnvolle Erholung. Für die Reproduktion der Arbeitskraft der Werktätigen sind sie von großer Bedeutung. Um den Charakter und damit den Wert dieser Gebiete für die Erholung zu erhalten beschließt der Rat des Bezirkes:

I Die Landschaften

.....

Ostrügen, Kreis Rügen

.....

Werden gemäß § 2 und § 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) vom 5.8.54 (GBL: S: 695) zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.

.... (grenzen etc.)

II (1) in Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur in Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden....

III Zur Erhaltung, Pflege und planmäßigen Erschließung der Landschaftsschutzgebiete für die Erholung der Bevölkerung sind von der Naturschutzverwaltung gemeinsam mit dem Institut für Landesforschung und Naturschutz, Zweigstelle Greifswald sowie den zuständigen Räten der Städte und Gemeinden Konzeptionen zu erarbeiten und mit der Bezirks- und Abzustimmen.

Aus den Ausführungen ist kein generelles Bauverbot ableitbar, jedoch wurde der Schutzstatus LSG aufrechterhalten. Schutzzweck ist das **Aufrechterhalten der Erholungsqualität zusammen mit dem Landschaftsbild / Landschaftserleben.**

Aktuell läuft ein Verfahren zur Änderung der Schutzgebietsverordnung in Anpassung an die Anforderungen der heutigen Verwaltungspraxis sowie Korrektur der Schutzgebietskulisse in der kartografischen Darstellung. Der Planstand 01/2022 wurde in der kartografischen Darstellung des Teillandschaftsplanes nachrichtlich übernommen.

In § 3 der neuen Schutzgebietsverordnung werden folgende Ziele hinsichtlich des Gebietscharakters, Schutzzwecks und der Erhaltungsziele formuliert:

(1) Die Festsetzung des LSG dient dazu, **dem Menschen langfristig eine lebenswerte Umwelt zu erhalten.** Dazu gehört die Bewahrung eines vielfältigen Mosaiks an Landschaftsformen und Lebensräumen, einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft von bundesweiter Bedeutung und Einmaligkeit im südlichen Ostseeraum, die durch den Menschen in jahrhundertelanger, traditioneller Nutzung durch Land-, Forst- und Fischwirtschaft, Kreidegewinnung sowie Siedlungsgeschichte geprägt wurde. Kein anderes Gebiet vergleichbarer Größe ist so reichhaltig und vielfältig ausgestattet.

...

Die natürlichen und kulturhistorischen Eigentümlichkeiten des LSG begründen seine **Eignung für die naturnahe Erholung.** Bundesweit und darüber hin aus erfüllt das LSG durch seine Großräumigkeit und seine Spezifik, Insbesondere auch durch die klimatischen Bedingungen, wichtige Funktionen für den Fremdenverkehr und Kureinrichtungen. Die Festsetzung des LSG dient der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage für den Menschen und dem **Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.**

Die Verordnung regelt in § 4 (8) ein Verbot für die Errichtung und wesentliche Änderung baulicher Anlagen innerhalb der Schutzgebietskulisse. Regelungen zu eventuellen Ausnahmen und Befreiungen werden in § 6 getroffen.

3.1.2.2 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

NSG 255 Roter See bei Glowe

Das Verlandungsgebiet des Roten Sees mit Teilen des umliegenden Waldes, eines Teiles des anschließenden Grünlandes und einer Boddengewässer-Randzone von 100 Meter Breite wurde auf 233 ha Grundfläche zum Naturschutzgebiet erklärt. Die erste Unterschutzstellung erfolgte am 05.11.1990.

Derzeit gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Roter See bei Glowe" vom 10. Oktober 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 1007).

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des durch Tourismus, Wassersport und Bebauung gefährdeten naturnahen, grundwasserbestimmten Gebietes der Schaabe-Nehrung mit Brack- und Süßwasserverlandungsröhrichten, Kiefern-Birken-Stieleichen-Wald, Kiefern- und Kiefern-Birken-Brüchen, Pfeifengras-Kiefernwald, Magerrasenresten und -initialen

(Borstgras, Besenheide, Wacholder, Prachtnelke), Amphibienreichtum und bemerkenswerter Avifauna (Brutgebiet von Graugans, Rohrweihe, Mäusebussard, Habicht, Sperber, jahresweise Baumfalke, Seeadler, Rohrdommel). Wesentliche Entwicklungsziele sind die völlige Ausrichtung der forstlichen Nutzung auf natürliche Gehölzartenkombinationen sowie die Extensivierung des anteiligen Wirtschaftsgrünlandes durch teilweisen Rückbau von Entwässerungsgräben und durch entsprechende Bewirtschaftung.

NSG 256 Spyckerscher See und Mittelsee

Das NSG Spyckerscher See und Mittelsee umfasst auf einer Fläche von insgesamt 344 ha die namengebenden Seen mit einem Teil der umliegenden Halbtrocken- und Magerrasen sowie Brackwasserröhrichte und aufgelassenen Salzwiesen einschließlich eines angrenzenden Teiles des Großen Jasmunder Boddens.

Es wurde erstmals zum 05.11.1990 unter Schutzgestellt. Heute gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Spyckerscher See und Mittelsee" vom 27. September 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 998).

Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Pflege eines der landschaftlich reizvollsten und, gemessen an der geringen Größe, an Vielfalt der Naturausstattung reichsten Gebiete der nordrügenschens Boddenlandschaft. Das Biotopspektrum reicht von Pioniervegetation und Halbtrockenrasen mit Entwicklung zu wärmeliebenden Gebüsch einerseits und Sandmagerasen im boddennahen Bereich andererseits über aufgelassene Salzwiesen und verschiedene Röhrichte und Erlenbrüche bis zu den Flachgewässern der beiden Seen und des angrenzenden Boddenbereiches. Als besonders geschützte, vom Aussterben bedrohte sowie als für Rügen seltene Arten sind Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wasserfrosch (*Rana esculenta*), Prachtnelke (*Dianthus superbus*), Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Gemeine Sichelwühlmaus (*Falcaria vulgaris*) zu nennen. Das Gebiet ist zudem Nahrungsrevier für Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Fischadler (*Pandion haliaetus*). Besondere avifaunistische Bedeutung gewinnt es durch die Funktion als Schlafplatz für verschiedene Gänsearten und den Kranich (*Grus grus*). Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel ist der Erhalt dieses vielfältigen Naturpotentials unter dem Druck der zunehmenden touristischen Erschließung Rügens. Ein spezielles Entwicklungsziel ist die Verbesserung der Wassergüte durch Verringerung des Eutrophierungsgrades (Aal-Hecht-Schlei-See).

3.1.2.3 Flächennaturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

FND RÜG 001 Kreideufer Ruschvitz

Das FND wurde mit Beschluss des Rates des Kreises Rügen Nr. 62-7./81 vom 22.01.1981 erstmals sowie mit Beschluss des Rates des Kreises Rügen Nr. 191/21-88 vom 06.10.1988 in der heutigen Form rechtlich festgesetzt.

Es umfasst auf einer Fläche von 2,47 einen Teil des stark nach Norden geneigten Kreideufers nordöstlich von Ruschvitz, welcher eine typische Trockenhangvegetation mit reichhaltigem Vorkommen des Frauenschuhs sowie Vorkommen anderer geschützter Arten aufweist. Die Fläche ist zu Teilen mit Gebüsch bestanden. Wesentliche Gründe der Ausweisung waren wertvolle Pflanzenart(en), ein wertvolles Biotop sowie die besondere Geologische Bildung.

Der Bereich ist Teil des gesetzlich geschützten Geotops G2_194 Kliff Jasmund (Kliff aktiv, geologisch bedeutend) und aktuell von starkem Küstenrückgang geprägt.

3.1.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope (§ 30 BNatSchG/§ 20 NatSchAG M-V)

§ 30 BNatSchG (1) formuliert den allgemeinen Grundsatz: *Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, werden gesetzlich geschützt.*

Damit wird eine Reihe von Biotoptypen pauschal vor erheblichen und nachhaltigen Eingriffen in der Qualität des Schutzes Naturschutzgebieten geschützt. Die Liste der schützenswerten Biotope wird im § 20 NatSchAG M-V landesspezifisch angepasst und konkretisiert.

Für Glowe sind die geschützten Boddengewässer mit ihren Verlandungsbereichen, insbesondere der Mittelsee und der Spyckersche See, der Dünenwaldkomplex der Schaabe, die Gewässerläufe des Bisdamitzer Baches und des Dalmeritzer Baches sowie zahlreiche Gewässer- und Gehölzbiotope in der Ackerflur markant.

Ferner sind im Gemeindegebiet von Glowe Geotope ausgeprägt. Der Schutzstaus der Geotope wird in schützenswert und gesetzlich geschützt differenziert (s. Kapitel Boden).

Die Flächen der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope wurden in die plangrafische Darstellung (Plan Nr. 1 *Biotop- und Nutzungstypen*) übernommen. Auf eine detaillierte Auflistung wird unter Verweis auf das Umweltinformationsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern [10] verzichtet.

3.2 Stand der Bauleitplanung

Die folgend aufgelisteten Planungen wurden dem Internetportal B-Planpool mit Stand vom 25.08.2021 nachrichtlich übernommen.

3.2.1 Flächennutzungsplan

Für das Gemeindegebiet Glowe existiert ein Flächennutzungsplan (Erstaufstellung vom 21.01.2005) (s. auch <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Glowe>).

Aktuell liegen folgende Änderungen vor:

1. Änderung vom 15.10.2010
2. Änderung vom 02.02.2007
3. Änderung und Ergänzung vom 16.10.2007
6. Änderung vom 02.06.2010
7. Änderung vom 29.02.2012
8. Änderung vom 28.09.2012
9. Änderung vom 02.03.2016
11. Änderung vom 04.08.2020
1. Berichtigung vom 10.06.2020

3.2.2 Bebauungspläne

Die folgend aufgelisteten rechtskräftigen Bebauungspläne der Gemeinde Glowe sind unter <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Glowe> veröffentlicht.

- 1 „Am Wald“
- 2.1 „Ortsmittelpunkt“
- 5 „Am Süßling“
- 9 „Polchow-Südwest“
- 11 „Ferien- und Freizeitpark“
- 11.1 „Ferienhausanlage Wittower Heide“
- 12 „Anbindung Wittower Heide“ 13 „Ruschvitz“
- 14 „Kurpark“
- 15 „Dinosaurierpark Spyker“
- 16 „Arkonablick“
- 18 „Ferienhaussiedlung an der Schaabe“
- 19 „Fischerei“
- 20 „Alt-Glowe“
- 21 „Wohngebiet Waldsiedlung“
- 22 „Wochenendplatz Weddeort“

- 23 „Strandanwurfbereitung Spyker“
- 24 „Ferienhausanlage Lange“
- 26 „Wohnbebauung Polchow Nord-West“
- 27 „Wittower Heide West“
- 28 „Waldsiedlung Nord“
- 29 „Rügenradio“
- 31A „Mietwohnungsbau Rügen-Radio“
- 33 „Schloss Spyker“
- 35 „Boddenwiesen – Seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“
- 36 „Baldereck“
- 37 „Wohngebiet Polchow Mitte“

3.2.3 Innenbereichssatzung

Die Gemeinde Glowe hat folgende Innenbereichssatzungen erlassen (s. auch <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Glowe>):

- Innenbereichssatzung „Polchow“
- Innenbereichssatzung „Alt-Glowe“

3.2.4 Satzungen nach Landesvorschriften

Die Gemeinde Glowe hat folgende Gestaltungssatzungen erlassen (s. auch <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Glowe>):

- Gestaltungssatzung Glowe
- Gestaltungssatzung Polchow
- Gestaltungssatzung Ortszentrum
- Gestaltungssatzung Am Süßling

3.2.5 Sonstige städtebauliche Planungen

Für den Bereich Wittower Heide liegt ein Rahmenplan (Erstellung 29.06.2010) vor.

3.3 Ziele übergeordneter Planungen

3.3.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP 2010)

Die regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) werden aus dem Landesraumentwicklungsprogramm entwickelt und enthalten die Ziele und Grundsätze zur langfristigen räumlichen Entwicklung der Region. Sie formen die im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegten Vorgaben sachlich aus und konkretisieren diese regionsspezifisch, beispielsweise für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und Rohstoffsicherungsgebiete.

Ihre Verbindlichkeit erhalten RREP wie das Landesraumentwicklungsprogramm durch Rechtsverordnung.

Glowe wird im RREP 2010 als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen.

In den folgenden Textkarten werden die relevanten Aussagen des RREP 2010 zu den Themen

- Küsten und Gewässerschutz
- Flächen für Kompensation und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Landwirtschaft
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusräume
- Regionale Infrastruktur sowie das
- übergeordnete Radroutennetz

dargestellt.

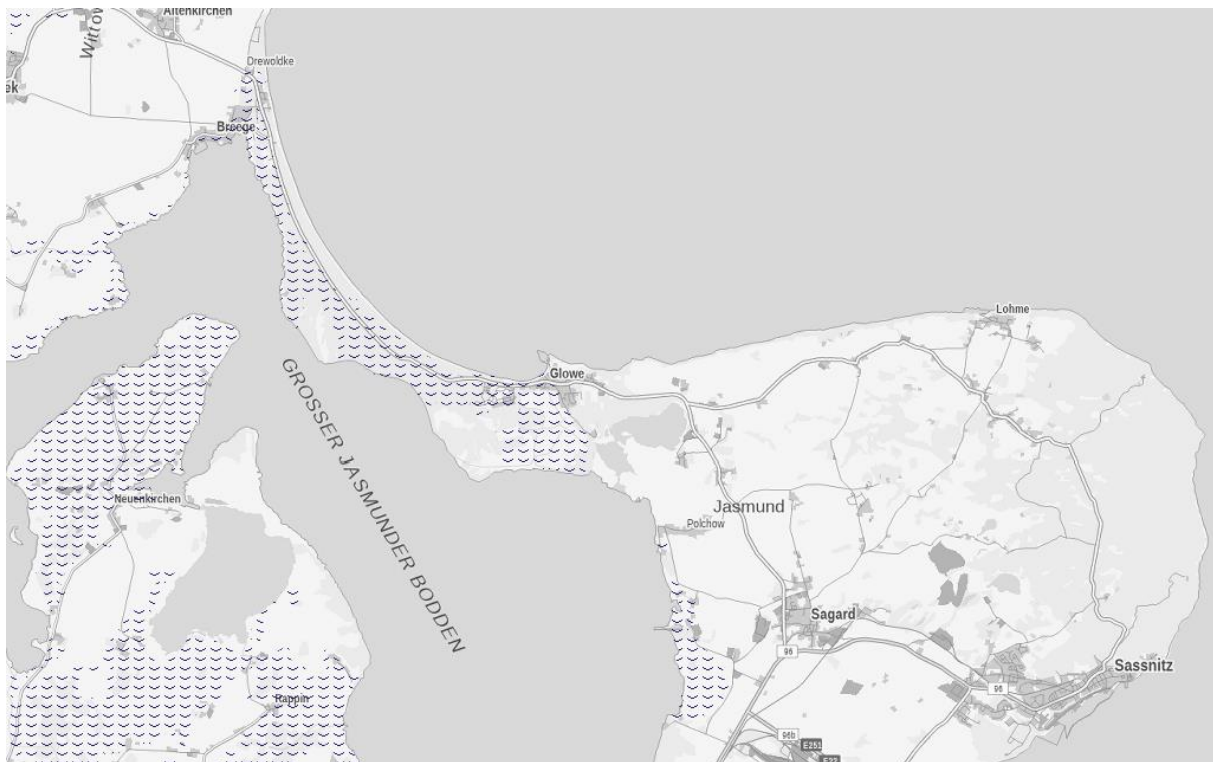


Abbildung 1 Küsten- und Hochwasserschutz nach RREP VP 2010 [3], flächige Signatur



Abbildung 2 RREP VP 2010 [3], Flächen für Kompensation und Entwicklung von Natur und Landschaft, grün umrandet

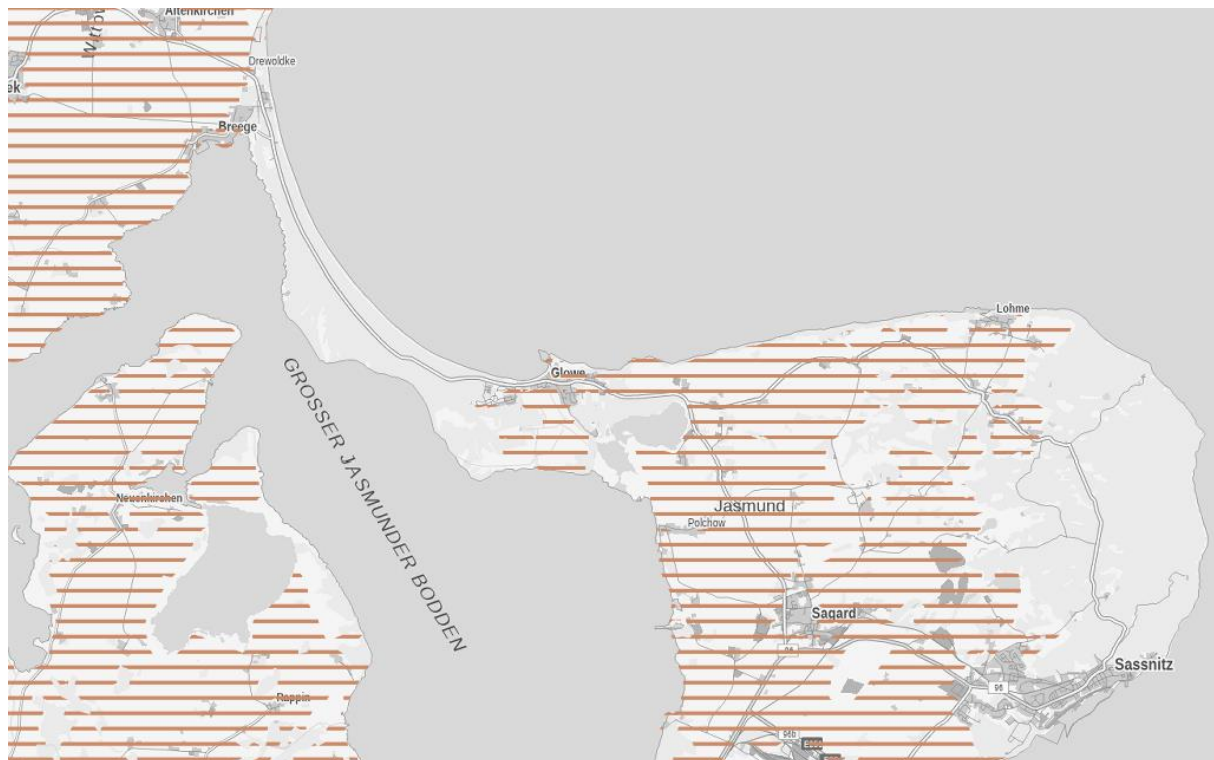


Abbildung 3 Landwirtschaft nach RREP VP 2010 [3], Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Schraffur braun

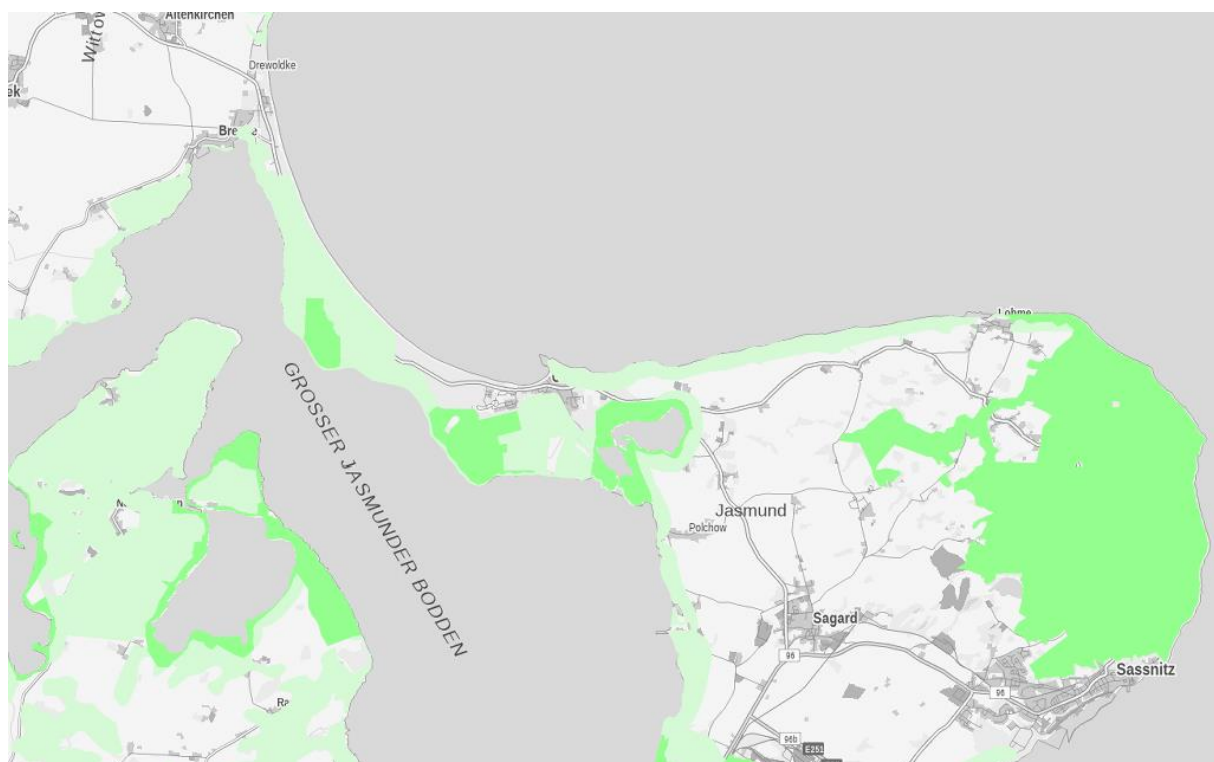


Abbildung 4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege nach RREP VP 2010 [3]
Vorranggebiete = dunkelgrün Vorbehaltsgebiete = hellgrün



Abbildung 5 Tourismusräume nach RREP VP 2010 [3]; Schwerpunkttraum Schraffur gelb, eng / Entwicklungsraum Schraffur gelb, weit

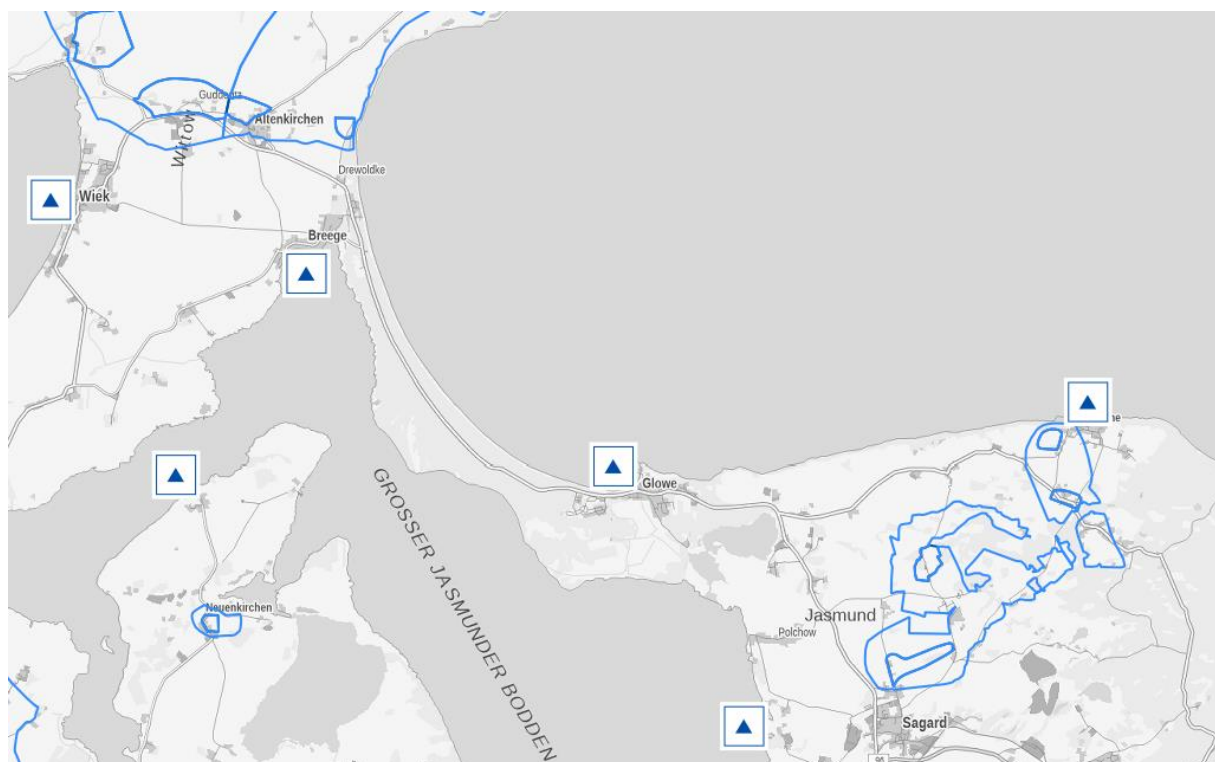


Abbildung 6 Regionale Infrastruktur nach RREP VP 2010 [3]; Symbol Dreieck in weißem Quadrat = Sonstiger Hafen

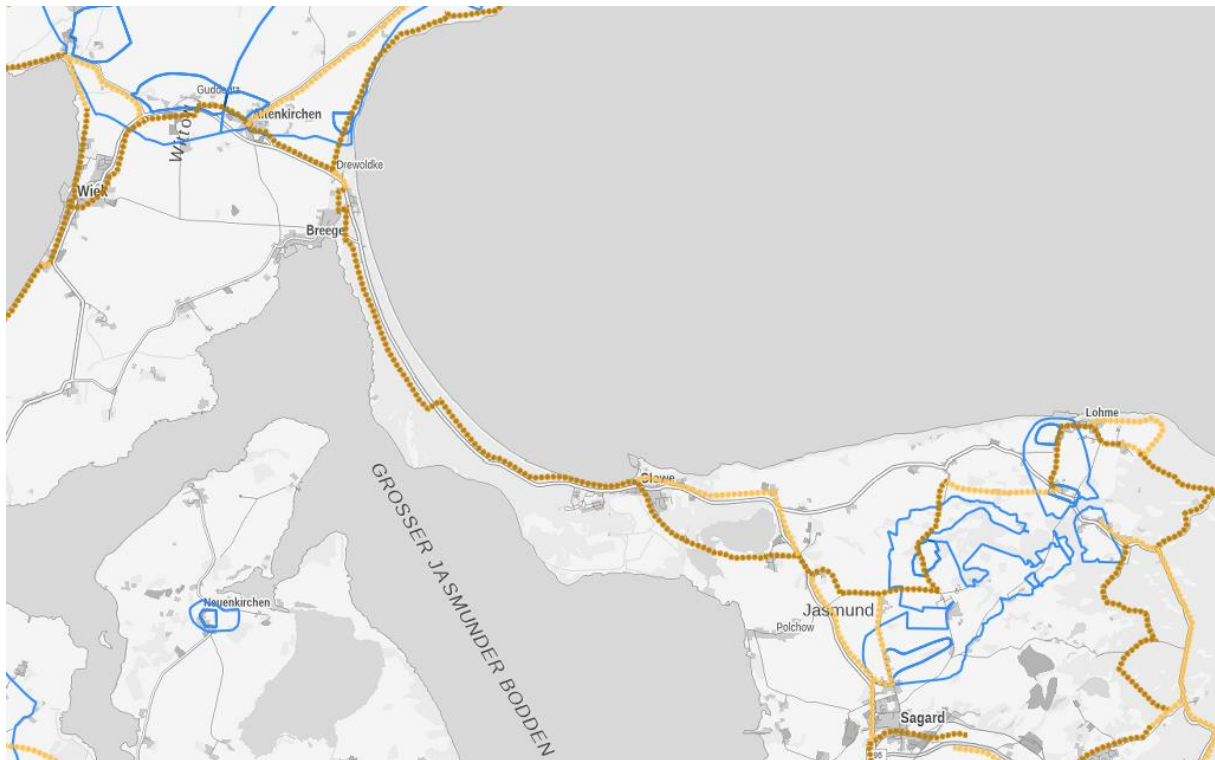


Abbildung 7 Radroutennetz nach RREP 2010 [3]; regional bedeutsames Radroutennetz vorhanden = dunkelbraun / geplant = hellbraun

3.3.2 Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV 2016)

Das Gemeindegebiet von Glowe ist im Landesentwicklungsprogramm MV als Vorbehaltsgebiet Tourismus, die angrenzenden Küstengewässer als Marines Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen. Überlagernd ist ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft für den südlichen Bereich des Gemeindegebietes ausgewiesen - südlich Polchow sowie östlich der L 30 bis auf Höhe Bobbin. In seiner Kulisse weicht dieses stark vom Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, welches im RREP VP 2010 ausgewiesen nahezu jegliche landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst, ab.

Die Flächen der NSG werden als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Die Gemeinde ist an das überregionale Straßennetz angebunden.

Folgende Ziele werden für die jeweiligen Gebietskategorien formuliert: (Nummerierung gem. LEP)

(5) landwirtschaftlich geprägte Gebiete

In landwirtschaftlich geprägten Gebieten soll dem weiteren Flächenentzug durch andere Raumnutzungen auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft entgegengewirkt werden. Damit wird zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs beigetragen. Dies ist insbesondere auch deshalb wichtig, da die landwirtschaftliche Nutzung einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft leistet.

Durch die Vorgabe, dass der Erweiterung und Erneuerung von Stallanlagen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme Vorrang von Neubauten eingeräumt werden soll, werden die Umweltauswirkungen minimiert.

(7) Veredelung, Verarbeitung, Vermarktung

Ein zentrales Anliegen besteht in der Entwicklung siedlungsverträglicher Strukturen der Veredelungswirtschaft und der verstärkten Vermarktung regionaler Produkte aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung im Sinne des Verbraucherinteresses. Aus dem Programmatischen Grundsatz ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen.

(8) Aufgabe der Regionalplanung

In Ergänzung zu Festlegungen in Flächennutzungsplänen der Gemeinden können in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen in Abwägung und zum Schutz anderer Belange Festlegungen zur Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Tierhaltungsanlagen erfolgen.

Unter der Voraussetzung, dass ökologisch sensible Bereiche und für die Erholungsfunktion bedeutsame Bereiche von Tierhaltungsanlagen ausgenommen werden sowie verträgliche Größenbeschränkungen aufgenommen werden, kann auf regionaler Ebene zu einer Minimierung von Umweltauswirkungen beigetragen werden.

Vertiefende Untersuchungen erfolgen anlagebezogen im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Tierhaltungsanlagen bedürfen im Einzelfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Einzelfallprüfung (vgl. Anlage 1, Nr. 7 UVPG).

(9) Waldfunktionen und Walderhaltung

(10) Forstwirtschaft

11 Aufgabe der Regionalplanung

Zentraler Ansatz der Programmsätze (9) bis (11) ist der Erhalt der Waldfläche als Grundvoraussetzung für die dauerhafte Sicherung der Waldfunktionen. Eine den vielseitigen Funktionen des Waldes (ökonomische und ökologische Funktionen, Wohlfahrtswirkungen für den Menschen, Klimaschutz) entsprechende Erhaltung, Gestaltung, nachhaltige Pflege und Mehrung des Waldes ist ein besonderes Anliegen der Landesentwicklung. Damit werden insbesondere positive Umweltauswirkungen verfolgt (Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft)

Durch die standortgerechte naturnahe Bewirtschaftung werden Zustand, Stabilität und Funktion der Wälder erhalten bzw. verbessert und Voraussetzungen für eine Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen und neue gesellschaftliche Anforderungen geschaffen.

Die Substitution von fossilen Brennstoffen durch den Energieträger Holz ist ein wichtiger Ansatz für nachhaltiges Wirtschaften und Reduzierung der Umweltbelastungen. Gleichzeitig stellt das Produkt Holz die wirtschaftliche Grundlage für die Erhaltung und Pflege des Waldes dar.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können in waldarmen Gebieten Vermehrungsgebiete festgelegt werden. Damit werden die Funktionen des Waldes dauerhaft aufrechterhalten und planerisch gelenkt und gesichert.

Tourismusentwicklung und Tourismusräume (LEP Kap. 4.6)

(1) Wirtschaftsfaktor Tourismus

Mit diesem programmatischen Grundsatz werden keine direkten Umweltauswirkungen impliziert

Im Zusammenhang mit der Tourismusförderung vorgenommene bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen sowie touristische Entwicklungen können auf Ebene des LEP nicht näher bestimmt werden. Die Steuerung der Vorhaben zur touristischen Entwicklung der Gemeinden ist Aufgabe der jeweiligen Städte und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Potenzielle Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Planungsebene (konkrete Projektplanung bzw. Bauleitplanung) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu untersuchen.

(2) Stärkung der Potenziale

Dieser Programmsatz zielt auf eine stärkere Nutzung vielfältiger Tourismusformen. Mit der Umsetzung dieses Programmsatzes können auch infrastrukturelle Maßnahmen verbunden sein, wie Netzentwicklung und Netzlückenschlüsse für den Fahrradtourismus und den Reittourismus oder Einrichtungen für den Wassertourismus. Diese können auf Ebene des LEP jedoch nicht näher bestimmt werden. Die Steuerung der Vorhaben zur touristischen Entwicklung der Gemeinden ist Aufgaben der jeweiligen Städte und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Potenzielle Umweltauswirkungen sind auf

nachgeordneter Planungsebene (konkrete Projektplanung bzw. Bauleitplanung) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu untersuchen.

(3) Erholung in Natur und Landschaft

Der Grundsatz zielt auf eine Sicherung naturbetonter Räume sowie der kulturhistorischen Gegebenheiten und hat daher positive Umweltauswirkungen zum Ziele, insbesondere für die Schutzgüter Mensch (Erholung), Landschaft sowie Kultur und Sachgüter.

Indem eine Zugänglichkeit von Schutzgebieten nur im Rahmen des Schutzzwecks ermöglicht werden soll, wird potenziellen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten durch die Erholungsnutzung entgegengewirkt. Im Übrigen sind hier die Vorgaben des BNatSchG zu beachten.

(4) Vorbehaltsgebiete Tourismus

(5) Tourismusentwicklung (tlw. Z)

Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Tourismus wird die weitere Entwicklung des für Mecklenburg-Vorpommern bedeutenden Wirtschaftszweigs Tourismus in Nutzungskonflikten mit anderen Nutzungsinteressen unterstützt. Zu ihrer Abgrenzung sind Indikatoren herangezogen worden, die sowohl die landschaftliche Eignung, das bedeutende kulturhistorische Potenzial des Landes, das inzwischen bestehende touristische Angebot als auch die Nachfrage der Gäste berücksichtigen.

Anliegen der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Tourismus im Landesraumentwicklungsprogramm ist auch die Erhaltung der hervorragenden Naturraumausstattung als wichtigste Grundlage des Tourismus. Für die touristisch stark frequentierten Räume, insbesondere die Außenküste und die Inseln, steht daher die Minimierung von touristischen Überlastungserscheinungen sowie die Qualitätsverbesserung und Komplettierung des Angebots im Vordergrund. Diese Vorgabe ist als Ziel der Raumordnung festgelegt. Die Küstenrandgebiete mit ihren guten naturräumlichen Potenzialen können hingegen noch weiterentwickelt werden und so zur Entlastung der Küstenregion beitragen.

Die raumordnerischen Festlegungen zur Tourismusentwicklung des Landes tragen zu einer Verminderung von Umweltauswirkungen bei, indem die naturräumliche Ausstattung des Landes geschützt und Überlastungen von Teilräumen des Landes vermieden bzw. abgebaut werden sollen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich aus der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Tourismus nicht ableiten.

In den Tourismusräumen im Zusammenhang mit der Tourismusförderung ggf. borgenommene bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen sowie touristische Entwicklungen können auf Ebene des LEP nicht näher bestimmt werden. Die Steuerung der Vorhaben zur touristischen Entwicklung der Gemeinden ist Aufgabe der jeweiligen Städte und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Potenzielle Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Planungsebene (konkrete Projektplanung bzw. Bauleitplanung) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu untersuchen.

Kultur und Kulturlandschaften (LEP Kap. 4.7)

(1) Bewahrung der kulturellen Vielfalt

(2) Kultur als Imagefaktor

...

(5) Kulturlandschaften erhalten und weiterentwickeln

(6) Landschaftsbild erhalten

(7) Aufgabe der Regionalplanung

Erstmals werden Kultur und Kulturlandschaften als eigenständige Kapitel in das LEP 2016 aufgenommen, um deren Stellenwert für die Landesentwicklung zu verdeutlichen und um die landesspezifischen Kulturlandschaften zu bewahren.

Mit den Programmsätzen werden für die Schutzgüter Mensch (Erholung), Kultur und Sachgüter sowie Landschaft positive Umweltauswirkungen impliziert. Aufgrund des programmatischen Charakters sind konkrete Auswirkungen auf Landesebene jedoch nicht ableitbar.

Naturraumentwicklung (LEP Kap. 6), Umweltschutz (LEP Kapitel 6.1)

(1) Schutz des Lebensraums

(2) Nachhaltige Nutzung der Naturgüter

(3) Biodiversitätsstrategie, Erhalt von Lebensräumen, Rast- und Nahrungsplätzen

(4) Biotopverbundsysteme

(5) unterschrittene landschaftliche Freiräume

(6) Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

(7) Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

Mit der raumordnerischen Kulisse aus Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege mit einer Gesamtheit von 32,4% des Geltungsbereichs Mecklenburg-Vorpommerns inkl. Küstenmeer wird in den programmatischen Grundsätzen zum Schutz des Lebensraums und der schonenden Nutzung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Klima/Luft Rechnung getragen. Damit werden auch positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch (Bedeutung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt für die naturnahe Erholung des Menschen ...) und Landschaft (Abhängigkeit der Ausprägung des Landschaftsbildes von biotischen und abiotischen Standortfaktoren ...) erreicht.

Gemäß § 20 Abs 1 BNatSchG sind 10 % der jeweiligen Landesfläche für den Biotopverbund zu sichern. Gem. § 21 sind diese Zielvorgaben raumordnerisch umzusetzen.

Landschaft (LEP Kap. 6.1.1)

(1) Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft

Mit dem Grundsatz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft werden positive Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verfolgt. U.a. entspricht dieses Ziel dem gesetzlichen Auftrag des BNatSchG (§1 Nr. 3) zur Sicherung und Entwicklung der Vielfalt und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft.

3.3.3 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP 2003)

Im den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) wird die Aussage des Gutachtlichen Landschaftsprogramms inhaltlich vertieft und räumlich konkretisiert. Für die Aufstellung des GLRP ist nach § 3 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (obere Naturschutzbehörde) zuständig.

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern (2003) zeigt das Gemeindegebiet von Glowe innerhalb des Korridors eines europäischen Biotopverbundes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird in Karte 8 dargestellt. Insbesondere die küstennahen Bereiche werden mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit bewertet.

Nach der Karte 13 des GLRP 2003 „Erholung“ liegt Glowe in einem Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion in der Landschaft bzw. in einem Bereich mit besonderer oder herausragender Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung unter Beachtung des Vorrangs ökologischer Funktionen.



Abbildung 8 Erholung, Ausschnitt Karte 13 GLRP 2003,

In Karte 17b des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern wird die regionale mindestdichte von Landschaftsbildelementen im Sinne von §5 Abs. 3 BNatSchG (aktuelle Strukturdichte in den Gemeinden) dargestellt. Für die Gemeinde Glowe werden küstennah die höchsten Strukturdichten ausgewiesen.

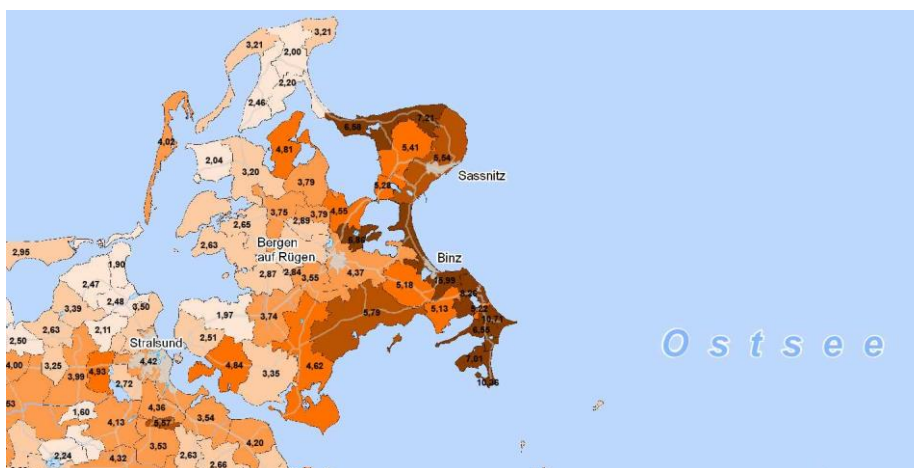
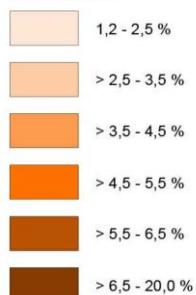


Abbildung 9 Regionale Mindestdichte von Landschaftsbildelementen im Sinne von §5 BNatSchG (Quelle: www.lung-mv.regierung.de)

Legende

Klassifizierte Darstellung der aktuellen Strukturdichten der Gemeinden



Karte 17 d (hier nicht abgebildet) stellt die Abweichung der Strukturdichte vom Mittel der Landschaftseinheit dar. Darin wird für Glowe eine Überschreitung der mittleren Strukturdichte von 143,7 % festgestellt. Im Vergleich wird für Breege ein Wert von lediglich 40 % ausgewiesen.

3.3.4 Zusammenfassung regionalplanerische Vorgaben

Begriff der Kulturlandschaft wird auf regionalplanerischer Ebene gewürdigt. Es werden entsprechende Bewertungen und Flächenausweisungen getätigt. Das Gemeindegebiet von Glowe ist ein Tourismusschwerpunktraum, flächig überlagernd ist ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Die küstennahen Flächen sowie das gesamte westliche Gemeindegebiet sind Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

Mit den Programmsätzen werden für die Schutzgüter Mensch (Erholung), Kultur und Sachgüter sowie Landschaft positive Umweltauswirkungen impliziert.

4 Bestandsaufnahme, Bewertung und Konfliktdarstellung

4.1 Methodik

In der allgemeinen Ansprache des Naturraumes und der Schutzgüter umfasst der Planungsraum die gesamte Gemeinde Glowe. Die Analyse beginnt mit der Darstellung und Auswertung bestehender Restriktionen, in deren Ergebnis Ausschlussbereiche im Sinne der Zielstellung formuliert werden.

Als Ausschlussbereiche für eine bauliche Entwicklung im Außenbereich gelten:

- Wald- und Siedlungsflächen
- Kulissen Europäischer Schutzgebiete (NATURA 2000)
- Flächen, die aufgrund regionalplanerischer Vorgaben und Ziele für eine Bebauung nicht infrage kommen
- Kulissen nationaler Schutzgebiete/ -objekte wie NSG, FND, nach § 20 NatSchAG M-V bzw. ergänzend nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope
- Grünlandflächen

Im Ergebnis der ersten kartografischen Überlagerung von Ausschlussbereichen, also Flächen, die einer baulichen Entwicklung nicht zugänglich sind, beschränkt sich der planerische Teil des Teillandschaftsplans auf Schwerpunktbereiche (Suchräume). Die darin zu untersuchenden Landwirtschaftsflächen untergliedern sich in sensiblere und weniger sensible Bereiche.

Im nächsten Schritt wird die Analyse und Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild als für die Thematik vorrangig relevantes Schutzgut in den Vordergrund gestellt.

In die Analyse gehen folgende Kriterien ein:

- Topografie / Relief
- vorhandene touristische Infrastrukturen
- Erlebbarkeit der Landschaftsräume von touristischen Routen und Zielpunkten aus
- Aussichtspunkte und Sichtbezüge
- Landschaftsbildwirksame historische Gebäudeensembles
- Historische Landschaftselemente

Innerhalb der im ersten Schritt ermittelten Positivflächen werden 9 Suchräume ausgewiesen, welche aufgrund ihrer Lage eine Grundeignung für die bauliche Nutzung im Außenbereich aufweisen. Diese werden anhand der Beurteilungsempfehlungen individuell auf ihre Verträglichkeit mit Schutz- und Qualitätszielen für Landschaftsbild und Erholung untersucht. Die Ergebnisse werden tabellarisch dargestellt und bewertet.

Die Darstellungen und Bewertungen erfolgen auf der Grundlage von Luftbildanalysen und Kartierungen im Gelände. Ergänzend werden vom Land M-V herausgegebene Topografische Karten des Landes M-V als Grundlage der Plandarstellungen verwendet.

4.2 Naturräumliche Grundlagen

4.2.1 Naturräumliche Gliederung

Entsprechend der *Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns* wird das Gemeindegebiet von Glowe in die Landschaftseinheit 122 *Nord- und ostrügensch Hüg- und Boddenland* innerhalb der Großlandschaft *Nördliches Insel- und Boddenland* eingeordnet, welche wiederum Teil der Landschaftszone *Ostseeküstenland* ist.

Innerhalb der Ortslage von Glowe werden vier terrestrische Naturräume unterschieden:

122/03, Fläche 564 ha, Substrattyp: S, Hydromorhiety: 1, Genetischer Typ: D,

122/04, Fläche 802 ha, Substrattyp: S, Hydromorhiety: 1, Genetischer Typ: K

122/21, Fläche 2744 ha, Substrattyp: LT, Hydromorhiety: 0, Genetischer Typ: G,

122/22, Fläche 4907 ha, Substrattyp: TL, Hydromorhiety: 0, Genetischer Typ: GE

Im Ergebnis der landesweiten Analyse der Landschaft wurden weiterhin Kernbereiche landschaftlicher Freiräume ermittelt und anhand ihrer Funktionen bewertet. Die Bewertungskriterien können unter www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen werden. Für Glowe ist markant, dass eine sehr hohe bis hohe Bewertung der Kernbereich landschaftlicher Freiräume ermittelt wurde.

Für die Nahbereiche im Umfeld von Siedlungen und übergeordneten Verkehrsadern wurde keine Bewertung vorgenommen. Erkennbar ist aber in der folgenden Abbildung ein das Gemeindegebiet von Ost nach West durchziehendes Band mit einer Bewertung in der höchsten Stufe sowie nördlich der L303 in der zweithöchsten Stufe.

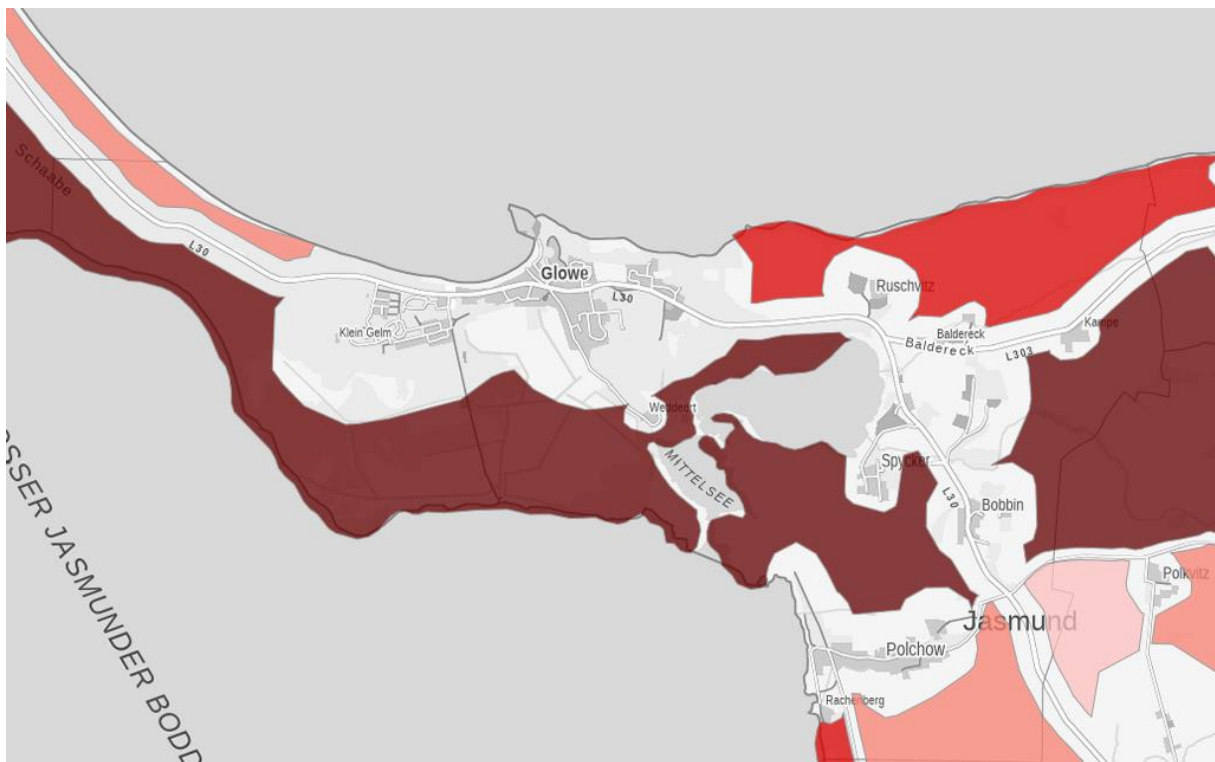


Abbildung 10 Kernbereiche landschaftlicher Freiräume - Bewertung Funktionen

Legende Kernbereiche Landschaftlicher Freiräume - Bewertung Funktionen

- Stufe 4 - sehr hoch: 14 - 22 Punkte
- Stufe 3 - hoch: 9 - 13 Punkte
- Stufe 2 – mittel: 6 – 8 Punkte
- Stufe 1 - gering

4.2.2 Geologischer Untergrund und Relief

Das Gemeindegebiet von Glowe ist hinsichtlich des Reliefs sehr unterschiedlich ausgeprägt. Westlich dominieren die flachwelligen Bildungen der Seesandebene der Schaabe mit ihren Refen und Riegen, gebildet aus holozänen Dünen- und Seesanden. Der Ort Glowe befindet sich am südöstlichen Ende dieser Nehrung. Die postglazialen Flug- und marinen Seesande haben sich infolge Küstenabrasion und bestimmter Strömungs- und Windverhältnisse zwischen den pleistozänen Inselkernen Wittows und Jasmunds akkumuliert.

Glowe liegt im Übergang der Nehrung zur bewegten Moränenlandschaft Jasmunds. Markant ist das Kliff Königshörn, welches aus eiszeitlichen Ablagerungen aus Geschiebemergel, Geschiebelehm und Schmelzwasserbildungen (Sand, Kies, Bänderschluft) sowie Kreide aufgebaut ist. Das östliche Gemeindegebiet ist stark reliefiert. Es fällt in der Höhe von Jasmund Richtung Spyckerscher See ab. Das Umfeld des Spyckerschen Sees liegt beckenartig in die Abflachung Jasmunds eingeschnitten.

Der unmittelbare Bereich östlich von Glowe ist durch umfassende Veränderungen der natürlichen geologischen Lagerungen geprägt. Östlich davon setzen sich die Bildungen der Hochflächen (Geschiebemergel) fort. Die Niederungen (Becken des Spyckerschen Sees) sind durch marine Sedimente geprägt.

4.3 Landschafts- und Siedlungsgeschichte; Historische Kulturlandschaft

4.3.1 Veränderungen des Nutzungsmusters und der Nutzungsintensität

Im Ursprung ist Glowe ein kleines Fischerdorf, welches sowohl zur Ostsee als auch zu den Gewässern des Großen Jasmunder Boddens Zugang hat. Der Ortsname wird auf das slawische „glov“ = „Kopf, Haupt“ zurückgeführt [13]. Im Jahr 1314 wird der Ort „Glove“ oder „Novum Glove“ erstmals urkundlich erwähnt. Als erste Siedlungspunkte wurden der Bereich südlich des „Königshörn“ bzw. des heutigen Hafens, Alt-Glowe sowie das Gut Ruschvitz verzeichnet.

Mit dem aufkommenden Badewesen Ende des 19. Jahrhunderts und zunehmenden Besucherzahlen entwickelte sich auch der Glowe durch den Bau von Hotels und Logierhäusern, zunächst im Umfeld des Hafens bis zur Ortsdurchfahrtsstraße, weiter.

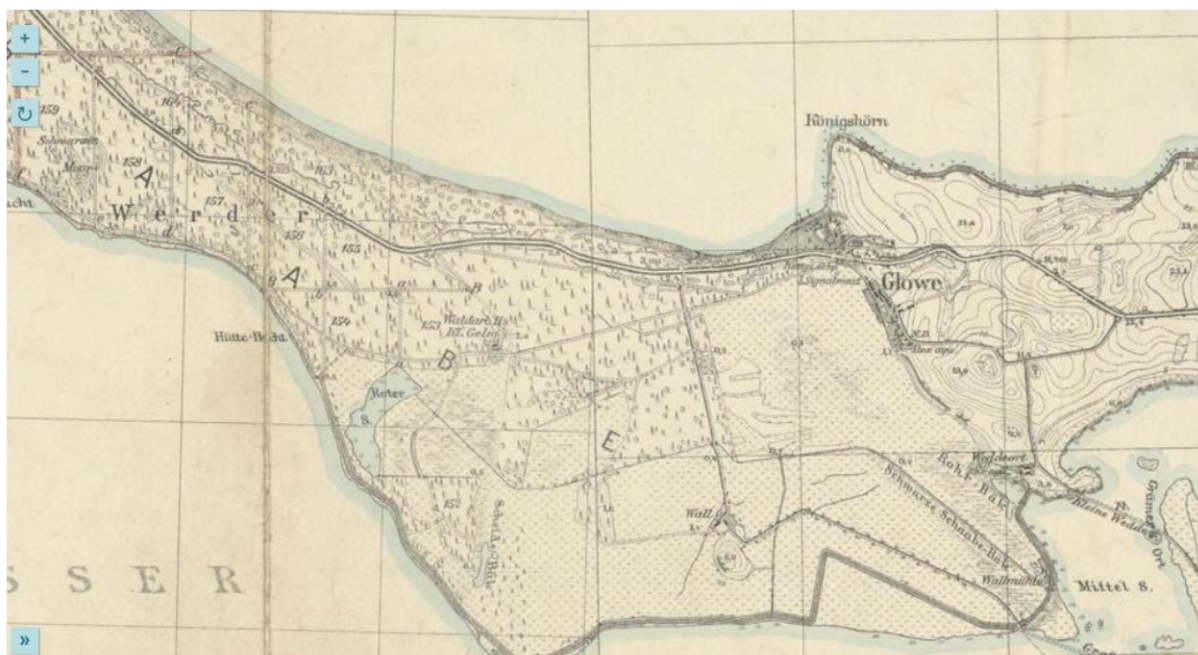


Abbildung 11 Glowe und Umgebung, Teil Schaabe, Königl. Preuss. Landes-Aufnahme 1885, Nachträge 1920

In der Landesaufnahme von 1886 ist Alt-Glowe bereits als Siedlungsband am Rand der Wieseniederung erkennbar, weitere in Richtung Schaabe entlang der neuen Ortsdurchfahrtsstraße.

Der östliche Bereich des heutigen Gemeindegebietes verzeichnet Einzelgehöfte (Ruschvitz, Spycker, Kampe) sowie die Dörfer Bobbin und Polchow. Während der Wald der Schaabe bereits aufgepflanzt war und im Kartenwerk eingetragen wurde, liegen die Gehöfte und Ortslagen umgeben von weiten Ackerflächen. Entlang der Bäche und den heutigen übergeordneten Straßen sind Gehölze verzeichnet.

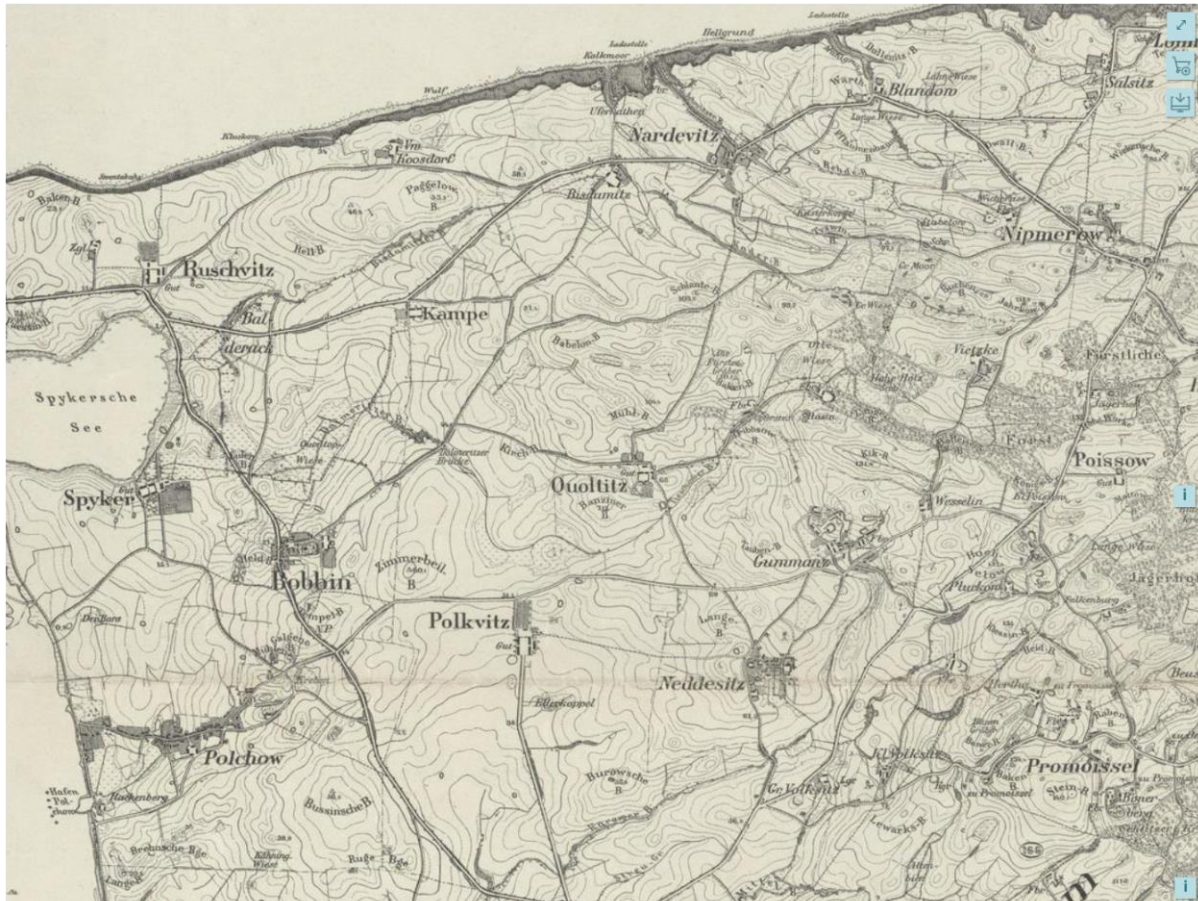


Abbildung 12 Glowe und Umgebung, Teil Jasmund, Königl. Preuss. Landes-Aufnahme 1885, Nachträge 1920

Ein besonderes Dokument der Entwicklung der Landschaft im Gemeindegebiet stellt eine Luftbildaufnahme aus dem Jahr 1937 [14] dar, welcher genaue Informationen zur Durchgrünung der Landschaft mit Gehölzen entnommen werden können.

So ist in der mittleren Ortslage von Polchow eine Alleepflanzung erkennbar (s. Abb. 13). Die jeweiligen Grundstücke verfügen über einzelne Bäume, wobei zu vermuten ist, dass dies, zumindest teilweise, Obstbäume waren.

In den 1930-er Jahren begannen Planungen eines Durchstichs von der Ostsee in den Großen Jasmunder Bodden, mit dem Ziel, im Bodden Hafen- und Werftanlagen für die Kriegsmarine zu errichten. Mit dem Ende des III. Reiches ruhten diese Arbeiten. Sie wurden in den 1950-er Jahren wieder aufgenommen und mit dem Arbeiteraufstand 1953 endgültig eingestellt.

In der Landschaft sind diese Flächen heute als von Pappel dominierter Wald erkennbar. Zudem sind zahlreiche schmale, nord-süd-orientierte Abgrabungsgewässer vorhanden.

Zu DDR-Zeiten wurden die für die Arbeiten am Kanal notwendigen Unterkunfts- und Versorgungslager, welche als Barackensiedlungen errichtet wurden, überwiegend für die

Ferienbetreuung von Kindern genutzt. Diese alten Bauflächen wurden in den letzten 30 Jahren überwiegend in Wohn- und Ferienwohnnutzungen überführt.

4.3.2 Kulturhistorische Relikte und die typische Eigenart der Kulturlandschaft

4.3.2.1 Historische Kulturlandschaftselemente

Alleen prägen die Haupt-Verkehrsstraßen seit alters her. Während die Allee an der Landesstraße L30 alters- und verkehrsbedingt bereits stark lückig ist, weist der Bestand entlang der L 303 geringere Verluste auf.

Aus der topografischen Landesaufnahme von 1886 (1920) sind Alleen im Umfeld des Schlosses Spyker verzeichnet. Die Wegeverbindung nach Süden als ehemalige Nord-Süd-Achse, welche unmittelbar am Schloss entlangführte, existiert heute nicht mehr.

Die Straße innerhalb der Ortslage Polchow war südlich von einer Reihe Alleebäumen begleitet. Anteilig sind diese noch erhalten.

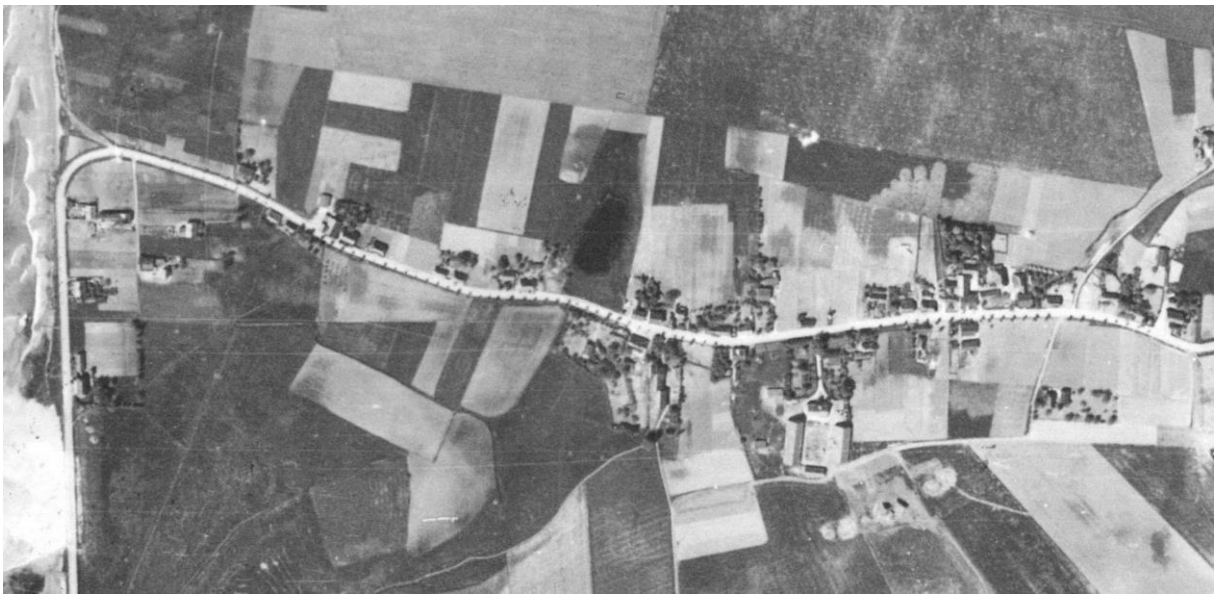


Abbildung 13 Ortslage Polchow 1937



Abbildung 14 Bobbin mit Tempelberg, Alleebäume entlang der heutigen L30 1937



Abbildung 15 Schloss Spyker bis Quontopwiese am Dalmeritzer Bach 1937

Im Rahmen der Planung von Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau der B 96 als Bauvorhaben der Bundesrepublik Deutschland wurden durch die Umweltplan GmbH auch Straßenabschnitte innerhalb der Gemeinde Glowe auf ihre Eignung zur Anpflanzung neuer Alleegebäume hin untersucht. Im Ergebnis wird die Komplettierung der Allee vom Abzweig Neddesitz (Quoltitz) bis Bobbin und von Bobbin bis zum Abzweig Schloss Spyker als geeignet angesehen, mit Alleegebäumen aufgepflanzt zu werden. Der Abschnitt zwischen dem Abzweig Schloss Spyker und dem Abzweig Nardevitz entfällt aus Gründen des kleinteiligen Landschaftsbildes und der Störung des Landschaftsbezuges zum Spyckerschen See aus weiteren Betrachtungen für Einzelbaumpflanzungen.

Heckenstrukturen, Einzelbäume, Wald. Die Kulturlandschaft um Glowe herum wies in der topografischen Landesaufnahme von 1886 (1920) wenige Strukturelemente in Form von Hecken oder Einzelbäumen uns außerhalb der Schaabe keinen Wald auf. Luftbilder aus den Jahren 1937 und 1953 belegen die Vermutung weitestgehend. Wegebegleitend sind nur wenige Gehölzstrukturen erkennbar. Entlang des Bisdamitzer Baches und des Dalmeritzer Baches gibt es begleitende Gehölzbänder.

Historische Siedlungen in der Landschaft

Polchow liegt als kleines Gassendorf an der westlichen Abdachung Jasmunds unmittelbar am Großen Jasmunder Bodden. Im alten Ortskern hat seine historische Ortsform „Gassendorf“ [13] im Wesentlichen bewahrt. Hier haben sich auch noch alte, teilweise auch Fachwerk-Traufenhäuser erhalten, welche bis heute das historische Ortsbild prägen. Entwicklungen in der Ortsstruktur gab es durch Erweiterung in Richtung Boddenküste. Einzelne Bauernhäuser stehen als Baudenkmale unter Schutz.

Die Ortslage Bobbin ist auf dem Rand des Beckens des Spyckerschen Sees gelegen. In ihrem Ursprung wies die Ortslage Bobbin die Ortsform eines Weilers auf, welcher entlang der, ursprünglich den Kirchenhügel umgebenden Straße gewachsen ist und sich später in den Bereich an der Straße nach Glowe erweitert hat. Die ursprüngliche Ortsform ist auch im Bestand historischer Gebäude gut erhalten. Bobbin wurde als Besitz des Klosters Bergen 1250 erstmals erwähnt. Als Höhendominante prägend ist das Ensemble aus der Kirche St Pauli und dem Friedhof in der Landschaft von mehreren Blickpunkten aus erlebbar.

Den landschaftlichen Übergang zur Niederung des Spykerschen Sees bestimmt nahe Bobbin das Schloss Spyker mit dem umgebenden alten Baumbestand der Parkanlage. Für Spyker (heute Spycker) wird in [13] dokumentiert, dass der Ortsname vom norddeutschen Spikker = „Speicher / Nebengebäude“ abgeleitet nach 1318 als Einzelhof am Spyckerschen See im Eigentum der Familie v. Kulpen erwähnt wird.

Schloss Spyker, heute ein Hotel mit ausgedehntem Park, ist als Baudenkmal von hoher kulturhistorischer Bedeutung. Für das Schlossumfeld und den Park liegt eine im Rahmen des Bebauungsplans 33 „Schloss Spyker“ erarbeitete gartendenkmalpflegerische Zielstellung [15] vor.

Baldereck (slawisch „Bala Reka“ = „Weißbach“ [13] liegt als Weiler unmittelbar an der Niederung des Bisdamitzer Baches, welche zum Spykerschen See führt.



Abbildung 16 Ruschvitz (Nordosten) und Baldereck mit Bisdamitzer Bach 1937

Ruschvitz, ehemals ein Weiler, seit dem 17. Jahrhundert ein Einzelhof (Gut) liegt am nördlichen Abfall zum Spykerschen Seebecken. Es zeichnet sich noch heute als Einzelgehöft mit altem Baumbestand in der Landschaft ab. Als historisches Gebäude ist das alte Wohnhaus aus dem Jahr 1800 erhalten.



Abbildung 17 Weddeort 1937

Glöwe ist aus einem Zeilendorf am südlichen Ansatzpunkt der Schaabe hervorgegangen. Ansatzweise ist diese Situation in der Straße Alt Glöwe noch heute erlebbar.

Weiter südlich liegt Weddeort, ein um 1800 herum angelegter Einzelhof, welcher zunächst aus einem zur Herrschaft Spycker gehörenden Kossatenhof bestand und 1018 zum Erbpachthof

wurde. Ehemals lag dieser Hof, wie der Luftbildausschnitt von 1937 zeigt, in gehölzfreier Umgebung am Ufer des Spckerschen Sees, heute ist umgebend Wald ausgeprägt.

Bewertung

Insbesondere die das Becken des Spyckerschen Sees rahmenden Siedlungen mit ihren traditionellen verbindenden Landschaftselementen besitzen eine besondere Bedeutung im Erleben der historischen Kulturlandschaft. Zwischen ihnen sowie darüber hinaus Richtung Ostsee und Boddenlandschaft bestehen noch heute zahlreiche durch ihre relative Unverbautheit besonders wertvolle Sichten.

4.3.2.2 Bau- und Bodendenkmale

Folgende Baudenkmale sind für die Gemeinde Glowé auf der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Rügen verzeichnet:

Straße/Hausnr.	Bezeichnung	Lis- tennr.	Gemarkung, Flur, Flst.
Alt Glowé 1	Wohnhaus	00254	Glowé, 3, 114
Am Süßling 4	Wandmalerei-Segelmotiv (Hans-Dieter Bartel, Südfassade) und Tauchmotiv (Gudrun Arnold) Nordfassade	00882	Glowé, 3, 61/3
Hauptstraße 18	Schuler „Weiße Schule“	00256	Wittower Heide, 4, 5/5
Hauptstraße 20, 20a, 20b	Villa „Rosa“	00258	Wittower Heide, 4, 13
Hauptstraße 42	Strandrestaurant Ostseeperle	00255	Wittower Heide, 4, 36/12
Hauptstraße 68	Feuerwehrhaus	00259	Wittower Heide, 4, 54
Schlossallee 1	Schloss Spyker	00738	Spyker, 1, 30

Baudenkmale Bobbin

Straße/Hausnr.	Bezeichnung	Lis- tennr.	Gemarkung, Flur, Flst.
	Pfarrhof	00193	Bobbin, 1
	Kirche	00194	Bobbin, 1, 59
	Friedhof mit Umfassungsmauere	00194	Bobbin, 1, 58/3, 59
Oberdorf 5a	Stall A	00193	Bobbin, 1, 43/4, 55/4, 56/3
Oberdorf 5a	Scheune	00193	Bobbin, 1, 55/4
Oberdorf 6	Wohnhaus	00193	Bobbin, 1, 55/2
Oberdorf 6	Stall B	00193	Bobbin, 1, 46, 55/2
Oberdorf 6	Garten	00193	Bobbin, 1, 46, 55/2

Bodendenkmale. Das Gemeindegebiet von Glowé beherbergt zahlreiche Zeugnisse früherer Besiedlungen. Einen Schwerpunkt an Bodendenkmalfunden und -Verdachtsbereichen ist das Umfeld des ehemaligen Gutsstandortes Ruschwitz.

Auf eine Auflistung der einzelnen Bodendenkmale bzw. Denkmalverdachtsbereiche wird hier verzichtet, da durch ständig fortschreitende Erkenntnisse eine derartige Auflistung nicht abschließend wäre. Werden bei Erdarbeiten zufällig Bodendenkmale neu entdeckt, gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes M-V. In diesem Fall ist die Denkmalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Im Gemeindegebiet sind sowohl Bodendenkmale bekannt, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung einer Überbauung und Nutzungsänderung – auch in der Umgebung – nicht zugestimmt werden kann, als auch solche, die nach fachgerechter Bergung und Dokumentation entfernt werden dürfen.

4.4 Boden

4.4.1 Funktionsbereiche

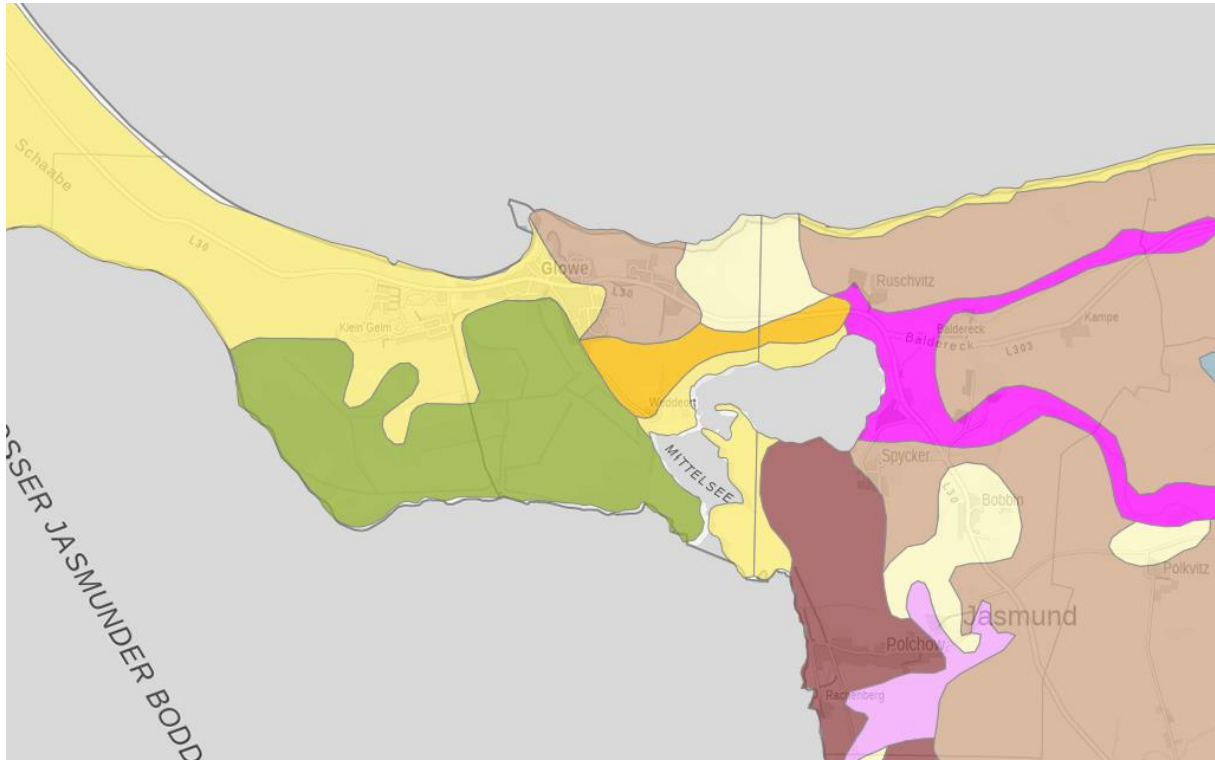


Abbildung 18 Bodenfunktionsbereiche (www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Legende BODENFUNKTIONSBEREICHE

- Sande sickwasserbestimmt
- Sande grundwasserbestimmt
- Sand-Tieflehme sickwasserbestimmt
- Tieflehme sickwasserbestimmt
- Lehme/Tieflehme sickwasserbestimmt
- Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, 40% hydromorph
- Niedermoore sandunterlagert
- Kolluvisole grundwasserfern
- Kolluvisole grundwasserbestimmt

Die Bodenbildungen der Schaabe sind sanddominiert. Innerhalb der heutigen Ortslage Glöwe liegt das Königshörn als Moränenkern innerhalb sandiger Böden. Richtung Jasmund dominieren Bildungen der Lehme / Tieflehme.

Die Bodenfunktionsbereiche des Gemeindegebietes werden überwiegend mit einer hohen Schutzwürdigkeit bewertet.

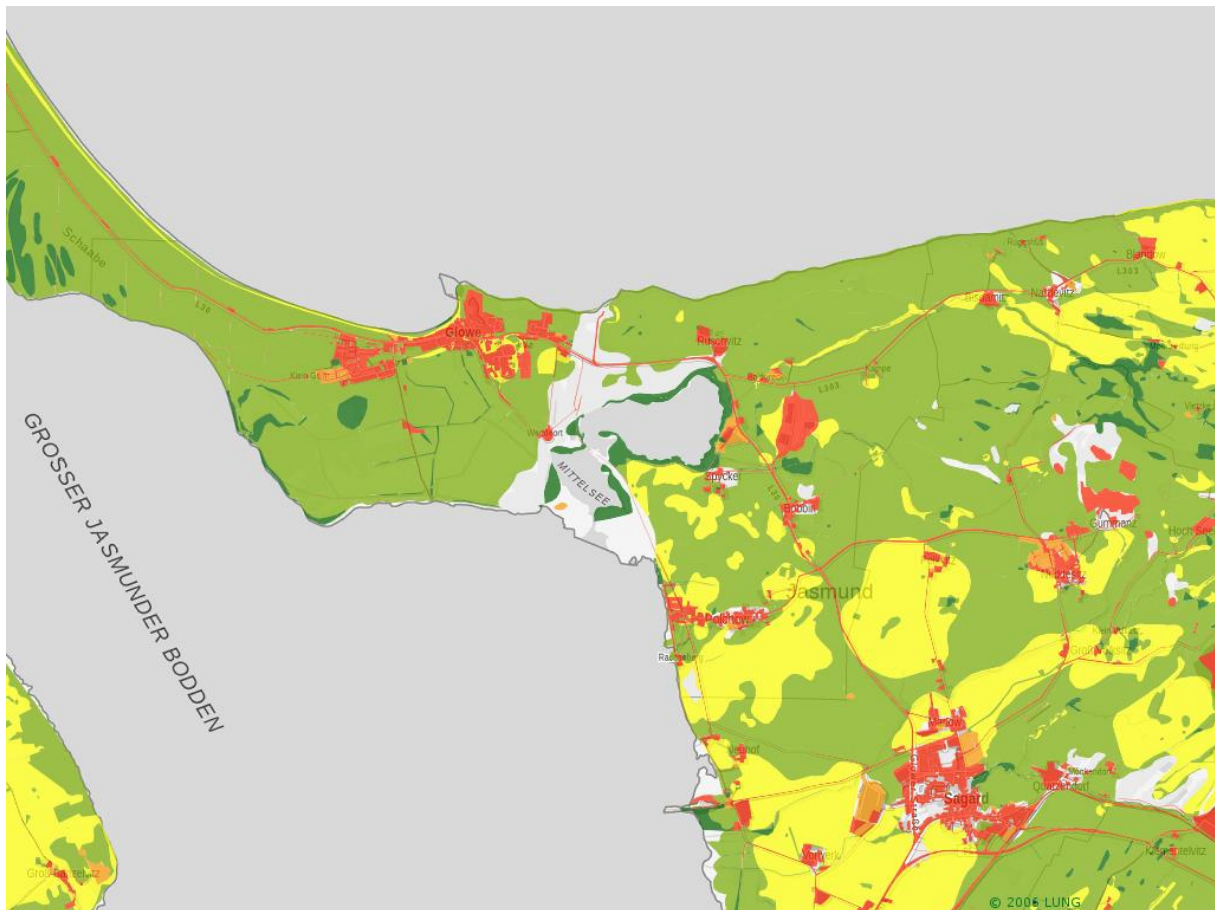


Abbildung 19 Bodenfunktionsbereiche; Bewertung (www.umweltkarten.mv-regierung.de)

- höchste Schutzwürdigkeit
- hohe Schutzwürdigkeit
- erhöhte Schutzwürdigkeit
- allgemeine Schutzwürdigkeit
- geringe Schutzwürdigkeit

Das Gemeindegebiet östlich des Hauptortes Glowe, welches überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, ist geprägt durch nährkräftige Böden. Diese werden überwiegend der Nährkraftstufe R (=reich) bzw. R' (=Reich/kräftig) zugeordnet (s. auch www.umweltkarten.mv-regierung.de).

Wertgebende Bodenbildungen im Gemeindegebiet sind Moore, insbesondere in der Ausprägung von Küstenüberflutungsmooren (Roter See bei Glowe, südöstlich Mittelsee), flachgründige, nicht näher definierte Moore am Süßling und in Polchow, sowie tiefgründige Küstenüberflutungsmoore, hier ein Teil der Niederung des Dalmeritzer Baches bei Bobbin und eine Fläche nordwestlich davon entlang der L30.

Aus dem Geotopkataster werden folgende Geotope nachrichtlich übernommen:

Tabelle 6 Geotope (Quelle www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Code	Bezeichnung	Geotopart	Schutzkategorie
G2_262	Kliff Königshörn bei Glowe	Kliff, aktiv	gesetzlich geschützt
G2_265	Küstendünen Schaabe	Küstendüne	schützenswert
G2_074	Findling "Svantekas", Ruschwitz	Findling, Kristallin	gesetzlich geschützt

Flächen, die potenziell zur Rohstoffgewinnung von Bedeutung sind wurden auf regionalplanerischer Ebene für das Gemeindegebiet von Glowe nicht ausgewiesen.

4.4.3 Flächen mit Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Bodens

Flächen mit sandigen Bildungen außerhalb des Waldes werden als potenziell winderosionsgefährdete Bereiche eingestuft. Wassererosionsgefährdete Bereiche sind in Hanglagen z.B. am Hellberg und am Paggelowberg sowie im Übergang zum Bisdamitzer Bach ausgewiesen, Ebenso an der Hangkante zum Becken des Spyckerschen Sees nördlich und östlich von Bobbin, weiter Richtung Polckow sowie am Tempelberg.

Bereiche mit besonderen Bodenbelastungen im Sinne von Altlasten sind nicht bekannt.

4.5 Wasser

4.5.1 Küstengewässer

Glowe wird geprägt durch die Lage zwischen den Küstengewässern Ostsee (im Norden) und Großer Jasmunder Bodden (im Süden bzw. Westen) mit dem flachen Mittelsee und dem Spyckerschen See. Die Wasserkörper der Küstengewässer sind nach EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer.

Entlang der Ostseeküste ist westlich des Hafens von Glowe das Küstenschutzgebiet „Schaabe“ ausgewiesen (www.umweltkarten.mv-regierung.de). Neben § 35 Abs. 3 Nr. 6 Bau GB ist auch § 136 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866) einschlägig.

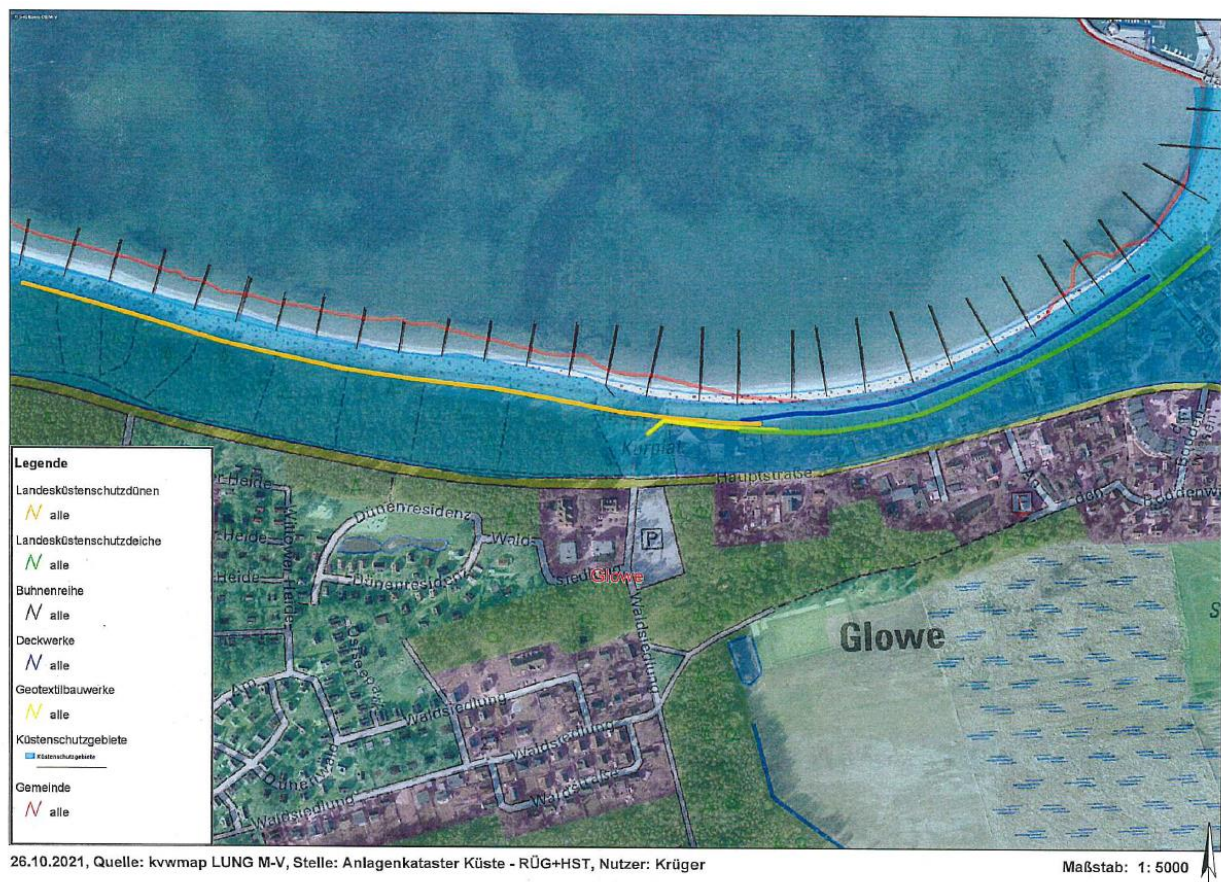


Abbildung 20 Küstenschutzanlagen im Gemeindegebiet Glowe, Auszug aus dem Anlagenkataster des LUNG (Quelle: Stellungnahme StALU Vorpommern vom 01.12.2021)

Darüber hin aus sind im Gemeindegebiet Küstenschutzanlagen vorhanden, welche in den Abbildungen 20 und 21 sowie in der Anlage Blatt Nr. 4 dargestellt sind:

- Landesküstenschutzdünen (gelb, ab „Ostseeperle“ Richtung Schaabe))
- Landesküstenschutzdeiche (grün, südlicher Boddendeich sowie nahe des Hafens)
- Bühnenreihen (schwarz, im rechten Winkel zur Küstenlinie)
- Deckwerke (blau, nahe des Hafens)



Abbildung 21 Landesküstenschutzanlagen, Auszug aus dem Anlagenkaster des LUNG (Quelle: Stellungnahme StALU Vorpommern vom 01.12.2021)

Die Küstenschutzanlagen unterliegen den Nutzungseinschränkungen gemäß Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V).

4.5.2 Fließgewässer

Als Fließgewässer sind der Bisamitzer Bach (Graben Code 0:Z 91) und der Dalmeritzer Bach (Graben Code 0:Z 90), welche jeweils ihren Ursprung im Hochland Jasmunds haben, in ihrem jeweils naturnahe ausgeprägten Lauf, landschaftsprägend.

Weiterhin sind Gräben und Grabensysteme in den küstennahen Niederungen ausgeprägt.

Die Fließgewässer sind nicht nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtig. Daten zur Fließgewässerstrukturgüte liegen nicht vor.

4.5.3 Standgewässer

Als größeres Standgewässer ist der See bei Weddeort, ein Abgrabungsgewässer, vorhanden. Benachbart liegen weitere kleinere Abgrabungsgewässer. Darüber hin aus sind wenig kleinere Standgewässer, z.B. der Süßling in der Ortslage Glowe, verzeichnet.

4.5.3 Trinkwasserschutzgebiete

Innerhalb der Gemeinde Glowe sind keine Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen.

4.5.4 Flächen mit Bedeutung für den Wasserschutz und mit besonderer Empfindlichkeit

Die Nehrung der Schaabe ist ostseeseitig der Landestraße als Küstenschutzgebiet „Schaabe“ ausgewiesen. Die Ausweisung umfasst auch bebaute Bereiche der Ortslage. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Das Grundwasser gehört zum Wasserkörper WP_KO_10_16 (Fläche 34.164,3606 ha), welcher für den östlichen Teil der Insel Rügen ausgewiesen ist. Der Topografie und den Bodenbildungen entsprechend sind sehr unterschiedliche Grundwasserflurabstände ausgeprägt.

Den Höhenlagen des Gemeindegebietes über dem Meeresspiegel folgend, sind insbesondere in der Schaabe sowie nahe der Boddengewässer geringe Grundwasserflurabstände zu verzeichnen.

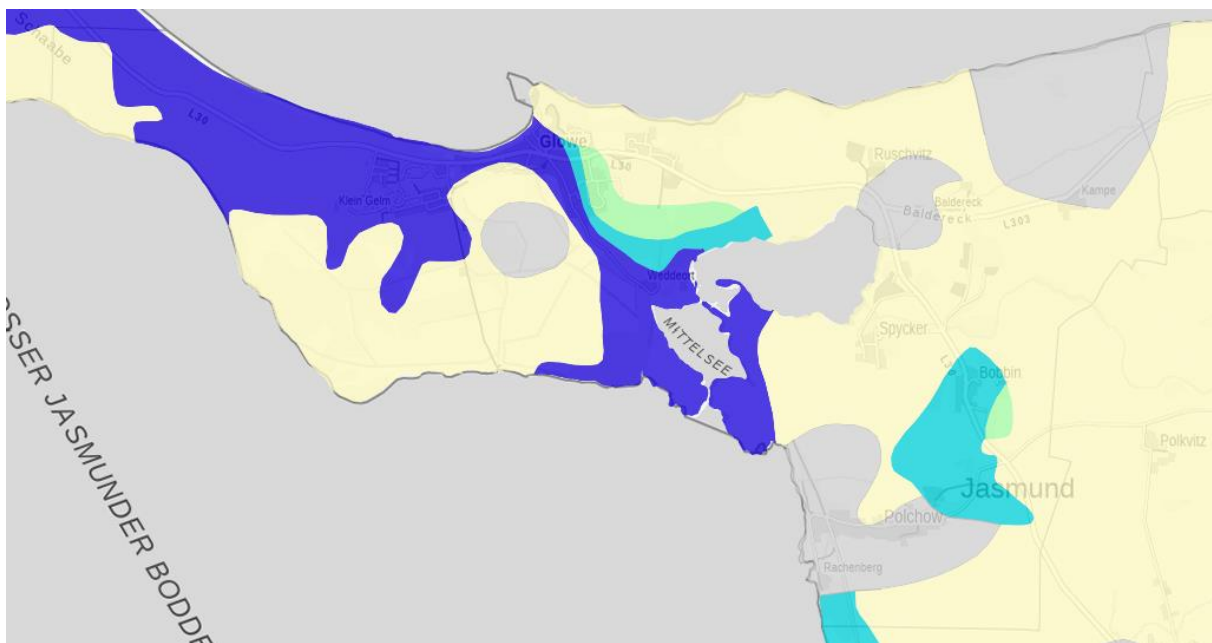


Abbildung 22 Karte Grundwasserflurabstand (www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Legende Grundwasserflurabstand

- <= 2 m
- <= 5 m
- <= 10 m
- > 2 - 5 m
- > 5 - 10 m
- > 10 m
- anthropogen beeinflusst

Aus der Art der bindigen Deckschichten sowie dem Grundwasserflurabstand wird der Geschützteitsgrad des Grundwassers gegenüber eindringenden Schadstoffen ermittelt. Im Kartenportal Umwelt des Landes M-V wird dieser für den Bereich Glowe folgend dargestellt:

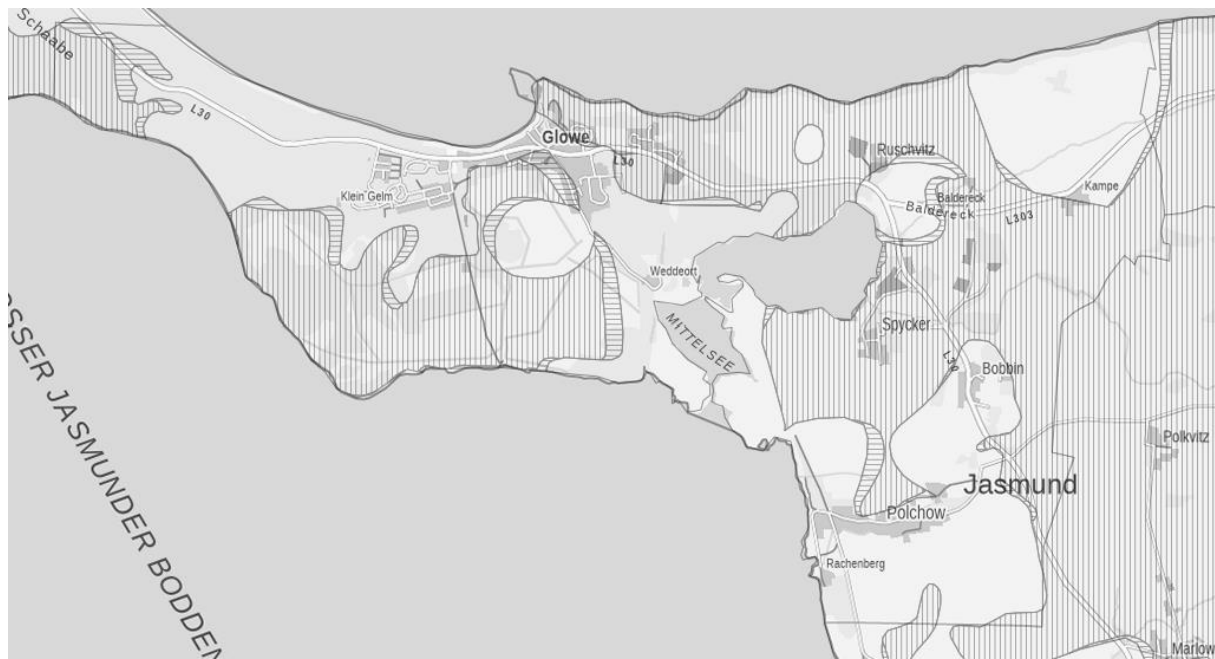


Abbildung 23 Geschütztheitsgrad des Grundwassers (Quelle www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Legende Geschütztheit des Grundwassers

-  hoch
-  mittel
-  gering

4.5.5 Gewässerabschnitte mit hoher Erlebnisqualität und Erholungseignung

Die zwei im Gemeindegebiet vorhandenen Fließgewässer II. Ordnung weisen in ihrem jeweiligen Lauf durch ihre Lage und dessen naturnahen Ausprägung ein besonderes Potenzial für Erlebnisqualität und Erholungseignung auf. Begleitende Wege sind aktuell nicht vorhanden. Die Bäche sind aber aufgrund der bewegten Topografie im Orts- und Landschaftsbild visuell erlebbar.

Ebenso besitzt die gesamte Küstenlinie des Großen Jasmunder Boddens mit Mittelsee und Spyckerschem See sowie die der Ostsee ein besonderes Potenzial. Anteilig sind die Küsten über den Strand oder durch Wege erschlossen und sind derart der Öffentlichkeit für Erholungszwecke zugänglich und erlebbar.

4.6 Klima, Luft und Immissionen

Rügen und somit auch das Gemeindegebiet gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht.

Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Der im Mittel kälteste Monat ist mit $-0,3\text{ °C}$ der Februar, die wärmsten Monate sind Juli und August mit $16,7\text{ °C}$, was einer mittleren Jahresschwankung von 17 °C entspricht. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt $8,0\text{ °C}$.

Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt 601 mm (Messstelle Sassnitz; 1 mm entspricht 1 l/m^2). Im Mittel entfallen auf den niederschlagsreichsten Monat den August, 12% und auf den trockensten Monat, den Februar, 5% der mittleren Jahressumme.

Bedingt durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee, werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert.

Die klimatische Situation im Gemeindegebiet ist als ausgewogen zu bezeichnen. Es liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Emissionen vor. Lediglich im Umfeld der stark befahrenen Landesstraße sind zeitweilig lokale Belastungen durch Abgase möglich. Messergebnisse liegen nicht vor. Das Klima in Glowe ist stark von der Lage zwischen Ostsee und Boddengewässer geprägt und sehr gut durchlüftet.

Im westlichen Gemeindegebiet stellt der Wald der Schaabe ein Frischluftentstehungsgebiet dar. Die boddennahen Wiesenbereiche sowie die Ackerflächen gelten als Kaltluftentstehungsgebiete. Ausgeprägte Luftaustauschbahnen (Frisch- und Kaltluftbahnen) sind aufgrund der allgemein guten Durchlüftung des Gemeindegebietes nicht darstellbar.

Bioklimatisch oder lufthygienisch besonders belastete Bereiche sind in Glowe nicht ausgeprägt.

4.7 Arten und Lebensräume (Flora und Fauna)

Heutige potenziell natürliche Vegetation. Die Heutige potenziell natürliche Vegetation stellt den Endzustand der Vegetation dar, welcher sich ohne weiteres menschliches Dazutun auf dem vorherrschenden Standort eines Gebietes einstellen würde.

Im Gemeindegebiet von Glowe dominieren Buchenstandorte in den Ausprägungen mesophiler (südlich Glowe, südlich Polchow), bodensaurer (Schaabe) sowie basen- und kalkreicher Standorte (Jasmund). In der Niederung des Dalmeritzer Baches wird eine Vegetation der Auenwälder / Niederungswälder erwartet.

Küstennah, im Umfeld von Mittelsee und Spyckerschem See, wird eine gehölzfreie Küstenvegetation prognostiziert, für die Dünen der Ostsee ein subkontinentaler Kiefern-Eichen- bzw. Kiefernwälder.

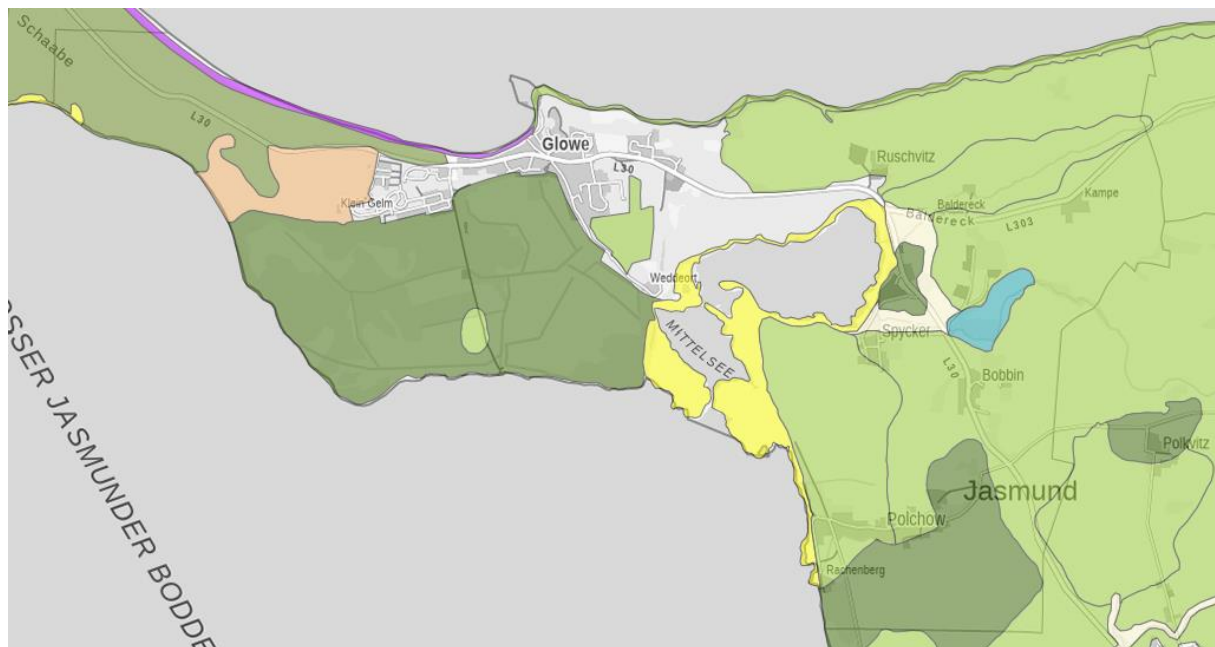


Abbildung 24 Heutige potenziell natürliche Vegetation (www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Legende HpnV

- Gehölzfreie Küstenvegetation
- Buchenwälder mesophiler Standorte
- Bodensaure Buchenwälder

- Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte
- Auenwälder und Niederungswälder
- Bodensaure Stieleichenmischwälder
- Stieleichen-Hainbuchenwälder
- Subkontinentale Kiefern-Eichen- und Kiefernwälder

Eine besondere Naturnähe weisen heute die Wälder der Schaabe, des Roten Sees sowie entlang der Steilküste Jasmunds auf.

NATURA 2000-Lebensraumtypen wurden innerhalb der Wälder nicht ausgewiesen.

Unter dem Aspekt der eingangs formulierten Zielstellung des Teillandschaftsplans wird keine Biototypenkartierung nach Anleitung des Landes M-V vorgelegt. Die Vegetationsstrukturen werden nutzungstypenbezogen dargestellt.

Auf eine artengruppenbezogene Darstellung des allgemeinen faunistischen Bestandes wird deshalb ebenfalls verzichtet.

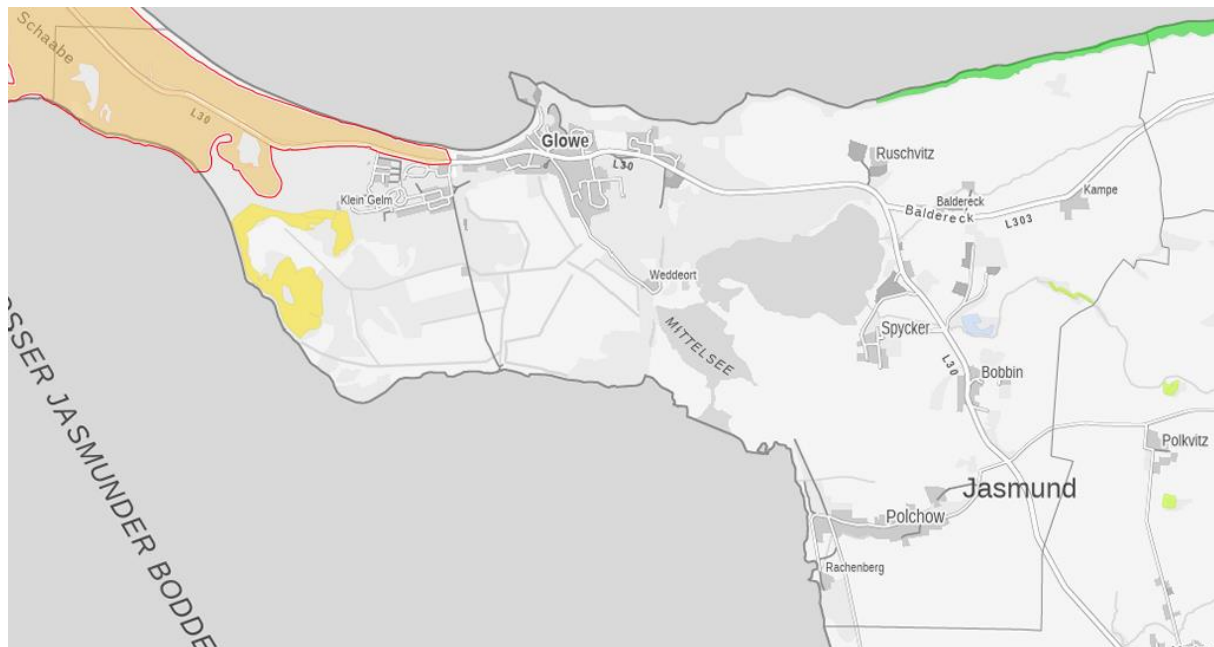


Abbildung 25 Naturnahe Wälder und Waldkomplexe (www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Legende Naturnahe Wälder und Waldkomplexe

Naturnahe Waldkomplexe nach HPNV 2003

- Eichen- und Eichenmischwald
- Buchen- und Buchenmischwald
- Edellaubbaum- und Edellaubbaummischwald
- Erlen- und Erlenmischwald
- Kieferndünenwald

Die Nutzungstypen des Gemeindegebietes wurden in Plan 1 *Nutzungstypen und Schutzgebiete / -objekte* dargestellt. Ergänzt wird die Bestandsaufnahme durch nachrichtliche Übernahme der nach § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Dazu gehören vor allem Bodden- und Küstengewässer mit ihren Verlandungsbereichen, Dünenbildungen, Feucht-

, Mager- und Trockenstandorten, ökologisch wertvollen Überschwemmungsbereiche, Kleingewässer und Feldgehölze (Hecken, Gebüsch, Kleinstrukturen).

Im Gemeindegebiet von Glowe sind schutzwürdige Lebensräume und Lebensraumkomplexe in nationalen und internationalen Schutzgebietskategorien erfasst. Besondere Bedeutung haben dabei die Gebietskulissen des zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union (NATURA 2000). Diese erfassen schutzwürdige Lebensräume mit örtlich, (über)regional und landesweit bedeutsamen Arten und Lebensgemeinschaften. Die Tabellen der maßgeblichen Gebietsbestandteile der europäischen Schutzgebiete dokumentieren nachgewiesene bzw. wahrscheinliche Vorkommen europäischer Vogelarten oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführter Arten (s. Kap. 3.1.1).

Darüber hinaus sind ökologisch wertvolle lineare Biotopstrukturen wie die Gewässersysteme des Dalmeritzer Baches und des Bisdamitzer Baches, ergänzt durch zahlreiche Kleinstrukturen, welche als Trittsteine eines Biotopverbundes fungieren, ausgeprägt. Weiterhin bereichern Siedlungen und Einzelgehöfte mit ihrem rahmenden Grün, die alte Parkanlage Spyker sowie der als Ökokontomaßnahme angelegte und extensiv gepflegte Kurpark Glowe das Lebensraumpotenzial der Landschaft.

Fauna

Die Ackerflächen des Gemeindegebietes besitzen in Verbindung mit den Vogelrastgebieten der Boddengewässer eine relativ hohe bis sehr hohe Bedeutung als Landrastgebiete. Folgende Karte zeigt einen Überblick über deren Lage sowie Wertigkeit.

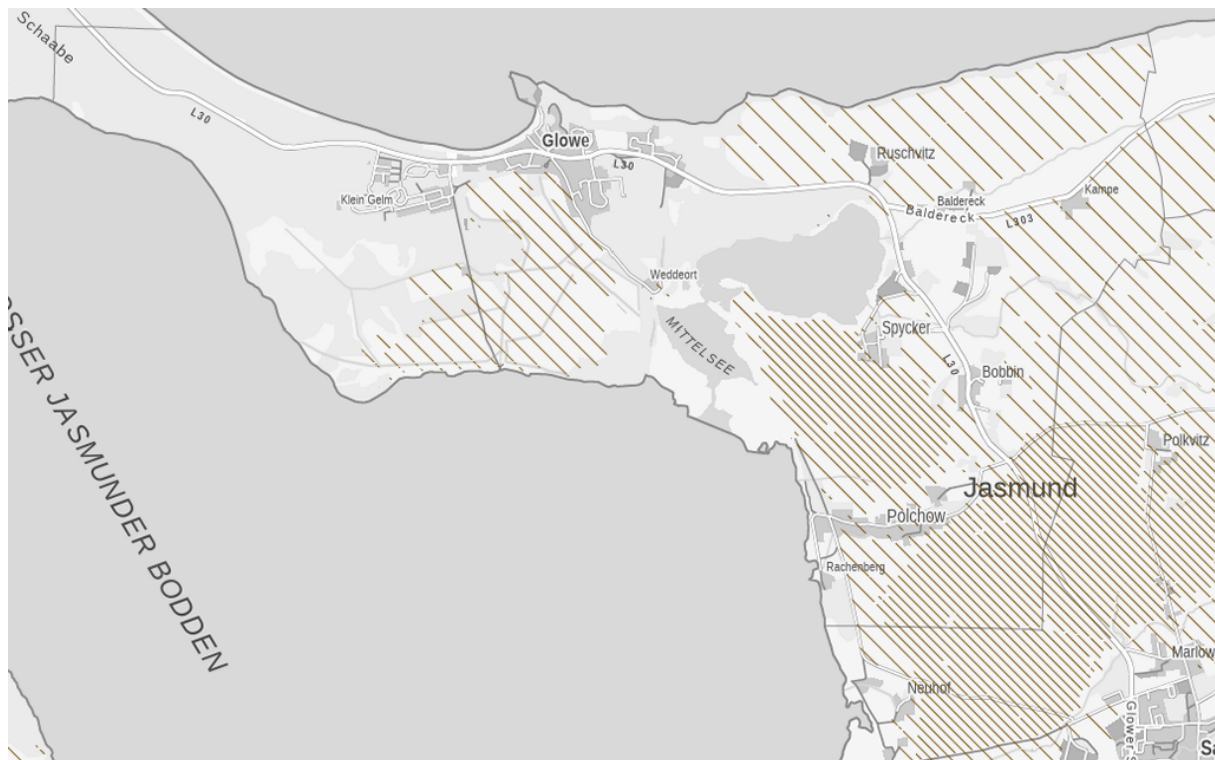


Abbildung 26 Rastgebiete Land (www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Legende Rastgebiete Land

-  Stufe 4
-  Stufe 3
-  Stufe 2
-  Stufe 1

Gemäß Umweltkartenportal des Landes M-V sind im Gemeindegebiet Kranichbrutplätze verzeichnet. Der Rotmilan wurde im dargestellten Zeitraum 2011-13 im Messtischblattquadranten des südlichen Gemeindegebiets verzeichnet. Weiterhin wurde der Seeadler 2016 in diesem Messtischblattquadranten sowie im nordwestlichen Gemeindegebiet kartiert.

Aus der allgemeinen Artenabfrage (www.umweltkarten.mv-regierung.de) wurde weiterhin das Vorkommen des Fischotters registriert. Gemäß Darstellung von 2005 wurde dieser im nördlichen und südlichen Gemeindegebiet nachgewiesen, während im Bereich Bobbin/Spycker/Baldereck, der Darstellung nach, kein Vorkommen bekannt ist.

Hinsichtlich des faunistischen Artenspektrums der Schutzgebiete wird auf die entsprechenden Bestandsdokumentationen und Entwicklungsplanungen hingewiesen.

4.8 Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

4.8.1 Landschaftsbildräume

Landschaftsbild: Abweichend von der Abgrenzung der Naturräume erfolgte durch das LUNG M-V eine landesweite Gliederung und Bewertung der Landschaftsbildräume. Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale [4] wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien *Vielfalt, Eigenart und Schönheit* auf einer 5-stufigen Skala

- 1 = urban
- 2 = gering bis mittel
- 3 = mittel bis hoch
- 4 = hoch bis sehr hoch
- 5 = sehr hoch

bewertet.

In der der Bewertung zugrundeliegenden Analyse werden die Komponenten Relief, Gewässer, Vegetation, Nutzung und Siedlung/ Gebäude/ Anlagen hinsichtlich ihrer Vielfalt, Naturnähe/ Kulturgrad bzw. Eigenart erfasst. Unter dem Begriff „Schönheit der Landschaft“ wird das Zusammenspiel der Landschaftsbildkomponenten beschrieben.

Für Glowe sind folgende Landschaftsbildräume verzeichnet:

Tabelle 7 Landschaftsbildräume im Gemeindegebiet von Glowe

Identifikationsnummer	Name	Nummer	Landschaftsbildtyp	Bewertung
1387	Schaabe	II 6 - 8	D.a.	hoch bis sehr hoch
1389	Küstenstreifen zwischen Glowe und Lohme	II 7 - 2	E.c.	hoch bis sehr hoch
1413	kein Name vergeben (eigene Benennung: Küstenbereich um Polchow)	II-7-18		Hoch bis sehr hoch
1418	Ackerlandschaft um Sagard	II 7 - 1	A.b.	mittel bis hoch
1419	Niederungsgebiet des Spyckerschen Sees	II 6 - 9	D.b.	sehr hoch

Aus der Bewertung und der folgenden Textabbildung wird ersichtlich, dass Glowe überwiegend von hoch bis sehr hoch geprägten Landschaftsbildräumen geprägt ist.

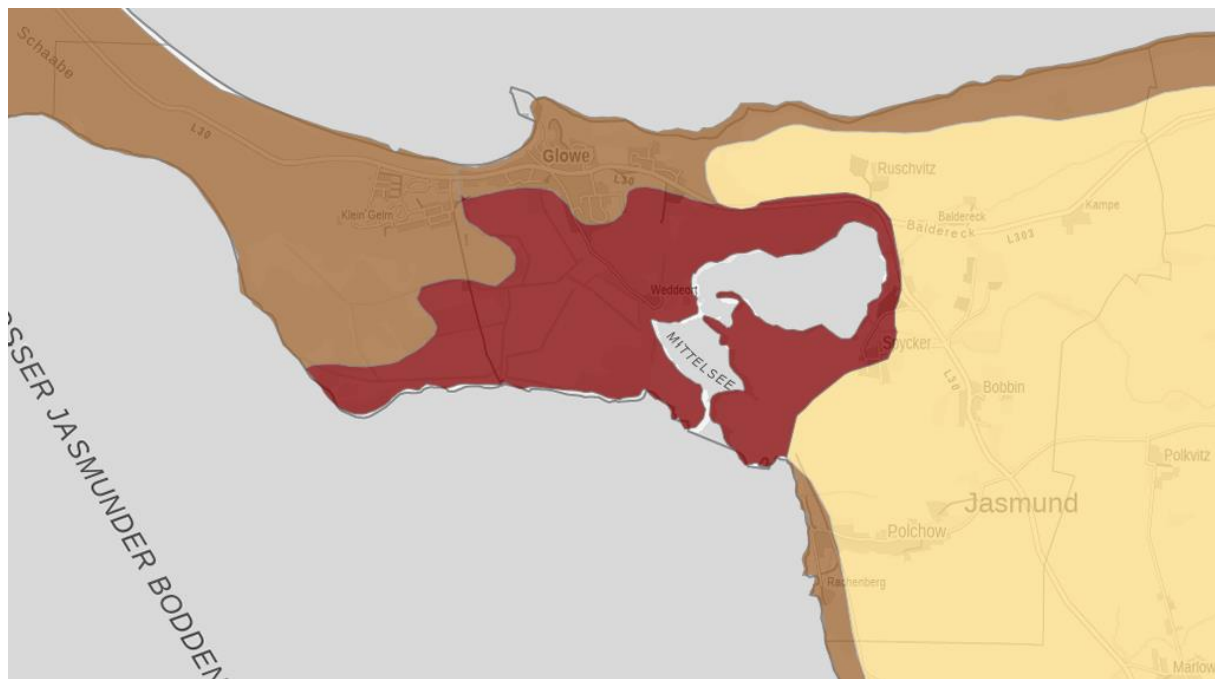


Abbildung 27 Bewertung Landschaftsbildräume (www.umweltkarten-mv.de)

Das Niederungsgebiet des Spyckerschen Sees erhält die höchste Bewertung. Verbalargumentativ wird dieser Wert wie folgt erläutert: *Das Gebiet des Spyckerschen Sees weist eine interessante und wertvolle Strukturvielfalt auf, bei sehr hoher Naturnähe. Bemerkenswert ist das Zusammenspiel naturräumlicher mit urbanen Elementen (speziell Schloss Spycker).*

Das Relief des holozänen Verlandungsgebietes ist flachwellig und unbeeinflusst. Innerhalb des Verlandungsgebietes sind naturnahe, buchtenreiche Seen ausgebildet. Es findet eine extensive Mäh- und Weidewirtschaft statt, die Flächen dienen anteilig der Rohrwerbung. Als wertvolles Bildelement wird das hochwertige Zusammenspiel von See, Uferbereich, Jasmunder Bodden und Schloss beschrieben. In weiten Blickbeziehungen wird innerhalb der hohen Strukturvielfalt eine Harmonie zwischen der Landschaft und den urbanen Elementen erkannt.

Der mit hoch bis sehr hoch bewertete Landschaftsbildraum *Schaabe* ist geprägt durch ein ausgedehntes Waldgebiet. Entlang der Ostseeküste zieht sich ein Sandstrand als breites Band von der inneren Ortslage Glowe bis nach Breege-Juliusruh (Tromper Wiek). Boddenseitig reicht der Wald bis an die Küstenlinie des Großen Jasmunder Boddens heran. In der Bewertung des Kriteriums „Einzigartigkeit“ werden Besonderheiten und die Seltenheit von Landschaftsformen innerhalb eines großen Raumes und deren Unersetzbarkeit aufgrund der an der Landschaftsbildung beteiligten speziellen natürlichen und anthropogenen Verhältnisse aufgeführt. Der Wald bildet zusammen mit den Küstengewässern eine bestimmte Typik / Charakteristik der Region und gleichzeitig hochwertige Kulissen und Ensemble. Aus dem Wald heraus bieten sich dem Betrachter weite Blicke über die Gewässer. Im Gesamteindruck wird beschrieben: Die Einförmigkeit der Kiefernforste wird durch Dünen und umgebende Gewässer ästhetisch aufgewertet.

Der mit mittel bis hoch bewertete Landschaftsbildraum *Ackerlandschaft um Sagard* weist, bedingt durch das Elementspektrum und die Anordnung der Landschaftselemente im Raum, innerhalb des Gemeindegebietes von Glowe eine Vielfalt an wertvollen Bildelementen einer stark bewegten Hügellandschaft, Blickbeziehungen und schöne Sichten zum Jasmunder Bodden (z.B. aus Richtung Lohme kommend, zum Spyckerschen See, nach Bobbin und zur Ostsee) auf.

Als *Gesamteindruck* werden diese Elemente zusammenfassend als *weitläufig ausgedehnte Ackerlandschaft mit vielen schönen Einzelementen* beschrieben. Der Landschaftsbildraum wurde mit einer Größe von 4.821ha kartiert.



Abbildung 28 Ackerlandschaft nördlich Sagard (südlich Polchow)

Der Raum zeigt sich in seinem südlichen Bereich (außerhalb des Gemeindegebietes von Glowe) als intensiv genutzte Ackerlandschaft mit relativ wenigen Strukturelementen, strukturelle Störungen sind im östlichen Abschnitt durch den Kreideabbau gegeben. Der Saum zum Großen Jasmunder Bodden ist eine bemerkenswerte Zäsur.

Die aus der zitierten Beschreibung abgeleitete Bewertung liegt für die einzelnen Aspekte, insbesondere jedoch für die Kategorie „Eigenart“ im unteren Bereich (Stufe 2 von 4). Unter „Eigenart“ werden die Aspekte Einzigartigkeit, Unersetzbarkeit und Typik der Landschaft bewertet. Verbal-argumentativ werden dem Landschaftsbildraum Besonderheiten und Seltenheit von Landschaftsformen innerhalb eines größeren Raumes zugeschrieben: *Bachbegleitend sind schmale, schöne Feuchtwaldstreifen vorhanden. Die Landschaftsformung war an das spezielle Zusammenspiel natürlicher und anthropogener Verhältnisse gebunden. Die Landschaftsform bestimmt die Typik einer Region und ist wichtig für deren Charakteristik.*

Die vorliegende Bewertung erfolgte für den gesamten Landschaftsbildraum und muss anteilig für das Gemeindegebiet von Glowe differenziert betrachtet werden, da die Landschaft eine andere Ausprägung als das unmittelbare Umfeld von Sagard besitzt.

Der nördlich angrenzende Landschaftsbildraum *Küstenstreifen zwischen Glowe und Lohme*, umfasst einen Raum, welcher einen reizvollen, unverbauten Küstenabschnitt mit hochwertigen Blickbeziehungen darstellt. Dieser wird der Stufe 4 (hoch bis sehr hoch) zugeordnet. Die Raumgrenzen werden nördlich von der Ostsee, östlich von der Stubnitz und westlich vom Kiefernwald der Schaabe gebildet. Im Süden geht der Landschaftsbildraum in die Ackerlandschaft über. Der Bisdamitzer Bach gilt mit seinem Verlauf in einem Kerbtal als unbeeinflusst. Als Eigenart der Küste wird die Abrasionsküste an einer Grundmoränenplatte beschrieben. Wertvolle Bildelemente sind der typische Küstenwald auf Dünen sowie reizvolle Küstenabschnitte mit schönem Blockstrand. Auch der Blick zum Kap Arkona ist höchst erwähnenswert. Im Gesamteindruck wird eine *beeindruckende, interessante, reizvolle Küstenlandschaft mit herb-schöner Ästhetik* beschrieben.

Die Bewertung des LUNG umfasste das gesamte Land MV und wählte einen entsprechenden Maßstab. Für eine örtliche Landschaftsplanung empfiehlt es sich, diese Landschaftsbildräume

In folgender Darstellung ist erkennbar, dass der Landschaftsbildraum 1418 Ackerlandschaft um Sagard durchaus differenziert dargestellt wird.



Vor Ort stellen sich für das Gemeindegebiet von Glowe innerhalb der ausgewiesenen Landschaftsbildräume folgende, räumlich erlebbare Landschaftsbild-Teilräume dar:

Tabelle 8 Teil-Landschaftsräume des Gemeindegebietes Glowe

Teilraum	Blickpunkte	Sichten	Historische Ensemble
A Schaabe (mit Teilen der Ortslage Glowe)	Königshörn, Kap Arkona	zum Königshörn, Kap Arkona	
B Königshörn (mit Teilen der Ortslage Glowe)	Kap Arkona	zum Kap Arkona	Alt Glowe
C Küstenstreifen zwischen Glowe und Lohme	Kap Arkona, teilweise Königshörn	s. Blickpunkte	
D Ackerfläche nördlich des Spyckerschen Sees zwischen Glowe und Ruschvitz;	-	-	Gutshaus Ruschvitz
E Bisdamitzer Bach bis L303	Kirche und Ortslage Bobbin (an der L303)	Boddenlandschaft, Ostsee, Bobbin (an der L303), Jasmund	
F Südlich L 303 – Kampe - Dalmeritzer Bach	Kirche und Ortslage Bobbin	Boddenlandschaft, Ostsee, Bobbin, Jasmund	
G Dalmeritzer Bach	Kirche und Ortslage Bobbin	Boddenlandschaft, Ostsee, Bobbin, Jasmund	
H Bobbin – Dalmeritzer Bach	Schloss Spyker	Oberdorf Richtung Kampe Oberdorf Richtung Schloss Spyker und See (derzeit von Gehölzaufwuchs versperrt) Kirche Richtung Schloss Spyker und Boddenlandschaft Friedhof Richtung Tempelberg und Boddenlandschaft	Schloss Spyker
I Spyckerscher See mit Schloss Spyker bis Polchow	Kirche Bobbin (tw.) Tempelberg	Boddenlandschaft, Banzevitzer Berge	Schloss Spyker mit Park
K Polchow und Ackerlandschaft südlich Polchow	Boddenlandschaft	von L30 sowie vom Hafen Polchow in Richtung Bodden	Ortsmitte Polchow

Diese werden folgend kurz charakterisiert.

Der folgend beschriebene Landschaftsbildteilraum A entspricht dem Landschaftsbildraum Schaabe. Dieser wird ergänzt durch den im weiteren Bereich der Seesandniederung liegenden Teil der Ortslage Glowe. Ferner umfasst er den von der Ortslage Glowe aus erlebbaren Teil der Niederung des Spyckerschen Sees.

A Schaabe (mit Teilen der Ortslage Glowe)

Die durch Wald auf natürlicher Dünenausbildung geprägte Schaabe bietet Sichten aus dem Wald heraus auf die Ostsee bzw. auf die Tromper Wiek. Zudem bietet sich vom breiten Sandstrand der Schaabe aus eine gute Sicht zum Kap Arkona sowie Richtung Jasmund. Der im

Bereich der Seesandebene liegende Teil Glowes öffnet sich Richtung Süden in eine weite Wiesenlandschaft. Das Boddengewässer ist von einem, entlang des südlichen Ufers verlaufenden, und die Wiesenlandschaft visuell begrenzenden Deich aus erlebbar.

Der Landschaftsbildteilraum B nimmt den besiedelten Bereich des Landschaftsbildraums Küstenstreifen zwischen Glowe und Lohme ein. Der im Weiteren unbesiedelte Küstenstreifen zwischen Glowe und Lohme wird im gleichlautenden Landschaftsbildteilraum C beschrieben.

B Königshörn (mit Teilen der Ortslage Glowe)

Vom Königshörn hat man innerhalb der Ortslage von Glowe den besten Blick über den Ort sowie die Nehrung der Schaabe hinweg zum Kap Arkona. Vom Hafen eröffnen sich zudem Sichten zur Steilküste östlich des Ortes. Der Kurpark hält an einem Aussichtspunkt auch einen Abstieg zur Küste bereit.

C Küstenstreifen zwischen Glowe und Lohme

Die Nordküste Jasmunds ist im Gemeindegebiet von Glowe durch ein von Wald gesäumtes aktives Kliff unterschiedlicher Höhen geprägt, welches innerhalb der Ortslage im Übergang zur Nehrung der Schaabe am Kliff Königshörn endet. In weiten Teilen schließt landseitig Acker an. Die Strukturvielfalt dieser Ackerflächen ist nicht hoch. Ab dem Bereich des ehemals geplanten Inselhafens Richtung Westen sind Wälder ausgeprägt.

Wandert man entlang der Kliffkante, so ist die Tromper Wiek in unterschiedlichen Sichtfächern bis hin zum Kap Arkona erlebbar. In Richtung Osten geblickt, reicht der Blick anteilig bis zu den Höhen Jasmunds.

Insbesondere der innerhalb des Landschaftsbildraumes *Ackerlandschaft um Sagard* liegende Bereich wird folgend unter Einbeziehung von Teilen des ausgewiesenen Landschaftsbildraumes *Niederung des Spyckerschen Sees* in Teil-Landschaftsbildräume differenziert.

D Ackerfläche nördlich des Spyckerschen Sees zwischen Glowe und Ruschvitz

Der Spyckersche See wird Richtung Norden von einem Wald gesäumt, welcher bis an die L30 heranreicht. Jenseits, nördlich der L30 erhebt sich eine Ackerlandschaft Richtung Küste. Die von Wald, Großgehölzen und einer ehemaligen Parkanlage gerahmte Hofstelle Ruschvitz liegt in einer Senke und ist nur kurz von der L30 aus sichtbar. Mit dem waldgeprägten, östlichen Rand der Ortslage Glowe fällt das Gelände Richtung Glowe wieder um ab. Sichten sind hier sowohl durch den Waldbestand als auch das Richtung Küste leicht ansteigende Gelände nicht gegeben.

E Bisdamitzer Bach bis L303

Aus Osten in das Gemeindegebiet Glowe hereintretend, liegt nördlich, parallel zur alleegesäumten Landesstraße L303 die Niederung des Bisdamitzer Baches. Aufgrund der Höhenunterscheide zwischen der Straße und der Bachniederung sowie des dem Straßenverlauf nach Westen abfallenden Geländes bieten sich weite Sichten über diese weitestgehend unverbaute Niederung hinweg Richtung Tromper Wiek bis hin zum Kap Arkona. Der Standort der Hofstelle Ruschvitz ist in der Ferne an ihrem Gehölzbestand abzulesen. Am Rand von Baldereck ist in der Niederung ein gewerblich genutztes Gebäude innerhalb der Gehölzkulisse des Baches erkennbar. Andererseits öffnen sich verschiedene Sichtfächer zum Spyckerschen See sowie nach Bobbin. Die den gehölzgeprägten Bachverlauf begleitenden Flächen sind in ackerbaulicher Nutzung. Jenseits des Bisdamitzer Baches setzen sich Ackerflächen bis zum Küstenstreifen fort.

Unmittelbar nach Norden geblickt, ist durch die Erhebungen des auslaufenden Paggelowberges sowie des leicht Richtung Steilküste ansteigenden Geländes die Ostsee nicht erlebbar.

F Südlich L303 - Kampe – Dalmeritzer Bach

Kampe ist ein ehemaliges Einzelgehöft, im Osten des Gemeindegebietes Glowé, an der alleegesäumten L303 gelegen. Die Lage im Gelände bietet, bereits von der nördlich gelegenen L303 aus, weite Sichten in Richtung Bobbin bzw. zum Spyckerschen See, Richtung Jasmund sowie über die nördlich verlaufende Niederung des Bisdamitzer Baches hinweg, Richtung Tromper Wiek und Kap Arkona.

Westlich von Kampe, unmittelbar vor dem Übergang in die Niederung des Spyckerschen Sees, liegt innerhalb eines von Wald und ausgewachsenen Bäumen geprägten Areals der Dinosaurierpark Rügen. Sichten Richtung Spyckerscher See führen beiderseits entlang dieser in der Landschaft als Wald wahrnehmbaren Fläche. Die mit Gehölzen locker strukturierte Weidelandschaft westlich des Waldes belebt und bereichert das empfinden dieses hochwertigen Landschaftsbildausschnitts.

G Dalmeritzer Bach

Der Dalmeritzer Bach tritt nordöstlich von Bobbin in einem ausgeprägten, von Wald begleiteten Kerbtal innerhalb der Ackerflur in die Ortslage Glowé ein. Mit Erreichen der Niederung des Spyckerschen Sees, östlich des Dinosaurierlandes, wechseln kleinteilige Wiesen und größere zusammenhängende Waldbereiche einander ab. die Flächen sind nicht durch Wege erschlossen und somit nicht unmittelbar für die Allgemeinheit erlebbar. Vom Oberdorf Bobbin aus kann man die nahegelegene Niederung visuell erleben.

Die Niederung des Dalmeritzer Baches führt ab dem Abzweig zum Schloss Spyker nördlich von diesem teilweise leicht mäandrierend durch eine Weidelandschaft. Der Dalmeritzer Bach mündet nordwestlich von Schloss Spyker in den Spyckerschen See.

H Bobbin – Dalmeritzer Bach

Bobbin selbst stellt durch die exponierte Lage, mit der Kirche St. Pauli am höchsten Punkt, einen aus nahezu allen Himmelsrichtungen wahrnehmbaren Blickpunkt dar. Entsprechend eröffnen sich aus der Ortslage heraus auch zahlreiche weite Sichten. Von Süden her erlebt man sowohl von der alleegesäumten Landesstraße aus als auch aus Richtung Osten (Neddesitz) kommend, zunächst den Tempelberg, eine der Ortslage vorgelagerte Erhebung. Von diesem aus bestehen Sichten in alle Himmelsrichtungen, auch über eine Senke hinweg Richtung Norden zur Kirche Bobbin.

Die Häuser entlang der Glower Straße folgen der Geländeentwicklung Richtung Niederung des Dameritzer Baches. Außerhalb der Ortslage wird der parallel zur L30 geführte Radweg von einer Baumreihe begleitet. Zum Oberdorf mit Kirche und Gutsanlage steigt das Gelände wiederum an. Von der Kirche aus kann man, über die Ortslage und teilweise das Schloss Spyker hinweg, die Boddenlandschaft erleben. Der Friedhof bietet Sichten nach Süden zum Tempelberg, nach Westen Richtung Boddenlandschaft sowie nach Norden Richtung Kampe. Am Parkplatz, nahe des Hofes Bobbin, ist ein Aussichtspunkt ausgebaut worden, der heute nur noch unzureichende Sichtbezüge bietet, da die begleitenden Böschungen stark verbuscht sind. Östlich des Friedhofs liegt der alte Pfarrhof, bestehend aus dem denkmalgeschützten Haus mit einem ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Park mit prägendem altem Baumbestand.

Östlich des Siedlungsbereiches steigt die Ackerlandschaft Richtung Zimmerbeilberg an, Richtung Nordosten fällt die bewegte Ackerlandschaft dem Dalmeritzer Bach folgend, stark ab.

I Spyckerscher See mit Schloss Spyker bis Polchow

Schloss Spyker liegt innerhalb des Beckens des Spyckerschen Sees an dessen südöstlichem Ufer. Die Boddenlandschaft kann man besonders gut von einem Radweg aus, der von der L30 abzweigend das Schloss Spyker passiert und Richtung Glowé führt, erleben. Das Umfeld von Schloss Spyker Richtung Norden ist durch die Niederung des Dalmeritzer Baches geprägt, welche hier als Wiesenlandschaft mit strukturierenden Gehölzen entlang der Wege und des

Bachlaufes, ausgebildet ist. Richtung Süden wird von Spycker aus die Sicht nach Polchow durch einen leichten Geländesporn als Ausläufer der Jasmunder Tafel verhindert.

Die visuelle Erlebbarkeit orientiert sich entsprechend nach Norden bis hin zu den sowohl den Spyckerschen See als auch den Mittelsee rahmenden Wäldern sowie nach Westen in die Boddenlandschaft Richtung Banzelvitzer Berge.

Aus dem Park des Schlosses Spyker heraus bestehen partiell Sichten zur Kirche bzw. der Ortslage Bobbin.

K Polchow und Ackerlandschaft südlich Polchow

Das Straßendorf Polchow erreicht man von der Landesstraße L30 aus über eine, in Richtung Bodden hinabführende, dicht mit Alleebäumen bestandene Ortsstraße. Polchow verfügt anteilig über ein historisches Ortsbild. Innerhalb des Ortes wird die Straße von einer einseitigen Baumreihe begleitet. Der Ort ist hinsichtlich prägender Sichtbeziehungen zum Bodden orientiert. Sichten führen zum Mittelsee und zum Waller Ort am NSG *Roter See bei Glowe* bzw. über den Bodden hinweg zu den Banzelvitzer Bergen oder zum Ralsiweker Forst. Entlang des Boddens führt der Europaradweg E10 von Neuhoof kommend Richtung Spycker und weiter nach Glowe. Die Landschaft südlich von Polchow zeigt ihren besonderen Reiz in der schmalen Niederung entlang des Großen Jasmunder Boddens. Nahe des kleinen Hafens ist eine Badestelle vorhanden. Richtung Osten steigen die Ackerflächen ohne größere Strukturelemente über die Brehnschen Berge bis zum Hochpunkt, den Bussinschen Bergen an, so dass aus der Ortslage heraus die L30 nicht erlebbar ist.

Fazit:

Aus den vorangegangenen Beschreibungen ist zu entnehmen, dass der jeweiligen Teil-Landschaftsbildraum des Landschaftsbildraumes *Ackerlandschaft um Sagard* weit mehr als eine monoton strukturierte Ackerlandschaft zu bieten hat und den ausgeprägten landschaftlichen Werten des Bestandes entsprechend mit *hoch bis sehr hoch* bzw. *sehr hoch* zu bewerten und entsprechend planerisch zu berücksichtigen ist.

Die angesprochenen Teilräume entsprechen in etwa den in der Karte von Schmidt, Knapp, Jeschke 1988 vorgelegten Karte *Naturräumliche Gliederung der Insel Rügen* [16].

4.8.1 Landschaftsgebundene Erholung

Die stark touristisch geprägte Gemeinde Glowe präsentiert ihre Ortsteile in ihrer Internetpräsenz wie folgt:

Zur Gemeinde Glowe gehören die Ortsteile:

Bobbin – mit der gotischen Kirche St. Pauli, die um 1400 aus Feldsteinen errichtet wurde.

Polchow – idyllisch am Jasmunder Bodden gelegen, ein altes Fischer- und Bauerndorf.

Ruschvitz – der Legende nach Geburtsort von Klaus Störtebeker, ehemals ein Hof der Herrschaft Spycker.

Spycker – mit einer beeindruckenden Schlossanlage (heute Hotel).

Kampe und Baldereck – stille und romantisch kleine Siedlungen, ehemalige Tagelöhnerhäuser.

Das Gemeindegebiet bietet im Zusammenspiel der Landschaftselemente Wald und Küste in ihren unterschiedlichsten Ausprägungen, den historischen Ortskernen und Anlagen sowie alten, prägenden Kulturlandschaftselementen hervorragende Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung.

Tabelle 9 Kulturlandschaftselemente / landschaftsgebundene Erholung

Landschaftselement/ erholungsrelevante Struktur	Strukturen innerhalb der Gemeinde Glowé
Wald	Schaabe (Nehrung)
	Königshörn Richtung Rügenradio (entlang des aktiven Moränenkliffs)
	Umgebung Paessinberg (L30 bis Spyckerscher See)
	Umgebung Weddeort
	Niederung des Dalmeritzer Baches (ehem. Quontopwiese und Eulenberg)
Strand / Badestellen	Sandstrand der Schaabe bis in den Ort hinein Badestelle Polchow
Rad- und Wanderwege	Fernradwanderweg Nr. 6
	Rügenrundtour
	Europäischer Fernwanderweg E10 Ostsee-Böhmerwald-Alpen-Mittelmeer
	Wanderwegenetz in der Schaabe mit Anbindung an die Ortslage Glowé
	Ostseepromenade Glowé mit Anbindung an den Kurpark
Historische Anlagen / Zielpunkte	Schloss Spyker
	Kirche St. Pauli und Ortslage Bobbin
	Ortslage Polchow
Parkanlagen/ öffentlich zugängliche grüne- prägte Freiräume	Kurpark Glowé
	Park am Schloß Spyker
	Friedhof Bobbin
Erlebnispark	Dinosaurierland Rügen

4.8.2 Darstellung der vorhandenen, freiraumbezogenen Erholungsnutzung

Spazier- / Erholungswege. Innerhalb der Ortslage Glowé sind mit der Ostseepromenade, die sich vom Kurplatz Richtung Hafen erstreckt und über den Strand an den Kurpark angebunden ist, insbesondere durch den Übergang zum Strand und Wald der Schaabe, reichlich Flächen für freiraumbezogene Erholung vorhanden. Vom Süßling her führt ein Weg zum Kurpark, so dass dieser aus verschiedenen Ortsbereichen fußläufig gut erreichbar ist.

Der Gemeinde Glowé war bereits in der bisherigen Entwicklung die Vernetzung und das Herstellen von Rundwegen unterschiedlicher Länge für die wohnungsbezogene Feierabenderholung wichtig. So besteht nach wie vor das Ziel, den Bereich *Rügen Radio* über den Kurpark an die Ostseepromenade anzubinden.

Spielplätze. Am Kurplatz ist strandnah ein kleinerer Spielbereich vorhanden. Im Kurpark gibt es einen größeren Spielbereich, welcher durch großzügige umgebende Wiesenflächen gerahmt, eine abwechslungsreiche Spiellandschaft für Kinder unterschiedlicher Altersklassen bietet. Im Ortszentrum ist ein Wasserspielplatz vorhanden. Polchow bietet nördlich des Hafens einen großzügigen, küstennahen Spielbereich.

Grün- und Freiflächen mit besonderer Zweckbestimmung. Die Ortslage Glowé ist mit Sportplatz und Kleinsiedlungsgebieten ausgestattet, welche vorrangig der Erholung dienen.

Bobbin ist Standort der historischen St. Pauli Kirche, der einzigen Kirche im Gemeindegebiet. Diese ist von einem historischen Friedhof mit altem Baumbestand umgeben. Vom Friedhof aus bestehen herausragende Sichtbeziehungen in die Umgebung. Die St. Brigitta Kapelle in Glowé liegt eingebettet in eine kleine Fläche aus Ziergrün.

Ebenfalls in Bobbin liegt südlich, außerhalb der Ortslage, der Kapellenberg, welcher über eine Treppe als Aussichtspunkt erschlossen ist. Auch dieser Aussichtspunkt bietet hervorragende Sichten über die Boddenlandschaft sowie in Richtung Osten und Süden über Jasmund. Der bauliche Zustand der Treppenanlage sowie insgesamt die Zugänglichkeit, sind verbesserungswürdig.

Vorhandene Freiraumverbindungen. Glowe wird über den Ostseeküstenradweg in das überregionale Radwegenetz eingebunden. Von Süden her führt der Radwanderweg E10 entlang der Boddenküste, bindet parallel aber auch Bobbin und Schloss Spyker ein. Von Bobbin aus besteht eine Anbindung über Polkvitz nach Sagard bzw. Neddesitz. Der Radweg führt vom Abzweig Neddesitz der L30 zunächst östlich des Tempelberges entlang, erschließt daraufhin die Ortslage Bobbin und führt weiter nach Spyker. Das Umfeld des Tempelberges und der Ortslage mit Kirche / Friedhof, und Hofladen hinter der Kirche stellt einen ersten starken touristischen Anziehungspunkt in der Gemeinde dar. Verfolgt man den Radweg E10 über Weddeort weiter Richtung Glowe, so erlebt der Nutzer abseits der großen Straßen eine idyllische Boddenlandschaft.

Mit Fuß- und Radwegen sowie Grünzügen und -verbindungen ist die Ortslage von Glowe selbst gut ausgestattet. Einerseits ist die Promenade zwischen Kurplatz und Kurpark als langgeschreckter Flanierweg ausgebaut worden, andererseits bietet der Kurpark einen großzügigen Rundweg, welcher über einen Gehweg entlang der Straße sowie eine Treppe auf Höhe des Süßlings an die weiteren Wege des Orts angebunden wurde.

Wanderwege Richtung Schaabe werden in verschiedenen Routen angeboten.

Beurteilung der vorhandenen Flächen und Freiraumverbindungen im Hinblick auf mögliche Einschränkungen ihrer Benutzbarkeit und Zugänglichkeit.

Die Rad- und fußläufige Verbindung aus Richtung Stubnitz ist leider noch nicht ausgebaut. Die Abfolge spektakulärer Sichten von Kampe über die Tromper Wiek zum Kap Arkona bzw. Richtung Bobbin und später Richtung Spyckerscher See werden dem Radtouristen nur bei Mitnutzung der Fahrbahn der L303 erlebbar. Der Autofahrer selbst kann diese nur im Fahren genießen, da keine Möglichkeit des Verweilens in Form eines Parkplatzes bzw. Picknickplatzes vorhanden ist.

Eine Verbindung von diesem herzustellenden übergeordneten Radweg Richtung Spyckerscher See auf Höhe des Abzweigs zum Hof Baldereck entlang des Dinosaurierlandes würde das Wegenetz im Bereich durch das Ermöglichen von kürzeren Rundtouren erheblich aufwerten.

Entlang der Küste besteht Potenzial, einen durchgehenden Wanderweg zwischen der Gemeinde Lohme und dem Kurpark zu entwickeln. Innerhalb der Ortslage Glowe ist vor allem die weitere küstennahe Vernetzung zwischen Kurpark und dem Gebiet *Rügenradio* erstrebenswert.

Darstellung von Nutzungskonflikten mit der Erholung

Die Entwicklung eines durchgehenden Wanderweges entlang der Küste in Anbindung an die Gemeinde Lohme ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verträglichkeit mit den Schutz- und Entwicklungszielen der Schutzgebiete, empfindliche Biotop sowie störungsempfindliche Tierarten gesondert zu untersuchen.

4.8.3 Flächen und Elemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben

Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft werden als grundlegende Handlungsgegenstände des Naturschutzes benannt. Sie spiegeln eine der grundlegenden Zieldimensionen des Naturschutzes, die Sicherung der immateriellen Funktionen im Zusammenhang mit dem Wahrnehmen und Erleben von Natur und Landschaft wider.

Die Erlebnisqualität der Landschaft der Gemeinde Glowe ist im unbesiedelten Bereich, bezogen auf Landschaftsteilräume durchweg hoch bis sehr hoch. Kriterien sind insbesondere:

Vielfalt: Die Relieftvielfalt, welche vom Osten in die Gemeinde hereinblickend eine Folge besonderer und sehr weiter Blickbeziehungen über die nahezu unverbaute Landschaft Richtung Bodden, Schlossensemble Spycker, Kirche und historische Ortslage Bobbin und über die Tromper Wiek zum Kap Arkona erlaubt. Weiterhin sind besonders erlebniswirksame Randstrukturen an Wäldern und Gewässer ausgeprägt.

Eigenart: Kulturhistorisch bedeutsame Ensemble wie das Schloss Spyker sowie die Kirche und Ortslage von Bobbin werden im Zusammenspiel mit prägnanten kulturhistorischen Nutzungsformen wie die Weidetierhaltung in Baldereck oder die Streuobstwiesen von Bobbin in ihrer besonderen naturräumlichen Lage (Relief- und geologischen Strukturen) präsentiert.

Schönheit: ganzheitliche Betrachtung der Landschaft, zum Beispiel durch Analyse und subjektive Bewertung des Musters der Landschaftselemente

Darstellung ausgewählter flächenhafter, für das Landschaftserleben besonders wirksamer Strukturen und Elemente.

Landschaftsästhetik und Landschaftswandel:

Prägend für die Gegend sind Kulturlandschaftsteile wie

- Alleen
- Heckenstrukturen/ Landschaftsgehölze
- Sölle
- Einzelbäume
- Einzelgehöfte
- Historische Gebäude als Blickpunkte in der Landschaft
- Bezug zu Ostsee und Bodden
- Fließgewässersysteme

Die Landesstraße 30 begleitend war einst eine komplette Allee ausgebildet. Diese ist in den Abschnitten zwischen Sagard und Bobbin sowie Ruschvitz und Glowe nur noch in Fragmenten erhalten. Die Allee nach Polchow ist relativ intakt, in Richtung Neddesitz wurde die Allee im Zuge des Straßenausbaus erneuert.

Heckenstrukturen sind entlang von Geländekanten, Gräben und Gewässerläufen ausgeprägt. Die heißen und trockenen Sommer 2019 und 2020 haben zu einer Reduzierung der Vitalität bis zum Absterben einzelner Gehölze geführt. Insbesondere die von Hybridpappeln dominierten Gehölzbestände sind stark dezimiert.

Sölle prägen die Landschaft vor allem durch die sie begleitenden Gehölze.

Markante Einzelgehölze sind nicht vorhanden.

Einzelgehöfte, wie Ruschvitz und Kampe, zeichnen sich in der Landschaft durch ausgewachsene Gehölzbestände ab und prägen diese.

Historische, in der Landschaft als Blickpunkte dominierende Gebäude im Gemeindegebiet sind das Schloss Spyker und die Kirche Bobbin. Sichtbezüge von und zu diesen Gebäuden werden durch die Topografie im östlichen Gemeindegebiet von Glowe gestärkt.

Insbesondere von den Moränenlagen des östlichen Gemeindegebietes aus sind weite Sichten über die Landschaft bis hin zum Kap Arkona, dem Spyckerschen See und der Kirche Bobbin erlebbar. Hervorzuheben sind die weiten Sichten über unverbaute Landschaftsteile von verschiedenen Standorten entlang der Landesstraße L303 aus sowie vom Tempelberg in Bobbin Richtung Großem Jasmunder Bodden mit Spyckerschem See. Ein einst angelegter Aussichtspunkt vom Hof Bobbin Richtung Schloss Spyker ist aktuell durch aufgekommene Gehölze verstellt.

Hervorzuheben ist der Bisdamitzer Bach, welcher als Fließgewässersystem mit seinen begleitenden Gehölzen das Landschaftsbild innerhalb der Sichten zum Kap Arkona und zum Spycker-schen See prägt.

Prägend und Erholungssuchenden gut zugänglich ist die Küstendüne der Schaabe. Das Kliff an der Nordküste Glowes ist vom Hafen Glowe aus erlebbar. Spaziergänger können vom Kurpark Glowe aus über eine Treppe den Höhenunterschied zum Strand zu überwinden. Der Findling Svantekas (Volumen 15 m³) ist weiter abseits am Strand gelegen. In dessen Nähe existiert kein direkter Zugang zum Strand.

5 Planung

5.1 Ziele

Der Teillandschaftsplan zielt auf den Erhalt und die Entwicklung der landschaftlichen Werte in Glowe als Grundlage eines nachhaltigen Tourismus im Gemeindegebiet ab. Das größte Potenzial liegt in der Bewahrung und Entwicklung der wertgebenden naturräumlichen und historischen Landschaftselemente im Sinne einer In Wert-Setzung der bereits hervorragend ausgestatteten Landschaft.

Mit der Sicherung der Funktionen des Naturhaushalts – und Erholung wird als generelles, das Leitbild begleitendes Ziel eine flächendeckende umweltverträgliche, wirtschaftliche, aber auch touristische Nutzung des Gemeindegebietes angestrebt. Im Ergebnis entsteht ein Nutzungsmuster mit funktionstüchtigen, hochwertigen landschaftlichen Freiräumen.

Besondere Ziele sind für Teilflächen der Gemeinde die

- Ungestörte Naturentwicklung (küstennah)
- erhaltende Bewirtschaftung / Pflege
- Entwicklung / Regeneration fehlender Landschaftsbezüge
- Ausbau des Radwegenetzes

Mit dem landschaftlichen Leitbild soll ein Rahmen geschaffen werden, in den sich die nachfolgenden Erfordernisse und Maßnahmen einfügen.

Das landschaftsplanerische Leitbild für den betrachteten Bereich östlich der Ortslage Glowe orientiert sich an den Bedürfnissen der in der Gemeinde lebenden, arbeitenden und sich erholenden Menschen und ist bezogen auf die Landschaftseinheiten, Teilräume und ökologischen Raumeinheiten des Gemeindegebiets.

Die landschaftsbezogenen Grundlagen des Wirtschaftens und des Handelns werden bewahrt. Die anzustrebende Qualität von Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräumen ist zu erhalten bzw. im Einklang mit der Entwicklung von naturraumtypischen, naturbetonten und nutzungsbetonten Ökosystemen zu verbessern. Die anzustrebende naturraumtypische bzw. kulturbedingte Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschließlich ihrer besiedelten Bereiche ist zu fördern, jegliche weitere Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.

Zur Förderung naturbezogener Tourismusformen ist die freiraumbezogene Erholung in ihren unterschiedlichen Intensitätsgraden zu entwickeln. Zielqualität und Schwerpunktbereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft integrieren Aussagen zu landschaftlichen Freiräumen und zum Biotopverbund sowie zu Anforderungen an die Raumnutzungen.

Die überörtlichen Programme und Pläne sowie die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind zu beachten.

5.2 Erfordernisse und Maßnahmen



Abbildung 30 Blick von Bobbin Richtung Baldereck, gestörte Sichtbeziehung durch aufgekommene Gehölze

5.2.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Das Maßnahmenkonzept stellt die konkreten, örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich der Erholung dar. Die Maßnahmen umfassen die Bewahrung und Stärkung kulturhistorisch bedeutsamer Flächen sowie landschaftsgestalterische Maßnahmen mit Empfehlungen für die Grünordnung, aber auch Vorschläge und Maßnahmen für Erschließungen zur Erholungsnutzung.

So werden Bereiche dargestellt, welche im Hinblick auf die Kulturlandschaft besonders bedeutsam oder besonders zu entwickeln sind. Es werden Flächen ausgewiesen, welche aufgrund der Bedeutung des Landschaftsbildes und der herausragenden Landschaftsbezüge von jeglicher Bebauung und auch von einer Waldmehrung (Erstaufforstung) freizuhalten sind.

Diese Flächen stellen gleichzeitig Bereiche dar, welche für das Landschaftsbild/-erleben zu entwickeln sind. Besonderes Augenmerk wird dabei, dem Ziel des Landschaftsrahmenplans entsprechend, auf den Küstenstreifen gelegt.

Das Gemeindegebiet von Glowe ist flächenanteilig sehr gut ausgestattet mit

- Gebieten und Objekten des Naturschutzes
- Flächen und Maßnahmen zur Sicherung und zur Entwicklung von Naturhaushaltsfunktionen

Insbesondere die NATURA 2000 Gebiete sowie die NSG *Roter See bei Glowe* und *Spyckerscher See mit Mittelsee* unterliegen einer intensiven Betreuung. Weitere Maßnahmen sind an dieser Stelle entbehrlich.

Als Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird die Stärkung des küstennahen Waldstreifens östlich der Ortslage Glowe bis zur Grenze des Gemeindegebietes Lohme empfohlen. Durch die natürliche Küstendynamik ist aktuell nur ein sehr schmales bewaldetes Band ausgebildet. Dieses könnte durch Anpflanzung und/oder Sukzession angelegt, langfristig zum Schutz der Steilküste und zum Erhalt eines küstennahen waldgeprägten Lebensraumes beitragen.

Die Bäche (Dalmeritzer Bach und Bisdamitzer Bach) münden in den nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Großen Jasmunder Bodden. Entsprechend besteht eine besondere Sorgfaltspflicht im Einzugsgebiet. Daten zur Wasserqualität sind nicht bekannt. Die begleitenden Ackerflächen weisen eine potenzielle Eignung für Maßnahmen zur Verbesserung einer ungenügenden Gewässerqualität auf.

Innerhalb der Gemeinde Glowe ist zwischen *Rügen-Radio* und dem *Kurpark* bereits eine Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan verzeichnet. Diese soll die küstennahen naturnah geprägten Biotop- und Erholungsstrukturen landeinwärts stärken und eine grüngeprägte Verbindung zum Süßling herstellen. Es wird empfohlen, diese Flächenausweisung beizubehalten.

Die in der Agrarlandschaft vorhandenen Heckenstrukturen, Wälder, Kleingewässer und Feuchtgebiete können durch säumende Extensivstrukturen ökologische aufgewertet werden. Es werden keine konkreten Flächenausweisungen getätigt. Die Empfehlung stellt einen Hinweis an die Gemeinde Glowe dar, im eigenen Gemeindegebiet gegebenenfalls erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen in dieser Form auszuweisen.

Zur Sicherung und zur Entwicklung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktionen ist ein sensibler Umgang mit dem herausragenden Landschaftsgefüge des Gemeindegebiets und insbesondere der vordergründigen Berücksichtigung wichtiger Sichtbeziehungen sicherzustellen.

Wichtige Sichten werden als Bereiche, die zum Schutz des Landschaftsbildes von Bebauung freizuhalten sind, vorgeschlagen. Es werden entsprechende Flächenempfehlungen dargestellt.

Sichten, wie sie in Bobbin am Aussichtspunkt westlich des Hofladens hinter der Kirche einst vorhanden waren, sollten wieder hergestellt und deren Erhalt durch Pflege sichergestellt werden.

Zum Erhalt und zur Verbesserung des Ortsbildes sind die Alleen innerhalb des Gemeindegebietes zu erhalten und in ausgewiesenen Bereichen auch wieder zu ergänzen. Anteilig sind Planungen der Straßenbauverwaltung MV für Alleebaumpflanzungen an den Landesstraßen bekannt.

Maßnahmen zur Steuerung der Erholungsnutzung. Das Gemeindegebiet verfügt über ein gutes Netz an Rad- und Wanderwegen, welche entlang der Boddenküste an die übergeordneten Routen angebunden sind. Richtung Osten (Jasmund) fehlen Rad- und Wanderwegebeziehungen abseits der Straße. Das ergänzende Angebot an sicheren touristischen Wegen in Richtung Jasmund bzw. aus Richtung Jasmund soll durch Schaffung eines feingliedrigeren Wegenetzes die Fahrradmobilität in beide Richtungen stärken.

5.2.2 Landschaftsentwicklung und Anforderungen an die Flächennutzungsplanung und die Raumnutzungen

In diesem Kapitel sollen Möglichkeiten zur umweltverträglichen Siedlungsentwicklung untersucht werden. Im Ergebnis werden Vorschläge zur Sicherung und Entwicklung von Flächennutzungen unterbreitet.

Im Hinblick auf eine Bebaubarkeit des Außenbereichs wurden Flächenpotenziale nach folgenden Kriterien ausgewählt und bewertet:

Ausschlussflächen sind solche Bereiche, auf denen die Realisierung eines Vorhabens nach § 35 BauGB nicht realisierbar sind aufgrund:

- technischer Anforderungen
- Umweltfachlicher Gegebenheiten
- Raumordnerischer Gegebenheiten

Die entsprechenden Gegebenheiten werden folgend in Form von Ausschlusskriterien dargestellt.

Technische Ausschlusskriterien

- Abstand zu Straßen und Erschließungsmedien
- Flächengröße
- Ebenheit
- Flächenzuschnitt / -größe

Umweltfachliche / -rechtliche Ausschlusskriterien

- Internationale Schutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete)
- Landrastgebiete (Zugvögel)
- Nationale Schutzgebiete (NSG, LSG, FND, Biotop, Geotop) zzgl. eines Schutz-Radius für Biotop (abhängig vom Biotoptyp)
- Grünland
- Wälder nach LWaldG M-V
- Gewässer (stehende und Fließgewässer)
- Gewässer 1. Ordnung sowie Seen ab 1 ha Größe – Bauverbot im Gewässerschutzstreifen von 50 m land- und seewärts der Mittelwasserlinie gemäß § 29 NatSchAG M-V
- Küstengewässer - 150m Gewässerschutzstreifen land- und seewärts der Mittelwasserlinie gemäß § 29 NatSchAG M-V sowie 200m Bauverbotsstreifen land- und seewärts der Mittelwasserlinie gemäß § 89 LWaG.
- Gebiet mit Verbundfunktion
- Verbundsysteme der Gewässer, WRRL-berichtspflichtige Gewässer zzgl. Schutzkorridor
- Überschwemmungsbereiche / Polderfläche
- Wasserschutzgebiete, Küsten- und Gewässerschutzstreifen
- Gebiete mit landschaftlicher Schönheit
- keine übergeordneten landschaftlichen Bezüge / Sichten störend (auf Historische Gebäude, Bezug zum Wasser u.ä.)
- Landschaftsbildbewertung sehr hoch und hoch
- Landschaftsbezogene Erholung (Erholungseignung)
- Landschaftsästhetik und Landschaftswandel

Raumordnerische Ausschlusskriterien

- Bestehende Siedlungsflächen
- Erholungsgebiete
- Berücksichtigung der Wirkbereiche potenzieller Nutzungen (Wirkbereich I = 50 m / Wirkbereich II = 200 m)
- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Geplante Siedlungsflächen
- Bestehender Abbaustandort Rohstoffen

5.2.3 Suchräume für Entwicklungsflächen im Außenbereich

Auf Grundlage der vorgenannten Ausschlusskriterien wurde das Gemeindegebiet untersucht. Die Ergebnisse wurden kartografisch dargestellt. Das Gebiet Schaabe, die Ortslage Glowé einschließlich rahmender Wälder, die Wiesen bei Alt Glowé sowie das NSG Spyckerscher See, FFH-Gebiete, Biotop und Geotope scheiden einschließlich eines Wirkbereichs von 200m als Regelannahme für den erweiterten Wirkbereich (Wirkbereich II für Landwirtschaftliche Anlagen und Gewerbegebiete nach HZE 2018) aus. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Flächen mit starker Hangneigung sowie Küstennahe Bereiche (150 m Küstenschutzstreifen nach LWaG sowie 200 m Bauverbotsstreifen gem. WHG). Diese wurden in Plan 4 *Restriktionen und*

Entwicklungspotenzial flächig unter der Bezeichnung „Restriktionen“ zusammengefasst dargestellt.

Diese Grafik zeigt die stark eingeeengten Entwicklungsmöglichkeiten des Gemeindegebietes.

Voraussetzung für eine Entwicklung ist die Lage nahe einer Straße oder bereits vorhandener gewerblicher Anlagen bzw. Landwirtschaftsstandorte. Folgende, nach der jeweiligen Örtlichkeit benannte Suchräume verbleiben zur näheren Untersuchung (Auflistung von Süden nach Norden):

- (1) Südlich Abzweig Polchow
- (2) Südlich Abzweig Neddesitz
- (3) Südlich Abzweig Schoss Spycker
- (4) Westlich ehem. NVA Lager Bobbin (Dinosaurierland)
- (5) Gemeindegrenze nach Lohme, östlich Pagelowberg
- (6) Zwischen L303 und Bisdamitzer Bach
- (7) Westlich Ruschvitz
- (8) Östlich Glowe
- (9) Zwischen Ruschvitz und Baldereck

Tabelle 10 Bewertung der Suchräume

Suchraum	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kriterium									
Abstand zu Straßen und Erschließungsmedien	+	+	+	+	-	(+)	+	(+)	-
Flächengröße (ha)	+	+	-	+	-	+	+	+	+
	10	14	2	6	2,5	5	4,5	3,5	3,2
Ebenheit	(+)	(+)	+	+	-	-	+	+	+
Flächenzuschnitt	(+)	(+)	+	(+)	(+)	(+)	+	+	-
Gebiete mit besonderer landschaftlicher Schönheit	-	-	-	(-)	-	-	+	+	(+)
Blickachsen / Sichten	-	-	-	+	+	-	+	+	(-)
Bewertung Landschaftsbildräume nach LUNG MV 1996	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ensemblewirkung von Baudenkmalen	0	0	-	+	0	(+)	+	+	0
Landrastgebiete Stufe 3 und 4	-	-	0	0	0	+	0	0	0
Landrastgebiete Stufe 2	0	0	-	+	-	+	-	-	0
Kernbereich Landschaftlicher Freiräume Stufe 3 und 4	0	0	-	+	-	-	+	-	-
Ungestörtheit des Standortes (Hemero-bie)	-	-	-	-	-	-	+	+	-
Archäologische Hotspots	+	+	-	-	-	+	-	+	(-)
Touristische Achsen	-	-	-	(+)	-	-	+	+	(+)
	-	-	-	+	-	-	(+)	(+)	-

Erläuterungen

0 = keine Bewertung, da keine Auswirkungen

(+) = geringfügige, aus Umweltsicht jedoch nicht entscheidungserhebliche Vorteile

- (-) = geringfügige, aus Umweltsicht jedoch nicht entscheidungserhebliche Nachteile
- +
- = aus Umweltsicht entscheidungserhebliche Nachteile
- = = aus Umweltsicht gleichwertig

Aus der Gegenüberstellung von 9 ausgewählten Standorten innerhalb der Gemeinde Glowe geht Standort Nr. 4 - *Westlich ehem. NVA Lager Bobbin* (Dinosaurierland Rügen) – als geeignetster Standort hervor. Dieser liegt angebunden an vorhandene Infrastrukturen, weist eine angemessene Größe für eine flächige Entwicklung auf und ist im Hinblick auf die besonderen Schutzziele des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes am geeignetsten. Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 15 *Dinosaurierpark Spyker* existiert der rechtskräftige Bebauungsplan 23 *Strandanwurfbereitung Spyker*. Die Flächen des ehemaligen NVA-Lagers sind durch Wald und Großgrünstrukturen gut in das Landschaftsbild eingebunden. Verbunden mit der Empfehlung der Ausweisung dieses Standortes im Flächennutzungsplan ist die Maßgabe einer Eingrünung des Standortes durch eine Baumhecke in Richtung Norden.

Die Standorte 7 - *Westlich Ruschvitz* – und 8 - *Östlich Glowe* – wären mit Einschränkungen geeignet. Die Standortqualität für eine bauliche Nutzung mindernd wirken hier insbesondere die Betroffenheit vom Landrastgebieten der Stufe 2 sowie die unmittelbare Betroffenheit von Biotopen nach § 20 NatSchAG M-V.

Die Standorte 1 – *Südlich Abzweig Polchow* - und 2 – *Südlich Abzweig Neddesitz* - wären hinsichtlich ihrer Lage an der Landesstraße L30 sowie der verfügbaren Flächengrößen hervorragend geeignet. Die Standorte werden aber bereits durch die Betroffenheit von Landrastgebieten höherer Wertigkeit ausgeschlossen.



Abbildung 31 Suchraum 1, Blick von der L30 nach Polchow



Abbildung 32 Suchraum 2 L30, südlich Abzweig Neddesitz

Suchraum 3 – Südlich Abzweig Schloss Spyker -, am Abzweig von der L30 zum Schloss Spyker wäre nur eine relativ kleine Fläche außerhalb der zusammengefassten Restriktionsflächen übrig. Dieser Standort liegt zudem im visuellen Wirkungsbereich des Schlossensembles Spyker und im Sichtfächer der Kulturlandschaft um Bobbin, so dass sich eine Nutzung des untersuchten Zweckes hier ausschließt.

Suchraum 5 – *Gemeindegrenze nach Lohme, östlich Pagelowberg* - steht in keinem Konflikt zu Sichten und Landschaftsbezügen, liegt jedoch in einem ungestörten Raum weit entfernt von vorhandenen Infrastrukturen. Auch wäre im vorherrschenden Relief nur eine kleine Fläche sinnvoll nutzbar und diese nur mit hohen Aufwendungen zur Geländeregulierung.



Abbildung 33 Suchraum 6, Ackerfläche nördlich der L303



Abbildung 34 Blickbeziehung von Kampe nach Bobbin, südlich Suchraum 6

Die sanft wellige Moränenlandschaft von Suchraum 6 - *Zwischen L303 und Bisdamitzer Bach* - gewährt weite Blicke zum Spyckerschen See und zur Tromper Wiek bis hin zum Kap Arkona (Abb. 31) sowie über die Agrarlandschaft nach Bobbin (Abb. 32), welche mit einer Bebauung zerstört würden. Alleen und fließgewässerbegleitende Gehölzstrukturen gliedern das Bild. Im Umfeld nimmt man keine, die Sichten behindernden, massiven Bebauungen wahr. Der Landschaftsraum nimmt die wertvollsten, weil umfassendsten, Sichten über einen nahezu unverbauten, mit vielfältigen Elementen der historischen Kulturlandschaft ausgestatteten Naturraum im Gemeindegebiet von Glowe und darüber hinaus auf. Die Realisierung des Vorhabens würde zu einer Reduzierung des mit Stufe 3 „hoch“ bewerteten nördlichen Freiraums führen.

Suchraum 7 – *Westlich Ruschvitz* -, westlich der Gutsanlage Ruschvitz gelegen, stört keine Sichtbezüge zur Ostsee, da das Gelände sehr stark reliefiert ist, und der Standort aus der Ferne bzw. von der Landesstraße aus kaum einsehbar ist.

Die betrifft auch Suchraum 8, östlich von Glowe. Die Bewertung beider Standorte mindernd, sind Landrastgebiete der Stufe 2 ausgewiesen.

Standort 9 - *Zwischen Ruschvitz und Baldereck* - liegt aufgrund der definierten Mindestabstände zu vorhandenen Wohnnutzungen relativ mittig zwischen den Siedlungspunkten. Der Standort ist weder medientechnisch noch über ausgebaute Wege erschlossen, so dass allein für die Erschließung des Standortes erhebliche Eingriffe erforderlich wären. Nachteilig wäre zudem der Flächenzuschnitt, die Betroffenheit von geschützten Biotopen sowie die Lage im Landrastgebiet der Stufe 2.

5.3 Hinweise zur Umsetzung

Es wird empfohlen, im Ergebnis der Bewertung der Suchbereiche Fläche Nr. 4 als Potenzialfläche für eine Nutzung/ Bebauung nach § 35 BauGB in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen und die aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes formulierten Bauverbotsbereiche darzustellen.

6 Zusammenfassung

Die Analyse der naturräumlichen Werte, unter besonderer Berücksichtigung der herausragenden topografischen Lokalisierung der wertgebenden Elemente der Kulturlandschaft, stärkt die bereits gegebene hohe Bewertung der prägenden Landschaftsbildeinheiten. Die landschaftlichen Bezüge der östlichen Ortslage umfassen einzigartige Sichtfächer, welche eine bis heute nahezu unverbaute Kulturlandschaft zwischen Ostsee und der Boddenlandschaft erleben lassen.

Entsprechend sorgfältig muss eine mögliche bauliche Entwicklung privilegierter Vorhaben im Außenbereich untersucht und vorbereitet werden. Für die Gemeinde Glowé würde mit einer Missachtung der landschaftlichen Werte in ihrem durch eine traditionelle Kulturlandschaft geprägten Teil des Ortes die Gefahr der Nicht-Anerkennung des Ortes als „Seebad Glowé“ erwachsen.

Aus einer Auswahl von 9 Standorten, welche auf eine Eignung für nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben untersucht wurden, ist Standort 4 *Westlich ehem. NVA Lager Bobbin* als geeignet bewertet worden. Es wird empfohlen, diesen, einschließlich der damit verbundenen Maßgabe einer Eingrünung in Richtung Norden, in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen.

Für eine Erweiterung der Wohnnutzungen wurden randliche Grundstücksflächen des Siedlungsbereichs Spycker vorgeschlagen. Die generelle Verträglichkeit dieser Standorte mit den Schutz- und Entwicklungszielen von Natur und Landschaft wäre aufgrund der Lage am Rand ausgewiesener Rastflächen der Stufe 4 bzw. innerhalb des LSG in einem separaten Gutachten zu prüfen. Zunächst scheint eine Arrondierung des Siedlungsbereiches sinnvoll. Weitere potenzielle Wohnbauflächen wurde in Erweiterung der Ortslagen in Glowé nicht gefunden.

Die naturräumliche Ausstattung der Ortslage ist aufgrund des hohen Flächenanteils an Schutzgebietskulissen und Schutzobjekten von Natur und Landschaft, ergänzt durch ausgedehnte Waldflächen als sehr gut anzusehen. Wertgebende historischen Ensemblebereiche sowie landschaftliche Sichten sind unbedingt zu erhalten.

Die wertgebenden Sichten der Sichtfächer von der L303 aus in Richtung Tromper Wiek mit Kap Arkona, Spyckerscher See mit Schloss Spycker sowie Bobbin mit der Kirche St. Pauli und dem historischen Ortsensemble Bobbin werden als Flächen für die Freihaltung von jeglichen raumbildenden Nutzungen definiert und zur Übernahme in den Flächennutzungsplan vorgeschlagen.

Entwicklungspotenziale zugunsten des Naturhaushalts werden in einer Stärkung des küstennahen Waldes zwischen Glowé und der Gemeindegrenze Lohme gesehen. Eine entsprechende Vorschlagsfläche wird ausgewiesen.

Die potenziell den Landschaftshaushalt fördernde Ausweisung von extensiven Nutzungen im Umfeld von Biotopen und Gewässerläufen wird ohne flächenkonkrete Ausweisungen als Empfehlung für ggf. erforderlich werdende, gemeindegebietsinterne Kompensationsmaßnahmen formuliert.

Der naturgebundene Tourismus soll durch einen verbesserte Rad- und Wanderwegeinfrastruktur ausgebaut werden. Neben Ergänzung des verkehrswegebegleitenden Radwegenetzes entlang der L30 und der L303 wird ein Verbindungsweg zwischen Baldereck und dem Abzweig Spycker vorgeschlagen. Ein derartiger Weg würde die Verbindung zwischen Anbietern regionaler Produkte verbessern und Möglichkeit, kürzere Routen als Rundweg im Sinne der Naherholung zu gestalten, fördern.

Der Gemeinde Glowé wird weiterhin empfohlen, neben dem Ausbau des touristischen Parkplatzes am Tempelberg in Bobbin einen weiteren touristischen Parkplatz an der L303 auszuweisen, welcher dem Gast ermöglicht, am Ort mit den spektakulärsten Sichten innerhalb der Gemeinde, gefahrenfrei zu verweilen.

7 Literaturverzeichnis

- 1] Kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern; Leitfaden für die Gemeinden und Planer, Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 2004
- 2] Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern, Erste Fortschreibung April 2009
- 3] Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) Vorpommern 2010
- 4] Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale im Auftrag des Umweltministeriums M-V (Stand 24. März 1994)
- 5] LÜTKES/ EWERS, BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, Beck-Verlag 2011
- 6] WALZ, U., 2009, „Indikatorenbasierte Bewertung der Freiraumentwicklung“
- 7] FFH Managementplanung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1446-302 „Nordrügensch Boddenlandschaft“ Stand: 25.03.2019
- 8] FFH Managementplanung für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1447-302 Jasmund, Artenschutzvariante
- 9] Bundesrepublik Deutschland, Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Straßenbauamt Stralsund; LBP Ausbau B 96 Strüssendorf – Ralswiek; Prüfung der Umsetzbarkeit einer Alleebaumpflanzung an drei Landesstraßenabschnitten; Umweltplan GmbH 11/2007
- 10] Umweltkartenportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (www.umweltkarten.mv-regierung.de)
- 11] Geoinformationssystem des Landes Mecklenburg-Vorpommern (www.geoportal-mv.de)
- 12] Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV 2016)
- 13] OHLE, W. / BAIER, G., 1963, Die Kunstdenkmale des Kreises Rügen, VEB E. A. Seemann Verlag Leipzig
- 14] 37_185_00_0767_L_1546 (Luftbildaufnahme 1937), Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen M-V, Luftbildstelle
- 15] RAITH HERTELT FUß| Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung, 20.01.2014, Gartendenkmalpflegerische Zielstellung im Rahmen des Bebauungsplans 33 *Schloss Spyker* der Gemeinde Glowe
- 16] SCHMIDT, KNAPP, JESCHKE (1988) Die naturräumliche Gliederung der Insel Rügen, Karte



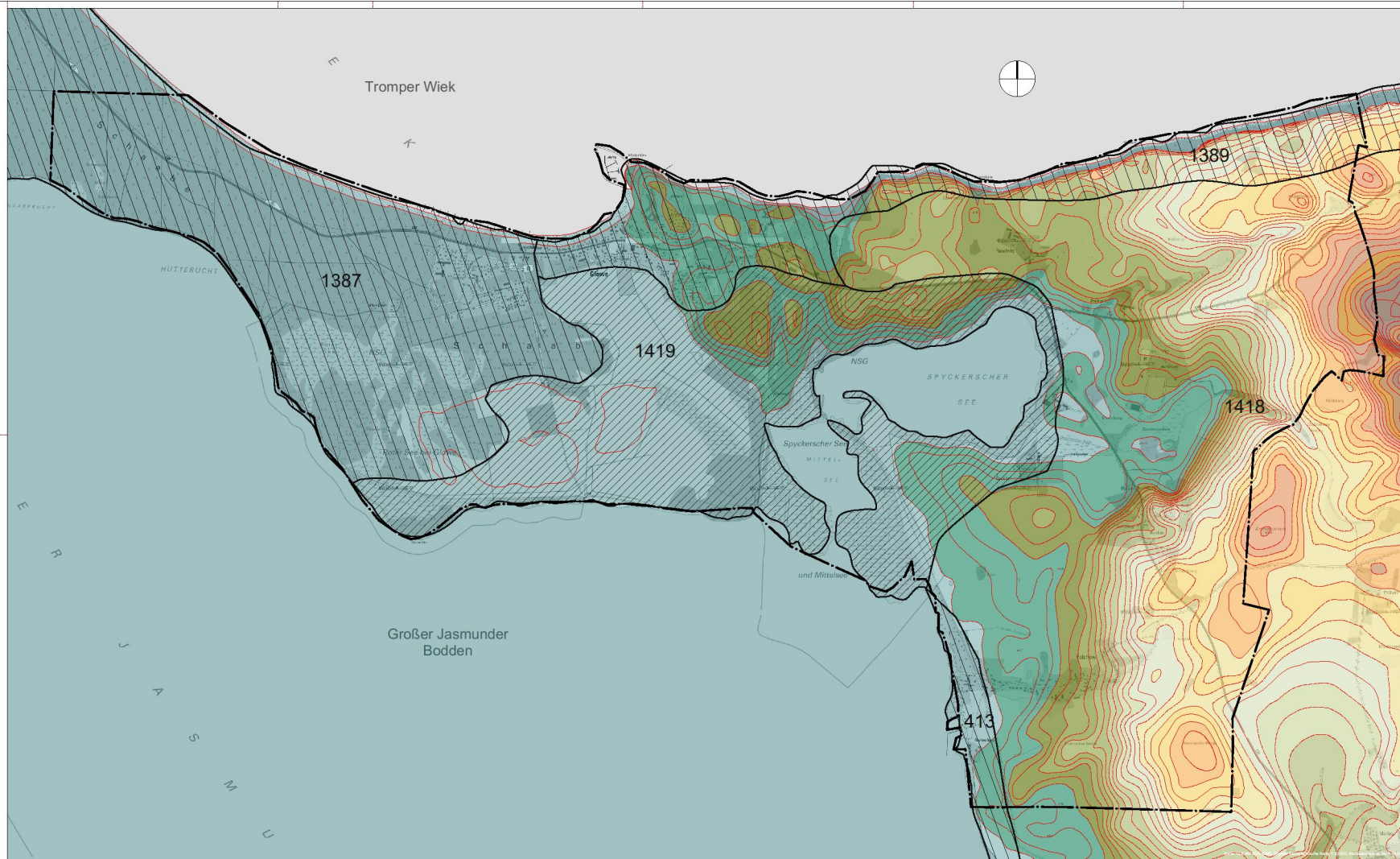
- Gemeinde Glawe**
- Nutzungsplan / Nutzungsarten:**
- Wald
 - Gehäckebäume
 - Dauergrünland
 - Acker
 - Siedlungsbereich / Bebauung
 - Denkmal mit Bezeichnung
 - Grenzfähigkeit des Siedlungsbereichs
- sonstige:**
- Garten
 - Sportplatz
 - Spornplatz
 - Parkanlage
 - Friedhof
 - Fließgewässer
- Schutzgebiete / Objekte:**
- Kleinere Schutzgebiete "Schwamm"
 - Biotop nach § 20 NatSchG M-V
 - Landschaftsschutzgebiet (LSG)
 - Vogelschutzgebiet (VSG)
 - Quell- und Grottenlandschaft (QG)
 - Naturschutzgebiet (NSG)
 - Gehölz nach § 20 NatSchG - KST
 - Gehölz nach § 20 NatSchG - Einzelbaum, Baumgruppe
 - Gehölz nach § 20 NatSchG M-V - Baum
 - Allee nach § 19 NatSchG M-V
 - Landschaftsobjekt Stufe 3-4

grünlies Landschaftsarchitektur
 (GmbH) - 100% Tochter der grünlies Landschaftsarchitektur AG - Tel. 030 25 00 00
 Raststraße 1, 10000 Berlin - info@grünlies-landschaftsarchitektur.de

Gemeinde Glawe
 Teilbereichsplanung
 Nutzungsarten und Schutzgebiete - Objekte

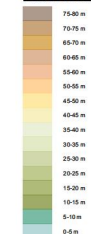
Auftraggeber:
 Gemeinde Glawe
 Amt Nordfriesland
 Ernst-Thälmann-Straße 37
 25001 Siggeld

Stand: Plan 1
 Maßstab: 1:10.000
 Datum: 31.01.2022
 Bearbeiter: K. Füll



- Legende**
- Gemeinsame Glawe
 - Höhenlinien
 - Landschaftsbildräume mit Bewertung (gem. LUNG-MV)
 - Bewertung: sehr hoch
1419: Höhenlage des Spykerschen Sees
 - Bewertung: hoch bis sehr hoch
1387: Schwache
1387: Schwache
1387: Schwache
 - Bewertung: mittel bis hoch
1418: Ackerlandschaft um Sager

Farbliche Höhenrelief



Gründer Landeskulturbildarchiv
 Dr. phil. K. Füll, Team Landeskulturbildarchiv
 Fährstraße 7, 18459 Stralsund • info@gruender-landeskulturbildarchiv.de • Tel. 03831 300303

Gemeinde Glawe
Teil-Landschaftsplan
 Bewertung Landschaftsbildräume und Höhenrelief

Auftraggeber:
 Gemeinde Glawe o.ä.
 Amt Nord Rügen
 Ernst-Thälmann-Straße 37
 18551 Sager

Blatt Nr.: Plan 2
Maßstab: 1:10.000
Datum: 31.01.2022
Bearbeiter: K. Füll

